

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 1**

**Aachen, 1. Januar 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>			
Nr. 1	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2020.....	2	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 2	Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst .....	2	
Nr. 3	Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofs- konferenz.....	10	
Nr. 4	Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventions- ordnung).....	14	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 5	Fastenhirtenbrief 2020 .....	15	
Nr. 6	Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemein- deverbände im Bistum Aachen.....	15	
Nr. 7	Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	23	
Nr. 8	Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchen- gemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemein- den (KG) .....	26	
Nr. 9	Richtlinie zur Stellenplanung für die Verwaltungszentren.....	26	
Nr. 10	Bischofsjubiläen von Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff und Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke .....	26	
Nr. 11	Sammlungen und Kollekten der Caritas 2020.....	27	
Nr. 12	Spende für die Solidaritätsaktion „ArbeitsLos“ .....	27	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 13	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017 .....	27	
Nr. 14	Personalchronik .....	28	
Nr. 15	Pontifikalhandlungen.....	29	

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 1 Gebetsanliegen des HI. Vaters für das Gebetsapostolat 2020

Januar	Evangelisation - Förderung des Weltfriedens Wir beten dafür, dass Christen, Angehörige anderer Religionen und alle Menschen guten Willens sich für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.
Februar	Universal - Auf den Hilferuf der Migranten hören Wir beten dafür, dass der Hilferuf unserer Schwestern und Brüder auf der Flucht gehört und beachtet wird - insbesondere der Opfer des Menschenhandels.
März	Evangelisation - Katholiken in China Wir beten dafür, dass die Kirche in China an ihrer Treue zum Evangelium festhält und immer mehr zusammenwächst
April	Universal - Freiheit von Suchterkrankungen Wir beten dafür, dass jene, die unter Suchterkrankungen leiden, Hilfe und Beistand bekommen.
Mai	Evangelisation - Für die Diakone Wir beten dafür, dass die Diakone durch ihren treuen Dienst am Wort und an den Armen ein inspirierendes Zeichen für die ganze Kirche sind.
Juni	Evangelisation - Der Herzensweg Wir beten dafür, dass alle, die leiden, vom Herzen Jesu berührt werden und dadurch ihren Weg zum Leben finden.
Juli	Universal - Unsere Familien Wir beten dafür, dass die Familien unserer Tage mit Liebe, Respekt und Rat begleitet werden.
August	Evangelisation - Die Weltmeere Wir beten für alle, die auf den Weltmeeren arbeiten und davon leben; unter anderem für Matrosen, Fischer und für ihre Familien.
September	Universal - Respekt für die Rohstoffe unseres Planeten Wir beten dafür, dass kein Raubbau an den Rohstoffen unseres Planeten betrieben wird, sondern dass sie gerecht und nachhaltig verteilt werden.

Oktober Evangelisation - Der Auftrag der Laien in der Kirche  
Wir beten dafür, dass die Laien - insbesondere Frauen - aufgrund ihrer Taufgnade größeren Anteil an kirchlicher Verantwortung bekommen.

November Universal - Künstliche Intelligenz  
Wir beten dafür, dass die Entwicklung von Robotern und künstlicher Intelligenz stets dem Wohl der Menschheit dient.

Dezember Universal - Für ein Leben aus dem Gebet  
Wir beten dafür, dass unsere persönliche Christusbeziehung durch das Wort Gottes und unser Gebet wachse.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

#### A. Einführung

##### Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>1</sup>

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Sie müssen vor

<sup>1</sup> Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuvorführen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.<sup>2</sup>

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen<sup>3</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter<sup>4</sup>, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.<sup>5</sup>

#### Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
  - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - Ordensangehörige,
  - Kirchenbeamte,
  - Arbeitnehmer,
  - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
  - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.<sup>6</sup>

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung

verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>7</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder

<sup>2</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

<sup>3</sup> Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

<sup>4</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

<sup>5</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

<sup>7</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angelegte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist). Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

- 3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB<sup>8</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

- 4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifi-

zierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden. Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

- 5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
- 6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
- 7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem<sup>9</sup> sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

- 8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
- 9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information

- <sup>8</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- <sup>9</sup> Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>10</sup>) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen

Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie

<sup>10</sup> Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

#### C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

#### Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien auf-

zunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

#### Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen - eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson - den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC<sup>11</sup>).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt

11 Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

werden können, besteht das Recht auf eine Gegen-  
darstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird  
dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen  
Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhö-  
rung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die  
Pflicht zur Fürsorge. Er steht - unbeschadet erfor-  
derlicher unmittelbarer Maßnahmen - bis zum Er-  
weis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.  
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht  
weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu  
wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfol-  
gungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Ver-  
dacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder  
weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafge-  
setzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz-  
oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet  
ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen  
Rechtsträgers die Informationen an die staatliche  
Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich ge-  
boten, an andere zuständige Behörden, z.B. (Landes-)  
Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche  
Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben  
unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen  
an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur aus-  
nahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen  
des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter  
entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung  
rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Straf-  
verfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weite-  
re Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere  
mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der straf-  
rechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterlei-  
tung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Do-  
kumentation durch die das Gespräch führende  
Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem  
Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in  
Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen ach-  
beratungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Kleri-  
kern und Ordensangehörigen - Kirchenrechtliche  
Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine  
Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius  
gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchen-  
rechtliche Voruntersuchung ein und benennt den  
Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungs-

führer führt die Anhörung des Beschuldigten unter  
Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die  
Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfol-  
gungsbehörden behindert wird, muss die kirchen-  
rechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersu-  
chung fasst der Voruntersuchungsführer in einem  
Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Vorunter-  
suchung wird mit einem Dekret abgeschlossen. Die  
Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC  
zu verwahren.
38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung  
den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der  
Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für  
die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach  
dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden  
sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben  
ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafkla-  
ge durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Die-  
se Information geschieht unter Verwendung eines  
Formblattes der Kongregation, unter Übersendung  
einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter  
Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer  
Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der  
Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vor-  
zugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung  
aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich  
zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung  
mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder  
eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem  
Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen  
werden soll.
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zu-  
ständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß  
can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordens-  
gemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß  
can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Ver-  
dacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjäh-  
rigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwach-  
senen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Or-  
densobere bzw. der Dienstgeber über das weitere  
Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, ar-  
beits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmun-  
gen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Infor-  
mationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr.  
33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß  
Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte  
Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst;  
Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fern-  
halten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige ge-  
fährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung. Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

#### D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

#### E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt. Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine

andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen. Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

#### F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend. Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z.B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

#### H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Si-

cherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).<sup>12</sup>

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Aachen, 3. Dezember 2019

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Zum 31. Dezember 2019 treten die bisher im Bistum Aachen geltenden Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2013, Nr. 179, S. 214) außer Kraft.

Aachen, 3. Dezember 2019

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

<sup>12</sup> Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

### Nr. 3 Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

#### Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt. Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Ver-

<sup>1</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

antwortung und Sorge tragen. Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz. Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

## 1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM<sup>2</sup>.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen,

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi*(VELM) vom 7. Mai 2019.

<sup>3</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

## 2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

## 3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig - spätestens alle fünf Jahre - zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4). Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

### 3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

#### 3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

### 3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### 3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

## 3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen. Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### 3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechts-träger alle erforderlichen Normen, Dienst-anweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen. Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechts-träger ihn als Dienstanweisung erlassen. Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

### 3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall<sup>4</sup>

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll. Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

### 3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden. Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

### 3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im

kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden-institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult. Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

### 3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw.

<sup>4</sup> Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

#### 4. Koordinationsstelle

4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

#### 5. Datenschutz

5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

#### 6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

Aachen, 3. Dezember 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

#### **Nr. 4 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 18. November 2019 die Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet und ihr In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2020 beschlossen. Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) für das

Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 73, S. 101) ist infolge der neuen Rahmenordnung zu überarbeiten.

Hiermit verlängere ich für das Bistum Aachen die am 8. April 2014 in Kraft gesetzte Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) bis zum In-Kraft-Treten der überarbeiteten Fassung.

Aachen, 11. Dezember 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 5 Fastenhirtenbrief 2020

Der diesjährige Fastenhirtenbrief unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser wird in einer Sonderveröffentlichung erscheinen und den Pfarreien rechtzeitig zu Beginn der Österlichen Busszeit zugeschickt sowie als download unter [www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de) zur Verfügung gestellt.

### Nr. 6 Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

#### 1. Einleitung

Die Richtlinie regelt die grundsätzlichen Bestimmungen zu Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen sowie die Erstbewertung des Bestandsvermögens aus der Zeit vor 2007 (Abschnitt 5). Die Bilanzen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sollen einen vollständigen Überblick über das Vermögen sowie dessen Herkunft bzw. Finanzierung liefern und so die Abbildung des Vermögensverzehr und seiner periodengerechten Abgrenzung ermöglichen.

#### 2. Grundlagen

##### 2.1 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung

(1) Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an den

Regelungen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere an den Ansatz- und Bewertungsvorschriften, sowie an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

- (2) Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung sind alle Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz einzeln und unabhängig voneinander zu bewerten. Ausnahmen lässt das Handelsgesetzbuch in Teilen des Sachanlagevermögens und der Vorräte zu.
- (3) Die Bewertung aller Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu den um die jährlichen Abschreibungen geminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gem § 255 HGB. Im Anlagevermögen sind nur dauerhafte Wertminderungen zu berücksichtigen, während im Umlaufvermögen nach dem Niederstwertprinzip auch kurzfristige Wertminderungen zum Bilanzstichtag zwingend zu berücksichtigen sind. Bei den Schulden greift das Höchstwertprinzip, so dass sie mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind.
- (4) Weiterhin soll die Bewertung aller Vermögensgegenstände nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen.

#### 2.2 Inventar und Inventur

Da in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in der Regel keine Vorratshaltung erfolgt, wird eine Buchinventur vorgenommen, bei der Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und Schulden an Hand von Belegen (z.B. Konten, Saldenlisten, Anlageverzeichnisse) festgestellt werden.

#### 2.3 Abgrenzung von Investition und Instandsetzung bei Gebäuden

- (1) Die Differenzierung von aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einerseits und Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsaufwand andererseits erfolgt anhand der Kriterien des Handelsrechts.
- (2) Allgemeine Voraussetzung für die Aktivierungsfähigkeit ist grundsätzlich eine Mehrung des Vermögens und die Eigenschaft, zu einem langfristigen Verbleib im Unternehmen zu dienen. Diese kann sich bei einem Gebäude beispielsweise durch Wiederherstellung nach Vollverschleiß, durch Wesens- bzw. Nutzungsänderung oder durch Erweiterung bzw. wesentliche Verbesserung ergeben. Unter Umständen gehen solche Maßnahmen mit einer Verlängerung der Nutzungsdauer einher. Maßnahmen, die dagegen nur der Erhaltung des Zustands

des Gebäudes dienen, stellen in der Regel Aufwand dar und sind nicht aktivierungsfähig.

- (3) Anschaffungskosten eines Gebäudes sind die Kosten für den Erwerb sowie solche Kosten, die der Versetzung des Gebäudes in einen betriebsbereiten Zustand dienen, soweit sie sich einzeln dem jeweiligen Gebäude zuordnen lassen. Ferner zählen auch die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten zu den Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.
- (4) Herstellungskosten eines Gebäudes sind die Kosten für seine Herstellung sowie Kosten für die Erweiterung oder die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Gebäudes. Maßnahmen der Instandsetzung oder Modernisierung können unter Umständen auch als Herstellungskosten eingeschätzt werden, wenn das Gebäude so sehr abgenutzt ist, dass es unbrauchbar geworden ist (Vollverschleiß). Kosten für eine Erweiterung sind unabhängig von ihrer Höhe dann Herstellungskosten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufstockung oder einem Anbau, einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer Vermehrung der Substanz stehen. Eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung liegt dann vor, wenn Maßnahmen zur Instandsetzung oder Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausgehen.
- (5) Sind im Rahmen einer Maßnahme sowohl Arbeiten durchgeführt worden, die den Kriterien der Herstellungskosten entsprechen, als auch solche, die als Instandsetzung einzuschätzen sind, ist grundsätzlich - ggf. im Wege einer sachgerechten Schätzung - eine Aufteilung vorzunehmen.
- (6) Bei Maßnahmen nach 2.3 (5) obliegt die Differenzierung in Instandsetzung einerseits und Herstellungskosten andererseits sowie deren Aufteilung innerhalb einer Maßnahme auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen dem mit der Maßnahme betrauten Bautechniker bzw. Architekt.

#### 2.4 Bilanzgliederung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

Mit Beginn des Jahres 2014 wurde im Bistum Aachen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände eine erweiterte Bilanzgliederung eingeführt, die durch eine differenzierte Darstellung des Eigenkapitals den kirchenspezifischen Besonderheiten gerecht wird und so Transparenz

und Aussagekraft der Bilanzen verbessert. Diese Bilanzgliederung und ihre einzelnen Positionen sind nunmehr Basis für die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und deren Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen.

#### 2.5 Bilanzierung von Gebäuden mit Einrichtungen in Trägerschaft Dritter

- (1) Bei der Übertragung der Betriebsträgerschaft von Einrichtungen verbleiben die Gebäude grundsätzlich im Eigentum der Kirchengemeinden bzw. des unter ihrer Verwaltung stehenden Fondsvermögens.
- (2) Nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Betriebsträgerschaft getätigte Investitionen werden als „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ (statisch unabhängige und eigenständig nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile) oder als „Mietereinbauten“ beim Träger der Einrichtung bilanziert.
- (3) Die sich aus der Bezuschussung und damit verbundenen Rückzahlungsverpflichtungen ergebenden Sonderposten sind grundsätzlich ebenfalls beim Träger zu bilanzieren.

#### 2.6. Abschreibungen und ihre Auswirkungen

##### 2.6.1 Grundlagen

- (1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen zum Teil einer jährlichen Abnutzung, weil ihre Nutzbarkeit zeitlich begrenzt ist. Bei diesen Vermögensgegenständen ist der bilanzierte Wert über seine Nutzungsdauer jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu vermindern.
- (2) Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen ist ausschließlich die lineare Abschreibung zulässig, bei der ein Vermögensgegenstand über seine Nutzungsdauer mit jährlich gleichen Beträgen abgeschrieben wird.
- (3) Bei Zugang oder Abgang eines Vermögensgegenstands innerhalb eines Geschäftsjahres werden die Abschreibungsbeträge monatsgenau angesetzt. Der angefangene Monat gilt als voller Monat.
- (4) Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Rahmen der Regelungen des Handelsgesetzbuchs möglich und im Jahresabschluss zu erläutern.

##### 2.6.2 Abschreibungen auf pastoral genutzte Gebäude, wirtschaftlich genutzte Gebäude sowie gemischt

## genutzte Gebäude

Die jährlichen Abschreibungen der Gebäude werden im Rechnungswesen als Aufwand dargestellt, erlangen jedoch keine Zahlungswirksamkeit. Das Substanzkapital der Fonds in Form von Sachanlagen oder entsprechend die Vermögensbindungen in Form von Sachanlagen reduzieren sich auch auf der Passivseite in Höhe der jährlichen Abschreibung. Das Gleiche gilt auch für dem Zweckkapital zuzuordnende und aus eigenen nicht-fondsgebundenen Mitteln finanzierte Investitionsanteile. Die Reduzierung ist über das entsprechende Ertragskonto zu buchen. Bei gemischter Finanzierung erfolgt die Reduzierung der Passivposten entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsanteil.

### 2.6.3 Abschreibungen auf Außenanlagen

Abschreibungen der aktivierungsfähigen Außenanlagen (vgl. 3.1.3 (5)) werden im Rechnungswesen als Aufwand dargestellt, erlangen jedoch keine Zahlungswirksamkeit. Das Substanzkapital der Fonds in Form von Sachanlagen oder entsprechend die Vermögensbindungen in Form von Sachanlagen reduzieren sich auch auf der Passivseite in Höhe der jährlichen Abschreibung. Das Gleiche gilt auch für dem Zweckkapital zuzuordnende und aus eigenen nicht-fondsgebundenen Mitteln finanzierte Investitionsanteile. Die Reduzierung ist jeweils über das entsprechende Ertragskonto zu buchen.

## 2.7 Veräußerung von Vermögensgegenständen und ihre Auswirkungen

### 2.7.1 Buchwert und Markt- oder Verkehrswert als Bezugsgrößen

- (1) Der Buchwert eines Vermögensgegenstandes ist der in der Bilanz zu einem jeweiligen Stichtag ausgewiesene und zuvor nach definierten Kriterien ermittelte Wert des Vermögensgegenstandes. Regelmäßig weicht der aktuelle Markt- oder Verkehrswert zum Zeitpunkt einer Veräußerung vom aktuellen Buchwert ab. Buchwert und Markt- oder Verkehrswert sind als Bezugsgrößen je nach Sachzusammenhang heranzuziehen.
- (2) Bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit einer Veräußerung ist der Markt- oder Verkehrswert Orientierungsgröße und ggf. durch ein entsprechendes Gutachten zu belegen. Im Hinblick auf die Verwendung eines Verkaufserlöses unter Einbeziehung der Regelungen zu den Fonds und weiteren Vermögensbindungen ist der Buchwert die Referenzgröße.

### 2.7.2 Veräußerung unter Buchwert

- (1) Bei einer Veräußerung unter Buchwert ist die erzielte Einnahme im jeweiligen Fonds zu kapitalisieren.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zum Buchwert mindert als Verlust aus der Veräußerung das Substanzkapital des Fonds bzw. die Vermögensbindung und wird analog zur jährlichen Abschreibung behandelt.

### 2.7.3 Veräußerung über Buchwert und Verwendung des Ertrags

- (1) Bei einer Veräußerung über Buchwert ist die erzielte Einnahme in der Höhe des Buchwertes im jeweiligen Fonds zu kapitalisieren.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zum Buchwert gilt als Ertrag aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen und ist dem Substanzkapital des Fonds zuzuführen. Ein Anteil von 75% dieses Unterschiedsbetrages kann als Superflua nach einer Freigabe durch die Bischöfliche Verwaltung für pastorale Zwecke verwendet werden.

## 2.8 Bewertungsvereinfachungsverfahren und Wertanpassungen

- (1) Vermögensgegenstände, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 800,00 € ohne Umsatzsteuer liegen, können ohne Aufnahme in ein Anlageverzeichnis als Aufwand aus der Absetzung für Abnutzung geringwertiger Vermögensgegenstände unter Verwendung einer eindeutigen Bezeichnung des Wirtschaftsgutes erfasst werden.
- (2) Bei einem Wert unter 250,00 € ohne Umsatzsteuer sind die Vermögensgegenstände unmittelbar auf das sachlich zutreffende Aufwandskonto zu buchen.

## 2.9 Nutzungsdauer kirchenspezifischer Vermögensgegenstände

- (1) Als Nutzungsdauer der Gebäudetypen werden folgenden Werte festgelegt:
  - Wohngebäude, Verwaltungsgebäude und Pfarrhäuser 80 Jahre bei massiver Bauweise und 40 Jahre bei teilmassiver Bauweise,
  - Pfarrheime, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Gemeindezentren und sonstige Begegnungsstätten 60 Jahre bei massiver Bauweise bzw. 30 Jahre bei teilmassiver Bauweise,
  - Sonstige kleinere Gebäude 50 Jahre bei

massiver Bauweise und 25 Jahre bei teil-massiver Bauweise,

- Sakralgebäude 100 Jahre.

Sollte sich bei der Anschaffung eines Gebäudes aus dem vorhandenen Wertgutachten eine andere (Rest-) Nutzungsdauer ergeben, so ist diese anzusetzen.

- (2) Als Nutzungsdauer der Orgeln werden folgenden Werte festgelegt:

- Orgeln mechanisch 100 Jahre,
- Orgeln elektrisch 50 Jahre.

- (3) Die Nutzungsdauer der beweglichen Vermögensgegenstände orientieren sich an den Nutzungsdauern der einschlägigen amtlichen AfA-Tabellen.

### 3. Bilanzierung der Bilanzposten der Aktivseite

#### 3.1 Bilanzierung des Anlagevermögens

##### 3.1.1 Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht in der Bilanz anzusetzen.

##### 3.1.2 Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände

Käuflich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Lizenzen oder Schutzrechte) sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

##### 3.1.3 Bilanzierung der Sachanlagen

Vermögensgegenstände aus dem Bereich der Sachanlagen sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Soweit sie abnutzbar sind, werden sie über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

- (1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren. Sie unterliegen keiner Abnutzung und werden nicht abgeschrieben.
- (2) Auf Grundstücken aufstehende Gebäude aller Art sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren, zusätzlich zu den Grundstücken als eigenständige Vermögensgegenstände auszuweisen und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- (3) Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden ist nur der Wert des Gebäudes zu bilanzieren

und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

- (4) Nicht als Gebäude im engeren Sinne genutzte Bauwerke (Wegkreuze, Bildstöcke, nicht begehbare Anbetungskapellen) sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.
- (5) Außenanlagen werden nur aktiviert, wenn sie erstmals errichtet oder angeschafft werden. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Außenanlagen, die jedoch im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes erstmals errichtet werden, gehören zum aktivierenden Gebäudewert und sind keine selbstständigen Wirtschaftsgüter. Nicht aktivierungsfähig sind Erneuerungen / Ersatz von vorhandenen Außenanlagen, auch wenn diese höherwertig sind. Zu den Außenanlagen gehören Einfriedungen, Bodenbefestigungen wie Straßen, Wege und Plätze, Rampen, Beleuchtungsanlagen auf Straßen, Tore, Stützmauern, Uferbefestigungen und Gartenanlagen. Keine Außenanlagen sind: Bänke, Fahrradständer, Fahnenmaste, Gartenhäuser, Sandkasten, Schaukasten, Spielgeräte, Gartenbeleuchtung u.a.
- (6) Technische Anlagen, Maschinen sowie Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Bei allen beweglichen Vermögensgegenständen mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu einem Wert von 5.000,00 € wird im fünften Jahr nach der Abschreibung auf den Erinnerungswert von 1,00 € unterstellt, dass sich diese Vermögensgegenstände nicht mehr im Eigentum befinden.
- (7) Kulturgüter, Kunst- und Kultusgegenstände sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren. Da sie keiner gewöhnlichen Abnutzung unterliegen, werden sie nicht abgeschrieben.
- (8) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind geleistete Vorauszahlungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und vom zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossenen Investitionen. Anlagen im Bau dürfen nicht planmäßig abgeschrieben werden, da eine Verrechnung von Aufwand vor Beginn der Nutzung nicht zulässig ist. Bei Fertigstellung (Abnahme oder Inbetriebnahme) der Maßnah-

me sind Anlagen im Bau mit diesem Stichtag zwingend auf das zugehörige Bilanzkonto des Anlagevermögens umzubuchen.

### 3.1.4 Bilanzierung der Finanzanlagen

Die Bilanzierung von Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Abschreibungen sind nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorzunehmen.

## 3.2 Bilanzierung des Umlaufvermögens

### 3.2.1 Bilanzierung der Vorräte

Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder Erzeugnisse und Waren) spielen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Eine Bilanzierung erfolgt nur in Ausnahmefällen und dann nach dem Niederstwertprinzip.

### 3.2.2 Bilanzierung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert zu bilanzieren, wobei zweifelhafte Forderungen ggf. wertmäßig zu berichtigen sind.

### 3.2.3 Bilanzierung der Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Abschreibungen sind im Rahmen der handelsgesetzlichen Regelungen zulässig. Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

### 3.2.4 Bilanzierung des Kassenbestand

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert zum Bilanzstichtag zu bilanzieren. Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.

### 3.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist zu bilden, wenn in Folgeperioden in Anspruch zu nehmende Leistungen bereits im Voraus bezahlt worden sind. Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens ist zu verzichten, wenn es sich bei dem abzugrenzenden Sachverhalt um nicht wesentliche Beträge bis 400,00 € oder um jährlich wiederkehrende Zahlungen handelt.

### 3.2.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird grundsätzlich in der Bilanz ausgewiesen,

wenn der Bilanzverlust auf der Passivseite der Bilanz größer ist als die Gesamtheit der weiteren Positionen des Eigenkapitals. Zur Definition des Eigenkapitals im Sinne der erweiterten Bilanzgliederung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vgl. 4.1.

## 4. Bilanzierung der Bilanzposten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft der auf der Aktivseite als Vermögensgegenstände aufgeführten Mittel.

### 4.1 Bilanzierung des Eigenkapitals

Als Eigenkapital wird im Sinne des Handelsgesetzbuches grundsätzlich die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie Sonderposten dargestellt. Im Kontext der erweiterten Bilanzgliederung bildet das Eigenkapital die Teile des Vermögens ab, über die durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband ohne Einschränkung durch einen Dritten verfügt werden kann. Zum Eigenkapital zählen unter dieser Prämisse das Zweckkapital, die Rücklagen und der Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust.

### 4.2 Bilanzierung des Kapitals aus Fonds und Vermögensbindung

Das Kapital der Fonds und der Vermögensbindungen bildet im Kontext der erweiterten Bilanzgliederung die Teile des Vermögens ab, die durch Vorgaben Dritter einer Bindung unterliegen und nicht ohne Einschränkung zu verwenden sind.

### 4.3 Bilanzierung von Sonderposten

Sonderposten zu Investitionszuschüssen stellen die Gegenposition zu den bezuschussten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dar, wenn sie zweck- und zeitlich gebunden sind. Sonderposten werden entsprechend der Bindungsfrist aus dem Bewilligungsbereich rätierlich erfolgswirksam aufgelöst. Eine Angleichung von Bindungsfrist und Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes darf nicht erfolgen.

### 4.4 Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu bilden und mit ihrem zu erwartenden Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung der künftigen Preisentwicklung zu bilanzieren. Sie dürfen nur abgezinst werden, soweit die Ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

#### 4.5 Bilanzierung von Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aller Art sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

#### 4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist zu bilden, wenn in Folgeperioden zu erbringende Leistungen bereits im Voraus bezahlt worden sind.

#### 5. Erstbewertung des Sachanlagevermögens aus dem Bestand vor 2007

Die Erstbilanzierung dieses Vermögens erfolgte in den Jahren 2017 und 2018. Die nachfolgenden Regelungen dieser Erstbilanzierung dürfen ab dem Wirtschaftsjahr 2019 nicht für neue Sachverhalte angewandt werden und dienen nur noch zur Information.

#### 5.1 Abweichende Regelungen

- (1) Aufgrund der kirchenspezifischen Besonderheiten erfolgten in einigen Bereichen Anpassungen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Erstbewertung des Sachanlagevermögens aus dem Bestand vor 2007 sind folgende Regelungen zu beachten.
- (2) Durch die verbindliche Definition von Erfassungskriterien und Bewertungsverfahren sowie eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung ist die Homogenität und die Vergleichbarkeit aller Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Bistums Aachen gewährleistet. Die Kriterien der Erfassung und die Verfahren zur Bewertung wurden unter Berücksichtigung pragmatischer Entscheidungsbedarfe durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen festgelegt und beinhalten daher teilweise vereinfachende Regelungen.
- (3) Die für die Gebäude und Grundstücke durch das Bischöfliche Generalvikariat oder durch von diesem beauftragte Dienstleister nach den Regelungen zur Erstbilanzierung des Bestandsvermögens ermittelten Werte sind grundsätzlich bindend. Bereits aktivierte Vermögensgegenstände sind verpflichtend anzupassen.
- (4) Bei bereits aktivierten Baumaßnahmen aus dem Zeitraum zwischen 2007 und dem jeweiligen Datum der erstmaligen Bilanzierung des Gebäudes sind die ermittelten Buchwerte zum 31. Dezember 2010 ggf. durch die bereits aktivierten Werte anzupassen. Näheres hierzu regeln die veröffentlichten Hinweise zur buchhalterischen Umsetzung der Erstbilanzierung.

- (5) In einem Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der Erstbilanzierung können auf Antrag der Kirchengemeinde und mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates erfolgsneutrale Korrekturen vorgenommen werden, wenn sich der ermittelte Wert begründet als nicht sachgerecht erweist.

#### 5.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Für immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen für Software) und sonstige Rechte (z. B. durch einen Dritten eingeräumte Wegerechte) entfällt die Erfassung und Bewertung.

#### 5.3 Grundstücke

- (1) Bewertet werden alle bebauten und unbebauten Grundstücke im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bzw. des unter deren Verwaltung stehenden Fondsvermögens.
- (2) Die Bewertung der Grundstücke für die erstmalige Bilanzierung erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.
- (3) Grundlage für die Wertermittlung ist der Datenbestand aus dem System LIS-FM, in dem alle Grundstücke erfasst sind.
- (4) Diesem Datenbestand werden als Bestandsgrößen entnommen: die Kennzeichnung des Grundstücks (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Anschrift), seine Fläche in Quadratmetern, seine ggf. anteilige Fondszugehörigkeit und seine definierte Nutzungsart.
- (5) Die Werte der einzelnen Grundstücke werden wie folgt ermittelt:

Die aus den Bestandsdaten ermittelten Grundstücke werden den in BORIS NRW (Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen) aufgeführten Nutzungsarten zugeordnet: Wohn-bauland, Außenbereich, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewerbe / Industrie / Sondergebiet.

Die Fläche des Grundstücks gemäß den Bestandsdaten wird mit dem regional gültigen Bodenrichtwert der entsprechenden Nutzungsart aus BORIS NRW multipliziert.

Wertmindernde Abschläge auf den Grundstückswert werden wie folgt vorgenommen: 70% Abzug bei Gemeinbedarfsflächen, 80% Abzug bei Straßen- oder Wegeflächen und 90% Abzug bei Hinterlandflächen. Den Wert des Grundstücks mindernde Belastungen

durch eingeräumte Erbbaurechte werden nach Vertragslage berücksichtigt. Auf eine Berücksichtigung von anderen wirtschaftlichen Belastungen, die den Wert des Grundstücks ggf. mindern können, wird verzichtet.

Das um den Abschlag berichtigte Ergebnis der Multiplikation aus Grundstücksfläche (qm) und Bodenrichtwert (€) ergibt den Bilanzwert des Grundstücks.

Für Grundstücke mit einer Fläche kleiner als 1 qm werden keine Werte ermittelt. Diese Grundstücke werden mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

Grundstücke, die anteilig mehreren Fonds zuzuordnen sind, werden für die Bilanzierung entsprechend ihren flächenmäßigen Anteilen in separate Vermögensgegenstände unterteilt.

Bewertungsstichtag für alle Grundstücke ist der 31. Dezember 2010. Alle als Datenbasis verwendeten Tabellen und Datensammlungen werden in ihrer zu diesem Stichtag gültigen Fassung herangezogen.

#### 5.4 Gebäude

- (1) Bewertet werden alle Gebäude, die sich vor dem 1. Januar 2007 im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bzw. des unter deren Verwaltung stehenden Fondsvermögens befunden haben und sich zum Bewertungsstichtag noch in diesem befinden. Die Bewertung für die erstmalige Bilanzierung erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen bzw. in seinem Auftrag durch die Kips GmbH Bamberg.
- (2) Teile von Gebäuden (An- und Erweiterungsbauten) werden getrennt bewertet, wenn sie statisch unabhängig sind, es jeweils ausreichend Fläche für eine eigene Nutzung gibt und deutlich unterschiedliche Sanierungszustände vorhanden sind.
- (3) Außenanlagen werden im Rahmen der Wertermittlung nicht berücksichtigt.
- (4) Die zur Aktivierung notwendigen historischen Anschaffungskosten werden durch das Bischöfliche Generalvikariat auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Daten berechnet, indem der Buchwert zum 31. Dezember 2010 durch die Restnutzungsdauer dividiert und mit der Nutzungsdauer multipliziert wird. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung werden die historischen Anschaffungskosten jeweils anteilig entsprechend der Bruttogeschossfläche je

Nutzung für die einzelnen Nutzungsarten berechnet. Die Bruttogeschossfläche, die keiner Nutzungsart zuzuordnen ist, wird hierbei außer Acht gelassen.

##### 5.4.1 Bewertungsverfahren

- (1) Das Sachwertverfahren kommt zur Anwendung bei kirchlichnutzungsorientierten Gebäuden (Gemeindezentren, Pfarrheime, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Kindertagesstätten), bei Mischnutzungen mit einem Anteil wirtschaftlicher Nutzung von höchstens 50%, bei selbst genutzten Verwaltungsgebäuden sowie bei Funktions- und Verwaltungsgebäuden auf Friedhöfen.
- (2) Das Ertragswertverfahren kommt zur Anwendung bei wirtschaftlich genutzten Gebäuden (Wohngebäude oder Gewerbeobjekte) und bei Mischnutzungen mit einem Anteil wirtschaftlicher Nutzung von mehr als 50%.

##### 5.4.2 Bewertung von Sakralgebäuden

- (1) Für Sakralgebäude und für pastoral genutzte Gebäude auf Friedhöfen wird keine Wertermittlung durchgeführt und es erfolgt eine Bilanzierung mit dem Erinnerungswert von 1,00 €. Dies gilt ebenso für den Sakralgebäuden angeschlossene Sakristeien. Anbauten mit profaner Nutzung werden bewertet, wenn die Gebäudeteile statisch unabhängig sind, es ausreichend Fläche für eine eigene Nutzung gibt und es deutlich unterschiedliche Sanierungszustände gibt.
- (2) Dies gilt auch für Sakralgebäude, die einer anderen Nutzung zugeführt wurden, soweit diese Nutzung pastoral und nicht eindeutig wirtschaftlicher Natur ist. Bei einer eindeutig wirtschaftlichen Nutzung kommt das Ertragswertverfahren zur Anwendung. Kirchen in denen sich ein Friedhof befindet, gelten analog zu den Bewertungskriterien bei Friedhöfen als pastoral genutzt.

- (3) Gemeindezentren werden nach dem Sachwertverfahren bewertet, wobei der Anteil des Sakralraums bei der Berechnung der anzusetzenden Grundfläche in Abzug gebracht wird.

##### 5.4.3 Bewertung nach dem Sachwertverfahren

- (1) Grundlage für die Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren sind die Normalherstellungskosten des Jahres 2000 (NHK 2000).
- (2) Referenzgröße ist die im Rahmen der Datenerfassung ermittelte Bruttogeschossfläche in

Quadratmetern.

- (3) Der Instandsetzungsbedarf lt. Instandsetzungsprognose der ersten und zweiten Periode (0 bis 1 Jahr bzw. 2 bis 3 Jahre) wird vom Gebäudewert abgezogen.
- (4) Die Restnutzungsdauer wird gutachterlich geschätzt. Basisjahr für die Ermittlung der Restnutzungsdauer ist grundsätzlich das Jahr 2010.
- (5) Als Nutzungsdauern der Gebäudetypen sind für Wohngebäude, Verwaltungsgebäude und Pfarrhäuser 80 Jahre bei massiver Bauweise und 40 Jahre bei teilmassiver Bauweise festgelegt. Für Pfarrheime, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Gemeindezentren und sonstige Begegnungsstätten gelten 60 Jahre bei massiver Bauweise bzw. 30 Jahre bei teilmassiver Bauweise. Für sonstige kleinere Gebäude werden 50 Jahre bei massiver Bauweise und 25 Jahre bei teilmassiver Bauweise festgelegt.
- (6) Wertanpassungen werden für Aufzugsanlagen, Vordächer etc. vorgenommen. Außergewöhnliche Betriebseinbauten wie Schwimmbäder, Großküchen werden nicht berücksichtigt und sind ggf. gesondert zu bewerten. Als Pauschalpreise für die Wertanpassungen werden definiert:

Aufzugsanlagen	20.000,00 €	pro Haltepunkt
Vordächer	1.500,00 €	pro Stück
Außentreppen	5.000,00 €	pro Etage
Kellerabgänge	3.500,00 €	pro Stück
Balkone	300,00 €	pro Quadratmeter
Garagen	7.500,00 €	pro Stellplatz
Carports	3.500,00 €	pro Stellplatz
Schuppen	2.000,00 €	pro Stück
Eingangspodeste	1.500,00 €	pro Stück

Sonstige Bauteile werden ggf. nach gutachterlicher Einschätzung bewertet.

#### 5.4.4 Bewertung nach dem Ertragswertverfahren

- (1) Als vermietbare Fläche gelten 70% einer Fläche, die aus den Bruttogeschosßflächen der vermietbaren Geschosse ohne Berücksichtigung nicht ausgebauter Keller- und Dachgeschosse berechnet wird. Keller- und Dachgeschosse werden hierbei nur bei einem Ausbau zur Wohneinheit (mind. 30% ihrer Bruttogeschosßfläche) berücksichtigt, dann jedoch gemäß des ausgebauten Anteils.
- (2) Bei Objekten, in denen sowohl eine gewerbliche Nutzung, als auch eine Nutzung zu Wohn-

zwecken gegeben ist, werden die jeweiligen Flächen anteilig mit dem entsprechenden Mietzins in die Berechnung des Jahresrohertrages einbezogen.

- (3) Bezugspunkt für die anzusetzenden Mietzinsen sind grundsätzlich die marktüblichen Mietzinsen für Wohn- wie Gewerbeobjekte gemäß den jeweils örtlich geltenden Mietspiegeln in ihrer zum 31. Dezember 2010 aktuellsten Fassung. Liegen diese nicht vor, wird alternativ ein durch das Bistum Aachen vorgegebener Referenzwert herangezogen. Bei Nutzung zu Wohnzwecken wird grundsätzlich jeweils der Mittelwert der angegebenen Spanne laut Mietspiegel angesetzt. Bei gewerblicher Nutzung ist zwischen Gewerbeflächen (z. B. Ladenlokal) und Büroflächen (z. B. Arztpraxen oder Versicherungsagenturen) zu unterscheiden. Liegt für Gewerbeflächen weder ein Mietspiegel, noch ein entsprechender Referenzwert vor, so wird ersatzweise der obere Wert der angegebenen Spanne laut Mietspiegel für Wohnzwecke angesetzt. Ist für Büroflächen kein spezifischer Wert vorhanden, werden diese wie Wohnflächen behandelt.
- (4) Für ggf. zuzurechnende Garagen wird eine Miete von 60,00 € pro Stellplatz angenommen.
- (5) Zur Ermittlung des Standards wird je Gebäude mindestens eine Wohnung begutachtet, von deren Zustand auf den der anderen Wohneinheiten des Gebäudes geschlossen wird.
- (6) Die Instandhaltungskosten und die Bewirtschaftungskosten werden aus Pauschalen nach der II. BV (§ 26, § 28) angesetzt. Es wird ein Mietausfallwagnis von 2% bei privaten und 4% bei gewerblichen Mietobjekten angenommen.
- (7) Zur Ermittlung der Bodenwertverzinsung bildet der Bodenwert lt. BORIS NRW für 2011 die Grundlage. Als zu berücksichtigende Grundfläche wird in allen Fällen grundsätzlich die tatsächlich überbaute Fläche des Gebäudes angesetzt. Als Liegenschaftszins wird jeweils der Mittelwert der mittleren Spanne aus der Tabelle des IVD (Immobilienverband) herangezogen.
- (8) Bei der abschließenden Berechnung des Gebäudeertragswertes wird die Vervielfältigertabelle nach § 20 ImmoWertV zu Grunde gelegt.
- (9) Bewertungsstichtag für alle Gebäude ist der 31. Dezember 2010. Alle als Datenbasis verwendeten Tabellen und Datensammlungen werden in ihrer zu diesem Stichtag gültigen Fassung herangezogen.

## 5.5 Bewegliches Vermögen

Vereinfachend wird bei beweglichen Vermögensgegenständen, die sich bereits vor dem 1. Januar 2007 im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände befunden haben, grundsätzlich der Ablauf der Nutzungsdauer angenommen und auf eine Bewertung verzichtet.

### 5.5.1 Bewegliches Vermögen in Sakralgebäuden

(1) Mit Ausnahme der Orgeln (vgl. 5.5.2) und der Kulturgüter, Kunst- und Kultusgegenstände (vgl. 5.5.3) werden alle beweglichen Vermögensgegenstände, die sich in einem räumlichen Zusammenhang mit den Sakralgebäuden befinden, von der Bewertung ausgenommen.

(2) Die funktionsbezogenen Einbauten bei Friedhöfen in Kirchen sind als Betriebsvorrichtung zu definieren und nicht als fest mit dem Gebäude verbunden. Daher sind sie getrennt zu bewerten.

### 5.5.2 Orgeln

Orgeln in Sakralgebäuden werden grundsätzlich mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet.

### 5.5.3 Kulturgüter, Kunst- und Kultusgegenstände

Alle Kulturgüter sowie Kunst- und Kultusgegenstände werden mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

## 5.6 Nicht begehbbare Bauwerke

Nicht als Gebäude im engeren Sinne genutzte Bauwerke wie zum Beispiel Wegkreuze, Bildstöcke oder nicht begehbbare Anbetungskapellen sind von der Bewertung ausgenommen.

## 5.7 Sondervermögen mit eigener Buchführung

(1) Unter den Begriff Sondervermögen mit eigener Buchführung fallen im Sinne dieser Richtlinie diejenigen Aktivitäten einer Kirchengemeinde, die ihre Rechnungslegung und Bilanzierung aufgrund gegebener anderer Rechtsvorschriften eigenständig und außerhalb des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde durchzuführen haben (z. B. Altenheime).

(2) Diese Sondervermögen werden bei der Kirchengemeinde unter der Position „Beteiligungen“ bilanziert. Handelt es sich um ein Sondervermögen in der Rechtsform einer (g)GmbH, wird als Beteiligungswert der Wert des Stammkapitals angesetzt. Bei klassischen Sondervermögen wird der bei der Kirchengemeinde

zu bilanzierende Wert durch das Bischöfliche Generalvikariat anhand der Eigenkapitalspiegelbildmethode auf Basis des Vorjahreswertes oder hilfsweise des jüngst verfügbaren Jahresabschlusses ermittelt.

## 5.8 Sonderposten

Auf die nachträgliche Bildung von Sonderposten im Zusammenhang mit vor 2007 bezuschussten Investitionen an Gebäuden wird vereinfachend verzichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die bezuschusste Investitionstätigkeit im fraglichen Zeitkorridor zwischen der aktuell noch laufenden Rückzahlungsverpflichtung und der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens zu vernachlässigen ist.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 24. November 2017 (Kirchlicher Anzeiger vom 1. Januar 2018, Nr. 4, S. 5) außer Kraft.

Aachen, 21. November 2019

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## **Nr. 7 Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien**

### I. Zuwendungsbescheid und Zuwendungsempfänger

In Verantwortung für die Schöpfung richtet das Bistum Aachen einen Energie-Fonds ein. Ziel ist, den Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Verwirklichung der globalen Klimaschutzziele zu leisten. Mit dem Energie-Fonds fördert das Bistum Aachen Schritte auf dem Weg zu einem klimaneutralen Gebäudebestand.

Aus dem Energie-Fonds werden die nachfolgend genannten Maßnahmen folgender Rechtsträger gefördert:

- Kirchengemeinden,
- Vereine als Träger von kirchlichen Einrichtungen,
- kirchliche Kindergartenträger in der Rechtsform der GmbH oder des Kirchengemeindeverbandes.

## II. Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen und von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

### 1. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert an Gebäuden, die nicht überwiegend Dritten einer dauerhaften wirtschaftlichen Nutzung dienen (Vermietung, Verpachtung u. ä.) analog den Richtlinien zur Bezuschussung von Baumaßnahmen.
- 1.2 Es ist sicherzustellen, dass denkmalpflegerische, architektonische, bauphysikalische und baukonstruktive Belange der beabsichtigten Maßnahme nicht entgegenstehen.
- 1.3 Kirchengemeinden können nur für die pastoral genutzten Gebäude Zuschüsse beantragen, die vom Bistum weiterhin gemäß Ergebnis des Kirchlichen Immobilienmanagements (KIM) Sonderzuschüsse bei Sanierungsmaßnahmen erhalten. Ausnahmen sind Träger von Kindertagesstätten.

### 2. Bezuschussungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gefördert:

#### 2.1 Einbau von Photovoltaikanlagen.

Die Zuwendung beträgt 20 % der Kosten, maximal 5.000 €.

#### 2.2 Einbau von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen mit einer Speicherkapazität von in der Regel ca. 1 kWh pro 1.000 kWh Stromverbrauch des Gebäudes und ca. 1 kWh pro kWp Leistung der Photovoltaikanlage.

Die Zuwendung beträgt 20 % der Kosten, maximal 3.000 €.

#### 2.3 Erneuerung der Heizung

- (a) mit Holzpellettheizungen, Holzhackschnitzelheizungen mit Entstaubungsanlage, Erdwärmepumpen (Sole/Wasser oder Wasser/Wasser), Luftwärmepumpen in Kombination mit Brennwertkessel oder erneuerbaren Energiequellen zur Vermeidung von Spitzenlasten oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit mindestens 4.500 Volllaststunden pro Jahr.

Die Zuwendung aus Bistumsmitteln (Zuwendungen nach der Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen und Energie-Fonds Bistum Aachen) beträgt 85 % der Kosten. Für Maßnahmen in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen (KOT, OT) beträgt die Zuwendung 90 % der Kosten.

- (b) mit Brennwerttechnik.

Die Zuwendung aus Bistumsmitteln (Zuwendungen nach der Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen und Energie-Fonds Bistum Aachen) beträgt 60 % der Kosten. Für Maßnahmen in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen (KOT, OT) beträgt die Zuwendung 80 % der Kosten.

- (c) Für Vereine als Träger von kirchlichen Einrichtungen beträgt die Zuwendung für Maßnahmen nach Buchstabe (a) 25 % der Kosten. Für Maßnahmen nach Buchstabe (b) erhalten sie keine Zuwendung.

#### 2.4 Einbau von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung.

Die Zuwendung aus Bistumsmitteln (Zuwendungen nach der Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen und Energie-Fonds Bistum Aachen) beträgt 85 % der Kosten. Für Maßnahmen in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen (KOT, OT) beträgt die Zuwendung 90 % der Kosten.

Für Vereine als Träger von kirchlichen Einrichtungen beträgt die Zuwendung 25 % der Kosten.

#### 2.5 Heizungsoptimierung mit Heizlastberechnung und Durchführung des hydraulischen Abgleichs.

Die Zuwendung beträgt 75 % der nach Abzug der vorgesehenen Bundesförderung verbleibenden Kosten.

#### 2.6 Ersatz von Pumpen durch Hocheffizienzpumpen, Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen, Strangventilen, Technik zur Volumenstromregelung, Pufferspeichern und die Verbesserung der Regelungstechnik.

Die Zuwendung beträgt 25 % der nach Abzug der vorgesehenen Bundesförderung verbleibenden Kosten, maximal 2.500 €.

#### 2.7 Durchführung eines Monitorings nach dem

Einbau aus dem Energiefonds geförderter technischer Anlagen zur optimalen Nutzung der technischen Möglichkeiten.

Die Zuwendung beträgt 75 % der Kosten, maximal 10.000 €.

- 2.8 Umstellung auf eine energetisch effizientere Form der Warmwasserbereitung.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 1.000 €.

- 2.9 Einbau von Wärmemengenzählern zur Etablierung eines Energiecontrollings. Gefördert wird ein Zähler pro Gebäude und/oder Nutzungsart.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 350 € je förderfähigem Wärmemengenzähler.

- 2.10 Einbau von Zwischenzählern zur Etablierung eines Energiecontrollings bei gemeinsamer Versorgung mehrerer Gebäude über einen Anschluss oder bei mehreren eigenständigen Nutzungen innerhalb eines Gebäudes.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 350 € je förderfähigem Zwischenzähler.

Einbau von Wärmedämmungen und Erneuerung von Fenstern, bei denen die U-Werte mindestens den Standard für ein KfW Effizienzgebäude 55 (bei Denkmälern: KfW Effizienzgebäude Denkmal) erfüllen.

Die Zuwendung beträgt 10 % der Kosten.

- 2.12 Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmehückgewinnung.

Die Zuwendung beträgt 10 % der Kosten, maximal 10.000 €.

- 2.13 Einbau außenliegender Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung, wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder durch die Maßnahme ein nachweislich notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann.

Die Zuwendung beträgt 25 %, maximal 2.500 €.

- 2.14 Ersatz vorhandener Beleuchtung durch LED-Beleuchtung.

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten,

maximal 2.500 €.

- 2.15 Energieberatung für Nichtwohngebäude durch einen BAFA-zertifizierten Energieberater in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.2 - Vermögen Kirchengemeinden.

Die Zuwendung beträgt 75 % der nach Abzug der vorgesehenen Bundesförderung verbleibenden Kosten, maximal 3.000 €.

### 3. Antragsverfahren

- 3.1 Anträge auf Zuwendung zu Maßnahmen nach Ziffer II.2. sind durch die Rechtsträger gemäß Ziffer I. an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.2 - Vermögen Kirchengemeinden, zu stellen. Eine besondere Antragsfrist besteht nicht.

- 3.2 Zuwendungsanträge müssen vor der Auftragserteilung zur Umsetzung der Maßnahmen gestellt werden. Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen ist die Gewährung einer Zuwendung nicht möglich.

- 3.3 Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen, ggf. mit Darstellung der erwarteten jährlichen Energieeinsparung und/oder CO<sub>2</sub> Reduzierung. Zudem ist wünschenswert, wenn die Maßnahme in die jeweilige pastorale/pädagogische Arbeit des/r Antragstellers/-in erkennbar eingebettet ist.

- 3.4 Mit dem Antrag sind die Energieverbräuche des Gebäudes für die letzten drei Jahre einzureichen.

- 3.5 Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, der die vorhandenen Eigenmittel und die erwarteten Zuschüsse des Bistums und anderer Dritter ausweist.

### 4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.2 - Vermögen Kirchengemeinden, im Rahmen der verfügbaren Mittel.

- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

- 4.3 Die Bewilligung der Zuwendung setzt die gesicherte Finanzierung der Maßnahme voraus.

- 4.4 Der Einsatz externer Fördermittel ist zu prüfen.

4.5 Der/die Antragssteller/-in erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, sofern dem Antrag entsprochen wird. Eine Ablehnung des Antrags wird ebenfalls schriftlich bekanntgegeben.

#### 5. Form der Zuwendung und Rechnungslegung

5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel bleibt eine Rückforderung der gezahlten Zuschüsse vorbehalten.

5.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung und Baubeginn. Die Mittel sind formlos mit der Anzeige des Baubeginns anzufordern.

### III. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie zum Energie-Fonds tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28. Juli 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2017, Nr. 9, S. 156f) außer Kraft.

Aachen, 14. November 2019

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 8 Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG)**

Die Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG) (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2018, Nr. 49, S. 124) wird wie folgt geändert:

##### I. Regelungen zur Stellenplanung

(5) Der Stellenplan<sup>2</sup> beinhaltet Angaben zur/zum

- Organisationseinheit im Zentralen Daten System (ZDS), Mandanten, Ebene der Organisationseinheit, Zuordnung der Stelle,
- Stellennummer, Stellenbezeichnung, Soll- und Ist-Stellenumfang in %, Stellenvermerk (vgl. Ziffer 4),
- Nummer der Muster-Stellenbeschreibung sowie Bewertung (Entgeltgruppe),
- Ist-Besetzung mit Personalnummer, Name, Vorname und Eingruppierung,
- Datum der Erstellung.

(8) Der Anstellungsträger erstellt jährlich bis spätestens zum 31. Dezember für das Folgejahr einen Stellenplan und legt ihn dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor.

(13) Satz 2 wird gestrichen

(15) gestrichen

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Aachen, 11. Dezember 2019

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 9 Richtlinie zur Stellenplanung für die Verwaltungszentren**

Die Richtlinie zur Stellenplanung für die Verwaltungszentren (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2016, Nr. 108, S. 131) wird wie folgt geändert:

##### I. Regelungen

5. Der Stellenplan beinhaltet Angaben zur/zum

- Organisationseinheit im Zentralen Daten System (ZDS), Mandanten, Ebene der Organisationseinheit, Zuordnung der Stelle,
- Stellennummer, Stellenbezeichnung, Soll- und Ist-Stellenumfang in %, Stellenvermerk (vgl. Ziffer 3),
- Nummer der Muster-Stellenbeschreibung sowie Bewertung (Entgeltgruppe),
- Ist-Besetzung mit Personalnummer, Name, Vorname und Eingruppierung,
- Datum der Erstellung.

6. Der Anstellungsträger erstellt jeweils bis zum 31. Dezember für das Folgejahr einen Stellenplan und legt ihn dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor.

12. gestrichen

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Aachen, 11. Dezember 2019

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 10 Bischofsjubiläen von Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff und Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke**

Vor 25 Jahren wurde Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff am 11. Februar 1995 zum Bischof geweiht. Vor 50 Jahren wurde Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke am 16. Februar 1970 zum Bischof ernannt und am 11. April 1970 zum Bischof geweiht. Anlässlich dieser Jubiläen feiern sie zusammen mit unserem Diözesanbischof Dr. Helmut Dieser einen Dankgottesdienst

am Samstag, 15. Februar 2020, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen. Festprediger ist der emeritierte Bischof von Erfurt Dr. Joachim Wanke. Geistliche und Gläubige sind herzlich eingeladen, an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die emeritierten Bischöfe bitten um das begleitende Gebet.

Nach der Eucharistiefeier ist Gelegenheit, Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff und Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Citykirche St. Nikolaus, An der Nikolauskirche 3, 52062 Aachen, zu begegnen und ihnen zu gratulieren.

### **Nr. 11 Sammlungen und Kollekten der Caritas 2020**

„Sei gut, Mensch!“ mit dieser Aussage will die Caritas deutlich machen, dass ein gutes Miteinander nur möglich ist, wenn jede/jeder dafür Verantwortung übernimmt. Gutmenschen sind in erster Linie die Menschen, die sich aktiv in den Dienst der/des Nächsten stellen und sich politisch für eine ökologische, sozialgerechte Gesellschaft einsetzen. Das Bewusstsein, dass jeder etwas tun kann, soll gestärkt werden.

Sie als ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch weiterhin etwas tun. Beteiligen Sie sich an der Sammelaktion von Caritas und Diakonie um die pfarrliche Caritasarbeit weiterhin zu unterstützen. Der Erlös bleibt zu 100 Prozent zur Verwendung für die Caritasarbeit vor Ort. Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Termine im Jahr 2020 vor.

#### Termine 2020

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 13. Juni bis 4. Juli,
- Lotterie Helfen & Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- Kollekte zum Caritas Sonntag am 20. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 21. November bis 12. Dezember.

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kollekten der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien. Mit dem Anschreiben zur Frühjahrskollekte 2020 erhalten die Pfarreien auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Caritas-Jahreskampagne 2020, deren Thema „Sei gut Mensch“ lautet.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Cari-

tasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen). Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de), zur Verfügung.

### **Nr. 12 Spende für die Solidaritätsaktion „ArbeitsLos“**

Im Jahr 2012 wurde der ökumenische Exerzitienskurs „Von der Sehnsucht anzukommen“ von der Fachstelle für Exerzitiendarbeit im Bistum Aachen in Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kirchenkreis Aachen konzipiert. Mit diesem Kurs sollte und soll die Verbundenheit mit den Menschen in der Arbeitslosigkeit im Bistum Aachen zum Ausdruck gebracht werden. Pro Materialsatz wird die von beiden Kirchen getragene Solidaritätsaktion „ArbeitsLos“ mit 2,00 € unterstützt.

Dank der weiterhin großen Akzeptanz dieses Aachener Kurses seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Exerzitien im Alltag im Bistum Aachen wie auch bundesweit, konnten im vergangenen Jahr 600,00 € an den Solidaritätsfonds überwiesen werden, ein kleines Zeichen, dass die Christen im Bistum Aachen und in Deutschland sich für die ARBEITSLOSEN Menschen interessieren und diese ihnen Hoffnung gebende Initiative zur Verbesserung ihrer Situation wahrnehmen und in Gebet und Tat würdigen und unterstützen.

Jede/r Interessierte ist weiterhin eingeladen, dieses Projekt durch den Kauf des Kurses „Von der Sehnsucht anzukommen“, 10,00 € zuzüglich Versandkosten, Rabatt ab 10 Exemplare, zu unterstützen. Bestellungen nimmt die Fachstelle für Exerzitiendarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, E-Mail: [exerzitiendarbeit@bistum-aachen.de](mailto:exerzitiendarbeit@bistum-aachen.de), gerne entgegen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 13 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 14 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 15 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser weihte am 23. November 2019 im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: Christian Harttig, Markus Fidelis Offner, Daniel Felix Ohlig.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff das Sakrament der Firmung am 24. November in St. Mariä Geburt zu Monschau (Kirche St. Mariä Empfängnis - Aukirche) zu Monschau 59, am 29. November in St. Andreas zu Korschenbroich 53, am 8. Dezember in Papst Johannes XXIII. zu Krefeld (Kapelle des Altenheimes St. Josef, Krefeld, Katholische Italienische Mission) 15, insgesamt 127 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 5. bis 24. November 2019 die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. November in Heilig Geist zu Krefeld (Kirche St. Elisabeth, Krefeld) 29, am 24. November in Papst Johannes XXIII. zu Krefeld (Pfarrkirche St. Dionysius, Krefeld) 1; insgesamt 30 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 23. November in Krefeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 16. November in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 46, am 30. November in Heilig Geist zu Eschweiler (Kirche St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg) 56; insgesamt 102 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 4. bis 21. November 2019 die kanonische Visitation der GdG Kornelimünster-Roetgen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. November in St. Rochus zu Aachen-Oberforstbach 28, am 17. November in St. Josef zu Aachen-Schmithof 31; insgesamt 59 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. November im Pfarrheim von St. Josef zu Aachen-Schmithof statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 31. Oktober in Heilig Geist zu Krefeld (Pfarrkirche St. Stephan, Krefeld) 19, am 3. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 25, am 15. November in St. Johann B. zu Mechernich 25, am 16. November in Maria Frieden zu Krefeld (Kirche St. Bonifatius, Krefeld) 43, am 22. November in St. Jakobus der Ältere zu Jüchen 24, am 23. November in St. Jakobus der Ältere zu Jüchen 56, am 25. November in St. Jakob zu Aachen 28, am 29. November in St. Nikolaus zu Krefeld (Pfarrkirche St. Peter, Krefeld-Uerdingen) 35; insgesamt 255 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 2**

**Aachen, 1. Februar 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 16	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020.....	34	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 17	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen .....	34	
Nr. 18	Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen ..	34	
Nr. 19	Durchführungsverordnung zum Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen .....	36	
Nr. 20	KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen.....	37	
Nr. 21	Regional-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen .....	38	
Nr. 22	Beschluss der Delegiertenversammlung über Änderungen der AK-Ordnung.....	39	
Nr. 23	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....	41	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 24	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020 .....	42	
Nr. 25	Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen .....	43	
Nr. 26	Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen .....	47	
Nr. 27	Verordnung zur Führung einer Kasse.....	56	
Nr. 28	Verordnung über Handhabungen zu Vorschüssen.....	59	
Nr. 29	Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen .....	60	
Nr. 30	Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer .....	60	
Nr. 31	Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus.....	60	
Nr. 32	Terminankündigungen für Priester, Diakone und alle pastoralen Dienste .....	60	
Nr. 33	Anbetungstage in Schönstatt.....	61	
Nr. 34	Netzwerktreffen Bibelarbeit & Bibel- pastoral .....	61	
Nr. 35	Biblische Erzählwerkstatt.....	61	
Nr. 36	Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen .....	61	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 37	Personalchronik .....	61	
Nr. 38	Pontifikalhandlungen.....	62	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ - dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Frieden hat keinen unbegrenzten Garantiespruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 22. März 2020, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 17 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2020 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7% der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 1. Oktober 2019  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2020.

Düsseldorf, 13. Dezember 2019  
L.S.

Der Ministerpräsident des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Waldtraut Hof

### Nr. 18 Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen

Der Bischof von Aachen erlässt folgendes Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 „Schenkung zu frommen Zwecken“ im Sinne dieses Statuts ist ein Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche zu

einem kirchlichen Zweck entweder durch Verfügung unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen zugewendet wird und das mit einer Auflage verbunden sein kann. Zur Erfüllung der Auflage können sowohl die Erträge als auch das zugewandte Vermögen selbst verwendet werden.

- 1.2 „Schenkung zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier“ im Sinne dieses Statuts ist ein Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche zu einem kirchlichen Zweck entweder durch Verfügung unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen zugewendet wird und das mit der Auflage verbunden ist, für bestimmte Zeit heilige Messen zu feiern. Zur Erfüllung der Auflage können sowohl die Erträge als auch das zugewandte Vermögen selbst verwendet werden.
  - 1.3 „Stiftung zu frommen Zwecken“ im Sinne dieses Statuts ist ein Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche zu einem kirchlichen Zweck entweder durch Verfügung unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen zugewendet wird und das mit einer Verpflichtung für bestimmte Zeit belastet sein kann, aus den jährlichen Erträgen bestimmte Stiftungsverpflichtungen zu erfüllen.
2. Schenkungs-/Stiftungsgegenstand
- 2.1 Der Schenkungs-/Stiftungsgegenstand besteht in der Regel entweder aus Geld- oder Sachvermögen.
  - 2.2 Der Stiftungsgegenstand muss in der Regel wiederkehrende Erträge erbringen.
  - 2.3 Die Schenkung/Stiftung muss - sofern sie mit einer entsprechenden Auflage/Verpflichtung verbunden ist - so beschaffen sein, dass zum Zeitpunkt der Annahme der Schenkung/Stiftung die Erfüllung der Auflage/Verpflichtung für die Dauer der Errichtung gewährleistet ist.
  - 2.4 In Kirchengemeinden ist das Vermögen von auftragengebundenen Schenkungen oder mit Verpflichtungen verbundenen Stiftungen zu frommen Zwecken für die Zeit der Erfüllung der Schenkungsaufgaben oder Stiftungsverpflichtungen im Stiftungsfond zu führen und fällt nach deren Erlöschen dem Vermögen in der Kirchengemeinde zu, falls nicht ein anderer Wille der/des Schenkenden/Stiftenden ausdrücklich kundgetan oder etwas anderes vereinbart ist.

3. Schenkungsaufgaben und Stiftungsverpflichtungen
  - 3.1 Schenkungsaufgaben und Stiftungsverpflichtungen dürfen nicht der Lehre der Kirche widersprechen.
  - 3.2 Schenkungsaufgaben und Stiftungsverpflichtungen bedürfen der Annahme durch das Verwaltungsorgan der jeweiligen öffentlichen juristischen Person (in der Regel Kirchengemeinde) und werden nach Genehmigung des Ortsordinarius und dem Übergang des Vermögens in das Eigentum der betreffenden juristischen Person rechtswirksam.
  - 3.3 Schenkungen zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier werden höchstens für die Dauer von 10 Jahren angenommen. Ihr Kapital beträgt mindestens 250,00 €. Verlängerungen von Auflagen und Verpflichtungen sind nicht möglich.
  - 3.4 Die Auflage aus einer Schenkung zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier wird - auch wenn die Schenkung den Mindestwert überschreitet - durch die Feier einer heiligen Messe im Jahr erfüllt.
  - 3.5 Auflagen zur Feier von heiligen Messen werden jährlich in der vom Schenkenden benannten Kirche erfüllt. Sofern dies nicht möglich ist, kann die Auflage in einer anderen Kirche erfüllt werden. Die juristische Person sorgt für die Weitergabe des Stipendiums und für die Erfüllung der Auflage.
  - 3.6 Bei der Beantragung zur Genehmigung der Annahme von Schenkungen oder Stiftungen ist zu beachten, dass die mit ihnen verbundenen Auflagen oder Verpflichtungen erfüllt werden können (vgl. c. 1304 § 1 CIC).
4. Rechtsgültigkeit
  - 4.1 Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken werden rechtsgültig durch schriftliche Genehmigung des Ortsordinarius nach der Annahme durch das Vermögensverwaltungsorgan der betreffenden juristischen Person.
  - 4.2 Das Verfahren zur Annahme von Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken regelt eine Durchführungsverordnung.
5. Einschränkung, Änderung und Erfüllung von Schenkungsaufgaben und Stiftungsverpflichtungen
  - 5.1 Schenkungsaufgaben und Stiftungsverpflichtungen können gem. c. 1310 CIC eingeschränkt werden, wenn zu ihrer Erfüllung ausreichende

Erträge oder Vermögen nicht mehr zur Verfügung stehen oder ein anderer Grund vorliegt. Die Einschränkung von Schenkungsaufgaben und Stiftungsverpflichtungen erfolgt durch den Ortsordinarius.

5.2 Entfällt nachträglich der Zweck, dem die Schenkung oder Stiftung dienen soll, wird der Ortsordinarius durch den Schenkenden oder Stiftenden bevollmächtigt, dem zum Ausdruck gekommenen Willen des Zuwendenden angemessen Rechnung zu tragen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird das Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 3, S. 3) sowie die Artikel 685 bis 696 der Diözesanstatuten vom 17. April 1960 und alle anderen Regelungen aufgehoben, die den Normen des CIC/1983 und diesem Statut entgegenstehen. Ab dem Inkrafttreten dieses Statuts werden keine Messstiftungen nach dem Statut vom 14. Dezember 1990 mehr angenommen.

Aachen, 20. Dezember 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 19 Durchführungsverordnung zum Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen**

Diese Durchführungsverordnung regelt das formelle Verfahren für die Genehmigung von Schenkungen zu frommen Zwecken und die Errichtung von Stiftungen zu frommen Zwecken sowie deren Verwaltung.

### 1. Annahme und Genehmigung

1.1 Stiftungen und Schenkungen zu frommen Zwecken werden durch Beschluss des Organs der annehmenden öffentlichen juristischen Person in der Kirche, das ist in der Regel der Kirchenvorstand, angenommen.

1.2 Der Beschluss über die Annahme einer Schenkung zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier wird dem Ortsordinarius (derzeit: Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, Klosterplatz 6, 52062 Aachen) durch einen beglaubigten Protokollauszug über den Beschluss zur Annahme der betreffenden juristischen Person zusammen mit dem entsprechenden Formblatt (Vereinbarung

betreffend einer Schenkung zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier), jeweils in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt.

1.3 Alle anderen Vereinbarungen über Schenkungen oder Stiftungen mit oder ohne Verpflichtung bzw. Auflage sind formlos unter Angabe von Art und Umfang der Schenkung bzw. Stiftung und ggf. etwaiger Verpflichtungen bzw. Auflagen dem Ortsordinarius zur Genehmigung mit einer beglaubigten Protokollabschrift über den Beschluss der Annahme in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Vereinbarung ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

1.4. Die Genehmigung des Ortsordinarius kann mit Anordnungen verbunden werden über:

- die Änderung, Weitergabe oder Befristung von Stiftungsverpflichtungen bzw. Schenkungsaufgaben,
- die Aufteilung der Erträge,
- die Verbuchung des übergegangenen Vermögens.

1.5 Die Laufzeit der genehmigten auflagengebundenen Schenkung oder mit Verpflichtungen verbundenen Stiftung beginnt mit dem Jahr der Errichtung, wenn die Schenkungsaufgabe oder Stiftungsverpflichtung noch erfüllt werden kann, andernfalls im darauffolgenden Jahr.

1.6 Die Genehmigung kann aus einem gerechten Grund verweigert werden, der dem Antragsteller darzulegen ist.

1.7 Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstand nicht innerhalb eines Jahres seit dem Beschluss über die Annahme in das Eigentum der betreffenden juristischen Person übergegangen ist.

### 2. Verwaltung

2.1 Ein Exemplar der genehmigten Vereinbarung bzw. Urkunde mitsamt dem beglaubigten Protokollauszug ist in der bischöflichen Kurie, ein weiteres im Archiv der betreffenden juristischen Person aufzubewahren. Ebenso wird dem Schenkenden bzw. Stiftenden ein Exemplar ausgehändigt.

2.2 Die genehmigte Schenkung oder Stiftung wird in die entsprechende Bistumsrolle der bischöflichen Kurie eingetragen.

2.3 Die Stiftung ist in das Stiftungsverzeichnis auf-

zunehmen (vgl. c. 1307 § 1 CIC). Die einzelnen Verpflichtungen und deren jährliche Erfüllung sowie die Stipendien sind in das Messstiftungsbuch einzutragen (vgl. c. 1307 § 2 CIC). Ebenso ist die Schenkung zu frommen Zwecken, wie auch die Schenkung zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmen. Letztere ist ebenfalls in das Messstiftungsbuch einzutragen. Wird eine Schenkung in das Stiftungsverzeichnis bzw. das Messstiftungsbuch eingetragen, so erfolgt dies nicht mit laufender Nummer, sondern unter fortlaufendem Sonderzeichen „Sch“ (Sch<sup>1</sup>, Sch<sup>2</sup>, Sch<sup>3</sup>, ...).

2.4 Das in 2.3 vorgeschriebene Stiftungsverzeichnis und das Messstiftungsbuch werden bei der Realiensvisitation im Rahmen der bischöflichen Visitation geprüft.

2.5 Verpflichtungen aus einer Schenkung zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier oder aus einer Messstiftung, die in der benannten Kirche nicht erfüllt werden können, sind an die bischöfliche Kurie (derzeit: Vorsitzender der Kommission für die Partnerschaft mit der Kirche in Kolumbien, Klosterplatz 7, 52062 Aachen) unter genauer Angabe der Anzahl und der Intention weiterzuleiten. Im Einzelfall können sie an Priester in der Diaspora oder in Missionsgebieten abgegeben werden. Bei der Überweisung ist die Zweckbestimmung anzugeben. Die Schenkung selbst - abzüglich des weitergeleiteten Messstipendiums - verbleibt bei der juristischen Person, die in der Schenkungsurkunde angegeben ist.

### 3. Mindestwerte

3.1 Das Geldvermögen für eine Schenkung zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier beträgt mindestens 250,00 €. Die maximale Laufzeit beträgt 10 Jahre.

3.2 Ein Grundstück als Stiftungs- oder Schenkungsgegenstand muss einen solchen Wert haben, dass aufgrund der Nutzungserträge etwaige Auflagen für die Dauer der Errichtung erfüllt werden können.

### 4. Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Damit tritt die Durchführungsverordnung zum Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom

15. Januar 1991, Nr. 8, S. 31) außer Kraft.

Aachen, 20. Dezember 2019  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 20 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 15. Oktober 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2016, Nr. 155, S. 198), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält einen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Nicht wählbar sind Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung, Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wahlberechtigt und nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,

2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,

3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Mitarbeiter mit mehr als einem kirchlichen Arbeitsverhältnis sind nur einmal wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt. Die Sätze

1 bis 3 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung, für Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) sowie für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.“

c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. § 5a Absatz 6 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Verzichtet die Gewerkschaft auf die Entsendung eines neuen Mitglieds, findet Absatz 7 Anwendung. Ist keine andere Gewerkschaft in der Kommission vertreten, findet § 7 Absatz 6 Satz 2 sinngemäße Anwendung.“

3. § 14 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Aachen, 10. Januar 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 21 Regional-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen**

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn KODA-Ordnung (KODA-O) vom 1. August 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2014, Nr. 129, S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung und

Durchführung der Wahl abstimmen.“

3. § 3 erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Kommt ein Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ordnung nicht nach, fordert ihn der Wahlvorstand unter Fristsetzung auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wendet sich der Wahlvorstand an den Generalvikar, der den Dienstgeber unter Fristsetzung auffordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber auch der Aufforderung durch den Generalvikar nicht fristgerecht nach, soll der Wahlvorstand die Handlungen selbst durchführen oder auf Kosten des Dienstgebers durch geeignete Dritte durchführen lassen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) An Absatz 5 wird ein Absatz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„(6) Kommt der Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen nicht nach, finden die Regelungen in § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 Anwendung. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung durch den Generalvikar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Absatz 1 nicht fristgerecht nach, muss der Wahlvorstand gemäß Absatz 2 eine andere geeignete Dienststelle mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben beauftragen; der Wahlvorstand fordert den Dienstgeber mit Fristsetzung letztmalig auf, das gemäß Absatz 2 erstellte Wählerverzeichnis gemäß Absatz 3 auszulegen, wobei eine Auslegung für die Dauer von zwei Wochen ausreichend ist. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung gemäß Satz 2 Halbsatz 2 nicht fristgerecht nach, legt der Wahlvorstand das gemäß Absatz 2 erstellte Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung der Kommission soll vor dem 1. November des Wahljahres stattfinden. Satz 2 findet keine Anwendung auf die konstituierende Sitzung der Kommission zu ihrer 10. Amtsperiode.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Dokumentation

(1) Der Wahlvorstand übersendet die Wahl Niederschrift an die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite, wo sie aufbewahrt wird. Die Stimmzettel werden auf Veranlassung des Wahlvorstands bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist im (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Sonstige anspruchsrelevante (§ 3 Abs. 3 Satz 3) oder nach Maßgabe des Wahlvorstands aufbewahrungswürdige Wahlunterlagen werden unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat übergeben.

(2) Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahl zu dokumentieren. Dazu soll der Wahlvorstand die wesentlichen von ihm genutzten Wahl-Dokumente (z.B. Anschreiben, Merkblätter) unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes im Sinne von Muster-Dokumenten auf einem elektronischen Speichermedium festhalten und dieses der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Aachen, 20. Januar 2020  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 22 Beschluss der Delegiertenversammlung über Änderungen der AK-Ordnung**

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„<sup>6</sup>Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. <sup>7</sup>Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) <sup>1</sup>Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. <sup>2</sup>Das Mitglied soll zuvor angehört werden. <sup>3</sup>Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. <sup>4</sup>Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. <sup>5</sup>Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. <sup>6</sup>§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. <sup>7</sup>Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. <sup>8</sup>Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. <sup>9</sup>Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. <sup>10</sup>Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5,
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst,
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung,
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern,
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der

Befugnisse und Pflichten,

6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden,
7. Tod des Mitglieds.

<sup>2</sup>In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. <sup>3</sup>In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. <sup>2</sup>Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„<sup>9</sup>Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrech-

te für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält fol-

genden neuen Satz 3:

„<sup>3</sup>Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

#### 11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„<sup>4</sup>Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Ortscaritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

#### 12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2020 für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 8. Januar 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### **Nr. 23 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

#### A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

##### I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

#### II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

#### III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es

zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 - wortgleich - zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 - wortgleich - zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 - wortgleich - zum neuen Absatz 4.
3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

#### IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

#### B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

- I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:
  1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In §14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der

Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

#### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 8. Januar 2020  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 24 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020

Die 62. Misereor-Fastenaktion steht 2020 unter dem Leitwort „Gib Frieden!“. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt Misereor die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 1. März 2020, im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10.00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Bitte hängen Sie das Plakat

gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z.B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild. Das Misereor-Hungertuch „Mensch, wo bist Du“ des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar. Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2020 und das Fastenbrevier [www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, 29. März 2020, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendaktion von Misereor und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de). In jeder Pfarrei können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, 27. März 2020.

Am 4. Fastensonntag, 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, 29. März 2020, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 24 45, E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de). Informationen finden Sie auch unter [www.fastenaktion.de](http://www.fastenaktion.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bei der MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de) und [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de), bestellt werden.

## Nr. 25 Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen

### Präambel

Die Kirche trägt Verantwortung für Erziehung und Bildung und dies in besonderer Weise für den Religionsunterricht in den Schulen. Im Dienste dieser Verantwortung hat der Bischof von Aachen 1967 das Katechetische Institut als Einrichtung des Bistums Aachen gegründet. Er beauftragte das Katechetische Institut, im Rahmen der Zuständigkeit und Verantwortung der damaligen Hauptabteilung „Erziehung und Schule“ des Bischöflichen Generalvikariats die religiöse Erziehung und Bildung im Elementarbereich und in der Schule zu fördern sowie das katechetische Wirken der Kirche zu unterstützen.

### 1. Grundsätze/Zielsetzungen

Das Katechetische Institut stellt sich in seiner christlichen Bildungsarbeit den Herausforderungen der Zeit: Seiner Grundausrichtung nach steht es im Dienst der Menschen und somit an der Schnittstelle von Existenz und Evangelium. In Zeiten gesellschaftlicher, religiöser und weltanschaulicher Pluralität hört das Katechetische Institut „die verschiedenen Sprachen unserer Zeit“. Es fungiert als Vermittler und Brückenbauer im Austausch der Kirche in der Gesellschaft und es bietet Orientierung inmitten eines Netzes von Kultur, Geschichte, Wissenschaft und Theologie. Das Katechetische Institut zeigt modellhaft, wie auf der Grundlage des christlichen Glaubens Bildungsprozesse in Zeiten gesellschaftlichen Wandels möglich sind.

Die religionspädagogische Arbeit gilt es, an verschiedenen Lernorten des Glaubens unter den Bedingungen der heutigen Zeit weiterzuentwickeln und zu profilieren. In besonderer Weise steht der Lernort Schule im Fokus, darüber hinaus rücken aber ebenso außerschulische Lernorte in den Blick. Die religionspädagogische Arbeit widmet sich vor allem der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören neben der Entwicklung der religiösen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Urteilsfähigkeit die Befähigung zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube und die religiös bildende Begleitung der Menschen aller Altersstufen.

Das besondere Anliegen des Katechetischen Instituts ist es, die religionspädagogische Arbeit an allen Lernorten des Glaubens in religionsdidaktischer und fachwissenschaftlicher Hinsicht professionsbezogen zu begleiten und zu stärken.

Unter dieser gemeinsamen Zielsetzung konkretisiert sich die christliche Bildungsarbeit der vier Aufgabenbereiche des Katechetischen Instituts in ihrer

je spezifischen Ausrichtung:

- Die religionspädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung begleitet das konkrete religionspädagogische Handeln unter den Bedingungen aktueller gesellschaftlicher Veränderungen.
- Die Religionspädagogische Medienstelle steht als wissenschaftliche, praktisch-theologische und mediendidaktische Bibliothek und Mediodothek im Dienst der Aufarbeitung religiöser Erfahrungs- und Lernprozesse für die heutige Zeit für alle Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Schule, Pastoral und außerschulischer religiöser Bildung.
- Die Diözesanbibliothek bietet als wissenschaftliche Forschungsbibliothek die Möglichkeit zur Erschließung und Vertiefung von Kultur, Religion und Glauben und bietet damit eine Basis für Orientierung und Meinungsbildung angesichts aktueller Herausforderungen im Rahmen einer pluralen Gesellschaft.
- Die Fachstelle für Büchereiarbeit fördert ein breites Bildungsangebot und zunehmende Bildungsgerechtigkeit. Sie unterstützt die Arbeit der Katholischen Öffentlichen Büchereien (KÖB), die sich in zeitgemäßer Weise der Welt und ihren Menschen öffnen.

Das Katechetische Institut ist der Abteilung „Erziehung und Schule“ im Bischöflichen Generalvikariat zugeordnet.

## 2. Auftrag

Das Katechetische Institut hat den Auftrag, alle Personen zu beraten und zu unterstützen, die sich haupt- und ehrenamtlich mit religiöser Erziehung und Bildung befassen. Dieser Auftrag verwirklicht sich in verschiedenen Aufgabenfeldern. So ist das Katechetische Institut beauftragt, Religionslehrerinnen und Religionslehrer fort- und weiterzubilden, zu qualifizieren und zu beraten. Darüber hinaus sollen im Katechetischen Institut Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst und Lehrerinnen und Lehrern der kirchlichen Schulen religionspädagogisch aus- und fortgebildet, qualifiziert und beraten werden. Überdies erfahren alle Personen Unterstützung und Beratung, die ehrenamtlich in den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern für Erziehung und Bildung wirken. Dieser Auftrag wird im Rahmen von Theologie und allgemeiner Pädagogik und Didaktik, schulischer und außerschulischer Religionspädagogik und ihrer Didaktik sowie Medienpädagogik und ihrer Didaktik verwirklicht und in vier Aufgabenfeldern konkretisiert.

## 3. Zielgruppen

Zielgruppen des Katechetischen Instituts sind:

- Personen, die sich haupt- und ehrenamtlich mit religiöser Erziehung und Bildung befassen,
- Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schulformen und -stufen,
- Lehrerinnen und Lehrer der bischöflichen/kirchlichen Schulen,
- Lehrerinnen und Lehrer, die zusätzlich eine Unterrichtserlaubnis für das Fach Katholische Religionslehre anstreben,
- Referendarinnen und Referendare, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
- Wissenschaftlich Forschende, vor allem in Theologie, Philosophie, den historischen Wissenschaften und der Humanwissenschaften,
- Lehramtsstudierende im Fach Katholische Religionslehre für alle Schulstufen,
- Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten,
- Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
- Kandidaten für das Priesteramt und Priester,
- Kandidaten für das Diakonenamt und Diakone,
- Katechetinnen und Katecheten<sup>1</sup>,
- Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten,
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Verbände und der außerschulischen Bildung,
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten, in der Jugendarbeit sowie in der Erwachsenenbildung,
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KÖB.

## 4. Aufgaben

Die Aufgaben des Katechetischen Instituts werden in vier Arbeitsbereichen erfüllt. Dem religionspädagogischen Auftrag entspricht ein differenziertes Aufgabenprogramm, das sich an den praktischen und theoretischen Erfordernissen in allen Handlungsfeldern von Kirche und Gesellschaft orientiert.

### 4.1 Die Religionspädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung umfasst folgende Aufgaben:

- Religionspädagogische Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Qualifizierung der unter Punkt 3 genannten Personengruppen durch Tagungen, Kurse, Projekte, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen, Veranstaltungen,

<sup>1</sup> Im Sinne der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-) Diözesen in Nordrhein-Westfalen bzw. der Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten vom 18. Februar 1956.

- Im Auftrag des/r Leiters/-in des Katechetischen Instituts Beratung und Unterstützung kirchlicher Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in religions-pädagogischen Fragen,
- Erstellung und Veröffentlichung von religionspädagogischen Handreichungen,
- Unterstützung bei der Implementation und Evaluation von Lehrplänen für den katholischen Religionsunterricht,
- Grundlagenarbeit zur Theorie und Praxis der Religionspädagogik und ihrer Didaktik, besonders des Religionsunterrichts,
- Beobachtung der Schulpädagogik und der allgemeinen Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Erarbeitung konzeptioneller Vorschläge für religionspädagogische Aufgaben in der Schule und der Kirche.

Die Planung und Erledigung dieser Aufgaben sind teilweise schulformbezogen.

#### 4.2 Die Religionspädagogische Medienstelle umfasst folgende Aufgaben:

- Sichtung und Bewertung religionspädagogischer Publikationen,
- Bereitstellung der Fachliteratur und audiovisueller Medien für die religionspädagogische Grundlagenforschung, für die religiöse Erziehung in Kindertagesstätten und Schulen, für Gemeindegarbeit und Liturgie, für Jugendarbeit und Erwachsenenbildung zur Einsichtnahme und Ausleihe,
- Religions- und medienpädagogische Beratung für die Nutzerinnen und Nutzer bzw. Entleiherinnen und Entleiher,
- Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der katholischen Verbändearbeit und außerschulischen Bildung sowie in allen religionspädagogischen und pastoralen Handlungsfeldern vom Kindes- bis zum Seniorenalter,
- Begleitung und Förderung des Studiums sowie der Aus- und Fortbildung in allen religionspädagogischen Fachgebieten.

#### 4.3 Die Diözesanbibliothek umfasst folgende Aufgaben:

- Erhaltung der wissenschaftlichen Buchbestände des Bistums Aachen sowie deren Erschließung und Bereitstellung für alle interessierten Nutzerinnen und Nutzer,
- Gewährleistung für die konservatorisch optimale Bewahrung ihrer Altbestände als ausgewiesene Forschungsbibliothek,
- Annahme und Bewahrung der zur Veröffent-

- lichung bestimmten Bücher von Angehörigen des Bistumsdienstes bzw. von Dienststellen und Einrichtungen des Bistums als Pflichtabgabestelle des Bistums Aachen,
- Bewahrung und Vermittlung des Schrifttums von Bischof Dr. Klaus Hemmerle,
- Führung der Synodalbibliothek des Evangelischen Kirchenkreises Aachen,
- Erwerb, Erschließung und Vermittlung der Buchbestände für Forschung, Lehre und Studium mit den Schwerpunkten Theologie, Religionswissenschaft, Philosophie, Geschichte, Literatur, Christliche Kunst, Grundlagen der Kirchenmusik und Alte Sprachen,
- Erfüllung der Funktion einer Archivbibliothek für den wissenschaftlichen Bedarf in den Fachgebieten der katholischen Theologie,
- Beschaffung und Bereitstellung angeforderter Buchbestände für die regionale und überregionale Literaturversorgung über und für den Leihverkehr der wissenschaftlichen Bibliotheken.

#### 4.4 Die Fachstelle für Büchereiarbeit umfasst folgende Aufgaben:

- Profilierung der KÖB als Orte der Begegnung und Bildung,
- Begleitung der KÖB in ihrer Wirksamkeit als Treffpunkt der Kirche am Ort zur ansprechenden Glaubensvermittlung,
- Betreuung und Beratung der ehrenamtlichen Büchereimitarbeiterinnen und Büchereimitarbeiter,
- Reorganisation von Büchereien,
- Konzeptionelle Beratung und finanzielle Förderung von KÖB,
- Unterstützung der KÖB bei deren praktischer Arbeit,
- Erwerb, Katalogisierung und bibliothekstechnische Bearbeitung von Medien,
- Begleitung und Unterstützung bei der Ausleihe von eBooks, eAudios, eMagazines, ePaper,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und (inhaltliche) Durchführung von Veranstaltungen für die ehrenamtlichen Büchereimitarbeiterinnen und Büchereimitarbeiter,
- Mitarbeit in überdiözesanen Gremien.

#### 5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Um seinem Auftrag entsprechen zu können, arbeitet das Katechetische Institut im Rahmen seiner Zuständigkeit mit anderen Einrichtungen zusammen.

- Im Bereich der Schulen kirchlicherseits in

Kooperation mit der Abteilung „Erziehung und Schule“ mit dem Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden, mit den religionspädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildungsreferaten in anderen Bistümern, insbesondere derer in Nordrhein-Westfalen, mit entsprechenden Einrichtungen der Evangelischen Kirche sowie den religionspädagogischen Fachverbänden. Staatlicherseits in Absprache mit der Abteilung „Erziehung und Schule“ vor allem mit den Schulen, den Schulämtern und den Zentren für schulische Lehrerausbildung im Bereich des Bistums Aachen, den zuständigen Fachdezernaten für das Fach Katholische Religionslehre der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie mit religionspädagogischen Fachbereichen der Hochschulen.

- Im Bereich der Bibliotheken mit dem Arbeitskreis der katholisch theologischen Bibliotheken (AkthB), dem deutschen Bibliotheksverband (DBV), dem virtuellen Katalog Theologie und Kirche (VthK), der Synodalbibliothek des Evangelischen Kirchenkreises, mit der Diözesanbibliothek des Erzbistums Köln, dem Historischen Institut und dem Institut für Katholische Theologie der RWTH Aachen, mit der Benediktinerabtei Kornelimünster, mit den kirchlichen Hilfswerken „missio Aachen“ und „Misereor“, dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, mit der Fachbibliothek der Deutschen St.-Jakobusgesellschaft, mit der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Medienzentrale NRW, mit der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen und Evangelischen Medienzentralen im deutschsprachigen Raum
- Im Bereich der KÖB mit den Fachstellen der Bistümer und Landeskirchen in NRW, den Fachstellen des entsprechenden Ministeriums und der Bezirksregierungen in NRW, dem Evangelischen und Katholischen Büro bei der Landesregierung NRW, dem Borromäusverein, dem St. Michaelsbund und der ekz.bibliotheksservice GmbH

## 6. Zentrale und regionale Arbeitsstruktur

Das Katechetische Institut hat seinen Sitz in Aachen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gehören sowohl zentrale als auch regionale Angebote, Veranstaltungen und Beratungen. Hierfür sind die Regionalbeauftragten für Religionspädagogik und die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen und Kollegschulen mitverantwortlich. Für je zwei Regionen ist ein/e Regionalbeauftragte/r für Religionspädagogik tätig.

## 7. Leitung

Die Leitung des Katechetischen Instituts wird von dem/-r Leiter/-in des Fachbereichs „Religionspädagogik und Katholische Bekenntnisschulen“ innerhalb der Abteilung „Erziehung und Schule“ wahrgenommen. Ihm/Ihr unterstellt ist der/die Fachbereichsleiter/-in „Medien“.

### 7.1 Fachbereichsleiter/-in „Religionspädagogik und Katholische Bekenntnisschulen“

Er/Sie trägt die Verantwortung für die Arbeit des Katechetischen Instituts.

- Er/Sie stimmt die Arbeitsschwerpunkte des Katechetischen Instituts mit dem/der Leiter/-in der Abteilung „Erziehung und Schule“ ab und informiert ihn/sie über die Arbeit des Katechetischen Instituts sowie über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- Er/Sie koordiniert die Tätigkeit der vier Arbeitsbereiche und leitet die Dienstbesprechungen der Dozenten/-innen.
- Er/Sie ist Vorgesetzte/-r der Mitarbeiter/-innen der religionspädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung und Vorgesetzte/-r des/r Fachbereichsleiters/-in „Medien“.
- Er/Sie ist Vorgesetzte/-r der Regionalbeauftragten für Religionspädagogik.
- Er/Sie leitet die Konferenz der Dozent/-innen mit den Regionalbeauftragten für Religionspädagogik.
- Er/Sie vertritt das Katechetische Institut nach außen.
- Er/Sie verfügt über das Budget des Katechetischen Instituts.

### 7.2 Fachbereichsleiter/-in „Medien“

Er/Sie leitet die medienbezogenen Arbeitsbereiche Religionspädagogische Medienstelle, Diözesanbibliothek und Fachstelle für Büchereiarbeit in Absprache mit dem/r Fachbereichsleiter/-in „Religionspädagogik und Katholische Bekenntnisschulen“.

- Er/Sie ist Vorgesetzte/-r der Mitarbeiter/-innen der medienbezogenen Arbeitsbereiche.
- Er/Sie ist als wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in in der Religionspädagogischen Medienstelle tätig.
- Er/Sie vertritt die medienbezogenen Arbeitsbereiche auf Diözesanebene und überdiözesan.

## 8. Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, in der Regel die staatliche Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht und mehrjährige Unterrichtserfahrung sowie über die Missio Canonica verfügen. Sie nehmen ihre Bildungsaufgaben im Auftrag des/r Leiters/-in des Katechetischen Instituts in eigener fachlicher Verantwortung wahr.

## 9. Träger

Der Träger des Katechetischen Instituts, das Bistum Aachen, trifft nach Anhörung des/r Leiters/-in, des/r Leiters/-in in der Abteilung „Erziehung und Schule“ und des/r Leiters/-in der Hauptabteilung „Pastoral / Schule / Bildung“ die grundsätzliche Entscheidung über die Ziele der Arbeit und hinsichtlich der Maßnahmen zur Erledigung der genannten Aufgaben.

Der Träger gewährleistet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben des Katechetischen Instituts erforderlichen personellen, finanziellen und baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

## 10. Geltung

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 22. Dezember 2005 ab und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022.

Aachen, 12. Dezember 2019

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 26 Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen

### Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Anwendungsbereich und Definitionen
- III. Kriterien für Einkaufs- und Beschaffungsentscheidungen
- IV. Kompetenzen und Zuständigkeiten
- V. Allgemeiner Ablauf eines Beschaffungsverfahrens
  - V.1 Bedarfsermittlung
  - V.2 Markterkundung
  - V.3 Verfahrensgrundsätze und Wertgrenzen
    - V.3.1 Direktkauf
    - V.3.2 Freihändige Beschaffung
    - V.3.3 Gelenkte Beschaffung
    - V.3.4 Ausschreibung
    - V.3.5 Rahmenverträge
    - V.3.6 Vier-Augen-Prinzip
  - V.4 Auswahl von Anbietern

- V.5 Lieferung und Warenannahme
- V.6 Vertragsgestaltung
- V.7 Rechnungswesen
- VI. Sonderbereiche
  - VI.1 Beschaffung von Kommunikationsmitteln, Soft- und Hardware
  - VI.2 Beschaffung von Finanzdienstleistungen
  - VI.3 Beschaffung von externer Expertise
  - VI.4 Durchführung von Veranstaltungen
  - VI.5 Beschaffung von Personaldienstleistungen
  - VI.6 Beschaffung im Rahmen der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen
- VII. Inkrafttreten

### I. Präambel

- (1) Die Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) dient dazu, verbindliche Regeln für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen zu erstellen. Sie verfolgt die Zwecke:
  - a) der Sicherheit eines verlässlichen Verfahrens,
  - b) einer qualitativ angemessenen Bedarfsdeckung,
  - c) der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung,
  - d) einer sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln im Budget,
  - e) der Verhinderung von Korruption, d.h. die Ausnutzung einer Position zum Anstreben und Erlangen persönlicher Vorteile zu Lasten des Bistums Aachen und zu Lasten Dritter.
  - f) der Orientierung der Beschaffung an Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

### II. Anwendungsbereich und Definitionen

- (2) Die EinBeR gilt für alle Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariats, der bistumseigenen Einrichtungen und für bistumseigene Liegenschaften.
- (3) Eine Bedarfsstelle im Sinne der EinBeR ist eine Organisationseinheit, die zur Erfüllung ihres Grundauftrages und ihrer Kernaufgaben einen Bedarf für ein Beschaffungsgut feststellt und im Laufe des Verfahrens zur Bedarfsdeckung eine Lieferung oder Leistung in Anspruch nehmen will.
- (4) Diese Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie regelt die Beschaffung von Gütern sowie die Leistungsbeziehungen in Form eines Miet-, Leih-, Leasing-, Pacht-, Dienstleistungs-, Werk- oder Werklieferungsvertrages.
- (5) Im Folgenden wird aus Gründen der Vereinfachung von Beschaffungsgütern als Gegen-

stände der Verfahren von Beschaffungen gesprochen, womit sowohl Lieferungen als auch Leistungen gemeint sind.

### III. Kriterien für Einkaufs- und Beschaffungsentscheidungen

#### (6) Folgende Ziele werden verfolgt:

- a) ein transparenter Prozess,
- b) eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten,
- c) eine Dokumentation der Beschaffung,
- d) Beschaffung nach dem wirtschaftlichsten Angebot und eine Nutzung wirtschaftlicher Vorteile (durch z. B. Mengenrabatte, etc.). Dabei kann die Feststellung der Wirtschaftlichkeit abweichend von einer reinen Betrachtung des Preises eines Beschaffungsgutes vorgenommen werden: Hierzu kann mit Hilfe einer Wertungsrechnung (Einbezug der Kosten über den gesamten Lebenszyklus eines Beschaffungsgutes) der sogenannte Wertungspreis ermittelt werden.<sup>1</sup>
- e) die Schaffung von Wettbewerb bei der Auswahl des Beschaffungsgutes,
- f) die Verhinderung von Korruption (u. a. Bestechung, Betrug, Vorteilsgewährung, Geldwäsche und Käuflichkeit von Entscheidungen) und die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden und unlauteren Verhaltensweisen,
- g) Nutzung von Effizienzgewinnen durch Konzentration der Einkaufstätigkeit und Nutzung der fachlichen Kompetenz in einem Zentralen Einkauf.
- h) Berücksichtigung strategischer und qualitativer Anforderungen an Beschaffungsgüter; hiermit sind Ableitungen aus der Strategie des Bistums Aachen, umweltbezogene Anforderungen (z. B. Energieeffizienz und Umweltschutz) und soziale Anforderungen (wie z. B. ILO-Nachweise, Tariftreue, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, etc.) gemeint.

### IV. Kompetenzen und Zuständigkeiten

- (7) Der Generalvikar des Bistums Aachen ist allein berechtigt, das Bischöfliche Generalvikariat, bistumseigene Einrichtungen und bistumseigene

ne Liegenschaften in Beschaffungsangelegenheiten zu vertreten. Die hieraus resultierende Kompetenz in Beschaffungsangelegenheiten wird vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen, im Wege von Vollmachten wahrgenommen, soweit diese Richtlinie nichts anderes vorsieht. Die Beschaffung im Bistum Aachen verläuft grundsätzlich durch oder in Abstimmung mit der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen als zentrale Beschaffungsstelle.

- (8) Von dieser grundsätzlichen Zuständigkeit kann im Rahmen der Sonderbereiche ab Randziffer (Rdz.) 51 ff., im Rahmen der in Rdz. 17 f. festgelegten Kriterien und der verfügbaren Budgetgrenzen dezentral durch Kostenträgerverantwortliche abgewichen werden.
- (9) Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen wird von allen Beschaffungsvorgängen durch Dritte in Kenntnis gesetzt, Direktkauf (vgl. Rdz. 17 f.) und Verfahren ausgenommen, die in den Sonderbereichen (vgl. Rdz. 51 ff.) als dezentrale Zuständigkeit festgeschrieben sind.
- (10) Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen berät die Bedarfsstellen und kann bei Marktbeobachtung, Angebotseinholung, Erstellung von Leistungsbeschreibungen in Ausschreibungen und kaufmännischen Beurteilungen Expertise bereitstellen. Sie kann den Bedarf, die festgelegten Dokumentationsanforderungen und die Leistungsbeschreibungen bei Ausschreibungen koordinieren und überprüfen.
- (11) Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen kann weitere diese Richtlinie konkretisierende Verfahren festlegen.

### V. Allgemeiner Ablauf eines Beschaffungsverfahrens

- (12) Die folgenden Schritte stellen ein Grundschema für eine zentrale wie dezentrale Beschaffung dar und sind je nach Verfahrensart in einer unterschiedlichen Tiefe und Breite auszugestalten.

#### V.1 Bedarfsermittlung

- (13) Vor der Beschaffung ist folgendes zu prüfen:

- a) Wie hoch ist der tatsächliche Bedarf? Ist er für den Grundauftrag und die Kernaufgaben erforderlich oder absehbar notwendig?
- b) Welche Ressourcen und fachlichen Fähigkeiten sind zur Befriedigung des Bedarfs notwendig?
- c) Kann der Bedarf durch den Bestand gedeckt

<sup>1</sup> Als Kriterien für die Wertungsrechnung können beispielsweise die Zuschlagskriterien aus § 19 EG, Abs. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) herangezogen werden. Dies sind z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.

- werden?
- d) Welches Beschaffungsgut soll beschafft werden?
  - e) Welches sind die besten Beschaffungsgüter bzw. Technologien? Gibt es innovative Lösungen?
  - f) Sind die Kosten der Beschaffung und deren Folgekosten berücksichtigt? Vgl. Rdz. 6 d
  - g) Sind strategische Vorgaben berücksichtigt (Strategie des Bistums, Soziales, Umwelt, etc.)? Vgl. Rdz. 6 h
  - h) Kann die Möglichkeit einer Sammelbestellung unter Berücksichtigung der Lagerkosten genutzt werden, um Lieferkosten gering zu halten und die Umwelt zu schonen bzw. gibt es Rahmenverträge?
  - i) Wann werden die Beschaffungsgüter benötigt, sodass eine realistische und realisierbare Beschaffung möglich wird?
  - j) Sind die entsprechenden Abteilungen bei Fragen zum Transport oder dem Aufstellen und in Betrieb nehmen des Gutes involviert?
  - k) Sind die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Verwendbarkeit des Beschaffungsgutes geprüft worden?
  - l) Müssen Interessengruppen (MAV, Datenschutz, ...) eingebunden werden?

## V.2 Markterkundung

- (14) Nach der Feststellung eines Bedarfes und vor der Einholung von Angeboten bzw. vor einer Kaufentscheidung soll eine Markterkundung durchgeführt werden. Das Ziel einer solchen Markterkundung ist, die Auswahl vergleichbarer Anbieter und ggf. eine Leistungsbeschreibung zu ermöglichen. Es ist eine dem Beschaffungsgut und seinem Wert angemessene Form der Markterkundung zu wählen.

## V.3 Verfahrensgrundsätze und Wertgrenzen

- (15) Nach Bedarfsermittlung und Markterkundung erfolgt die Entscheidung über das Verfahren anhand der Art und der Anforderungen des Beschaffungsgutes und anhand seines Wertes. Hierfür gelten die folgenden Verfahrensgrundsätze.
- (16) Die aufgeführten Wertgrenzen sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig angemerkt, Nettowerte, d. h. sie beinhalten nicht die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

### V.3.1 Direktkauf

- (17) Als Direktkauf werden Beschaffungen außerhalb von Rahmenverträgen, die unter einem Betrag von 400,00 € liegen, bezeichnet. Das

Beschaffungsgut darf nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgesplittet werden, sodass die Aufspaltung in mehrere Teilbeschaffungen verdeckt, dass die Wertgrenze insgesamt überschritten würde.

- (18) Der Direktkauf kann formlos ohne jegliche Verfahrensvorschriften dezentral von Kostenträgerverantwortlichen vollzogen werden, sofern sie sich im Rahmen der festgelegten Budgets bewegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit einhalten. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist in einfacher Art und Weise festzuhalten.

### V.3.2 Freihändige Beschaffung

- (19) Als freihändige Beschaffung werden Beschaffungen außerhalb von Rahmenverträgen bezeichnet, die einen Betrag von 400,00 € überschreiten und unterhalb eines Betrages von 5.000,00 € verbleiben. Das Beschaffungsgut darf nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgesplittet werden, sodass die Aufspaltung in mehrere Teilbeschaffungen verdeckt, dass die Wertgrenze insgesamt überschritten würde.
- (20) Freihändige Beschaffungen werden grundsätzlich zentral durch die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen durchgeführt.<sup>2</sup> Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen kann freihändige Beschaffungen an den Kostenträgerverantwortlichen einer Bedarfstelle delegieren, sofern diese Beschaffungen dadurch effektiver oder effizienter durchgeführt werden können und dies den Zielen in Rdz. 6 nicht entgegenwirkt. Diese Delegation kann auf bestimmte Beschaffungsgüter bezogen sein und einmalig oder auch dauerhaft ausgesprochen werden. Die Delegation bedarf einer einfachen Schriftform. Sofern die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen nicht aus eigenem Antrieb einen Beschaffungsvorgang führt, wird sie durch eine Bestellung der Bedarfstelle tätig. Die Bestellung erfolgt unter Angabe der Daten gemäß Rdz. 21 der EinBeR.
- (21) Vorgänge im Rahmen von einer freihändigen Beschaffung müssen den Anforderungen einer ordentlichen Dokumentation genügen. Alle folgenden Aspekte müssen angegeben werden, im Falle einer Bestellung von der Bedarfstelle:

- a) eine formlose, präzise Darstellung des Bedarfs, geleitet von den Fragen unter Rdz. 13,

<sup>2</sup> Ausnahmen von Rdz. 20 werden in den Sonderbereichen Rdz. 51 ff. erfasst.

- b) die formlose Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung,
- c) Artikel / Dienstleistung, (ggf. Artikelnummer),
- d) Bestellmenge / Dienstleistungsumfang,
- e) gewünschter Liefertermin / Erbringungszeitraum,
- f) Abteilung und ggf. Lieferadresse,
- g) Kostenträger,
- h) Datum der Bestellung bzw. der geplanten Beschaffung,
- i) Unterschriften, mit denen der/die Kostenträgerverantwortliche für die Richtigkeit der Angaben und der zur Verfügung stehenden Mittel und Folgekosten einsteht. Sofern es den Bedarfsstellen und der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen zweckmäßig erscheint, ist eine E-Mail der/des Kostenträgerverantwortlichen als Bestätigung der angegebenen Daten ausreichend.

(22) Existieren online wie auch analog bereit gestellte Formblätter, sind diese zu nutzen.

(23) Bei der Ausführung der Bestellung hat die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen die Ziele der EinBeR unter Rdz. 6 zu berücksichtigen. Eine Dokumentationspflicht der Berücksichtigung dieser Ziele besteht nicht. Das weitere Verfahren der freihändigen Beschaffung regelt die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen.

(24) Der Beschaffungsvorgang und seine Dokumentation werden durch eine zeichnungsberechtigte Person aus der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen mit ihrer Unterschrift bestätigt. Nach dem Vier-Augen-Prinzip muss eine weitere zeichnungsberechtigte Person aus der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen diese Angaben mit ihrer Unterschrift bestätigen. (Vgl. Rdz. 40 f.)

### V.3.3 Gelenkte Beschaffung

(25) Als gelenkte Beschaffung werden Beschaffungen außerhalb von Rahmenverträgen, die einen Betrag von 5.000,00 € überschreiten und unterhalb eines Betrages von 25.000,00 € verbleiben, bezeichnet. Das Beschaffungsgut darf nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgesplittet werden, sodass die Aufsplittung in mehrere Teilbeschaffungen dazu führt, dass die Wertgrenze insgesamt überschritten wird.

(26) Gelenkte Beschaffungen werden grundsätzlich zentral durch die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen durchgeführt. Sofern die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen nicht aus eigenem Antrieb einen Beschaffungsvorgang führt, wird sie durch eine

Bestellung der Bedarfsstelle tätig. Es gelten dieselben Verfahrensschritte und Dokumentationsanforderungen wie für die Freihändige Beschaffung unter Rdz. 21 - 24.

(27) Bei gelenkten Beschaffungen sind mindestens drei nachvollziehbare und vergleichbare Angebote einzuholen. Die Angebote können formlos per E-Mail oder Fax des Anbieters eingeholt werden.

(28) Sofern es die Angebotslage zulässt, soll bei wiederkehrenden Beschaffungen derselben oder ähnlicher Beschaffungsgüter im Rahmen einer gelenkten Beschaffung regelmäßig bei der Angebotsanfrage mindestens einer der drei zuvor angefragten Anbieter gewechselt werden. Damit soll unter den Anbietern eine Konkurrenzsituation zum Vorteil des Bistums erzeugt werden, was die Verfolgung der unter Rdz. 6 gefassten Ziele vereinfacht.

(29) Neben Dokumentationsanforderungen gemäß Rdz. 21 - 24 müssen die drei Angebote und der Wechsel der Anfrage an die Anbieter im Falle einer wiederkehrenden Beschaffung eindeutig dargestellt werden. Gleichmaßen muss im Falle, dass die Einholung von drei Angeboten oder der Wechsel der Anfrage an die Anbieter nicht möglich sein sollte, eine Begründung vermerkt werden.

### V.3.4 Ausschreibung

(30) Überschreiten Beschaffungen einen Betrag von 25.000,00 €, ist das Beschaffungsgut auszuschreiben. Das Beschaffungsgut darf nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgesplittet werden.

(31) Ausschreibungen werden grundsätzlich zentral durch die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen durchgeführt.<sup>3</sup>

(32) Als Basis der Einholung und Bewertung von Angeboten wird von den Bedarfsstellen in Zusammenarbeit mit der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen eine produkt- und herstellernerneutrale Leistungsbeschreibung erstellt, in der das Beschaffungsgut hinreichend mit einer eindeutigen und vollständigen Aufzählung aller Anforderungen zu beschreiben ist. Die Leistungsbeschreibung kann konstruktiv an den Leistungserwartungen und Anforderungen des Beschaffungsgutes erfolgen oder

<sup>3</sup> Ausnahmen von Rdz. 31 werden in den Sonderbereichen Rdz. 51ff. erfasst.

funktional unter Darstellung des Nutzungszwecks und der Rahmenbedingungen orientiert sein, sofern keine konstruktive Beschreibung möglich erscheint. Bei allen Ausschreibungen sind Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu beachten. Insofern es jedoch hinsichtlich des Beschaffungsgutes sinnvoll ist, kann auf die Betrachtung von Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten verzichtet werden. Abweichungen sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Form und inhaltlichen Anforderungen werden von der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen festgelegt.

- (33) Im Rahmen der Leistungsbeschreibung ist den dezentralen Bedarfsstellen ein angemessener Spielraum bei der Produkt- oder Leistungsbestimmung und bei der Aufstellung der Kriterien zur Wertung der Angebote einzuräumen, sofern die Produkt- oder Leistungsbestimmungen und Wertungskriterien mit der Eigenart des Beschaffungsguts in einem nachvollziehbaren Zusammenhang stehen.
- (34) Die Leistungsbeschreibung bildet die inhaltliche Basis für die Bewertungsmatrix bei der Angebotsauswahl.
- (35) Es gelten die gleichen Anforderungen an eine ordentliche Dokumentation wie unter Rdz. 21 - 24.
- (36) Das weitere Verfahren der Ausschreibung regelt die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen.

#### V.3.5 Rahmenverträge

- (37) Rahmenverträge regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/-innen aus später zu schließenden Einzelverträgen im Voraus. Diese vorab festgelegten Vertragsinhalte beinhalten keine regelmäßige Abnahmeverpflichtung, aber eine Leistungsverpflichtung des/der Auftragnehmers/-in. Für den Fall, dass Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten die im Rahmenvertrag ausgehandelten Bedingungen. Rahmenverträge sind stets zeitlich begrenzt und enthalten den Preisrahmen sowie die ungefähre durchschnittliche Abnahmemenge bzw. den Leistungsumfang. Verschiedene Punkte der zu erbringenden Leistung sind noch nicht näher definiert.
- (38) Rahmenverträge im Sinne dieser Richtlinie werden grundsätzlich von der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens gemäß Rdz. 13 - 50 ausgehandelt und abgeschlossen.<sup>4</sup> Rahmenverträge sollen in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen werden. Bei

erneutem Abschluss oder Verlängerung des Vertrages soll ein Beschaffungsverfahren im Rahmen dieser Richtlinie gemäß Rdz. 13 - 50 durchgeführt werden.

- (39) Sind solche Rahmenverträge abgeschlossen, so dürfen Aufträge nur nach Maßgabe dieser Verträge den entsprechenden Firmen zu den festgeschriebenen Konditionen erteilt werden. In diesem Falle ist das Einholen von drei Angeboten und der Wechsel der Anbieter (vgl. Rdz. 27 f.) nicht erforderlich. Existieren Rahmenverträge für bestimmte Beschaffungsgüter, müssen diese durch die Bedarfsstellen genutzt werden.<sup>5</sup> Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen pflegt in CoMap eine Übersicht über alle Rahmenverträge. Sollte eine Bedarfsstelle die Notwendigkeit eines weiteren Rahmenvertrages erkennen, kann sie die die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen darauf aufmerksam machen.

#### V.3.6 Vier-Augen-Prinzip

- (40) Grundsätzlich bedarf es bei der Beschaffung eines Vier-Augen-Prinzips. In allen Verfahrensarten, der Direktkauf ausgenommen, kommt das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung, d. h. sowohl bei der Bestellung als auch bei der Bezahlung. Dies besagt, dass sämtliche Verfahren sowie rechtsgeschäftliche Willenserklärungen und ihre Dokumentation von zwei Verantwortlichen zur Kenntnis genommen und abgezeichnet werden müssen.<sup>6</sup>
- (41) Übersteigt der Auftrag den Betrag von 25.000,00 €, muss er von dem/der zuständigen Hauptabteilungsleiter/in schriftlich genehmigt werden. Wird ein Betrag von 100.000,00 € überschritten, erfolgt die Genehmigung durch den Generalvikar. Diese beiden Sätze fußen auf der Unterschriftenregelung nach der „Verwaltungsverordnung zur Zeichnungsbefugnis und Anweisungsberechtigung, zur Erteilung von Bankvollmacht, Kontenvollmacht und Vertretungsvollmacht innerhalb des Budgets des Bistums Aachen“ (1. Januar 2018).

#### V.4 Auswahl von Anbietern

- (42) Die Auswahl von Anbietern erfolgt je nach Verfahren auf Basis der eingeholten Angebote, der

<sup>4</sup> Ausnahmen von Rdz. 38 werden in den Sonderbereichen Rdz. 51ff. erfasst.

<sup>5</sup> Im Sonderbereich Kommunikationsmittel, Soft- und Hardware wird von Rdz. 39 Satz 3 abgewichen. Näheres bestimmt Rdz. 57 Satz 2.

<sup>6</sup> Auf eventuell bestehende Vertretungsregelungen, dass bestimmte Willenserklärungen von zwei Personen abgegeben werden müssen, sei an dieser Stelle noch einmal hingewiesen.

Leistungsbeschreibung und der Bewertungskriterien und in allen Verfahren auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes. Gleichmaßen sind die technische wie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Fachkunde in Kenntnissen, Erfahrung und Fertigkeiten, die Zuverlässigkeit, d. h. die Gewähr einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung der Anbieter, und die ökologische und soziale Verträglichkeit der Leistungen maßgeblich.

- (43) Die Ziele von Einkauf und Beschaffung werden befolgt (Vgl. Rdz. 6).

#### V.5 Lieferung und Warenannahme

- (44) Die Lieferung und Warenanlieferung erfolgt grundsätzlich bei der Bedarfsstelle. Beschaffungen im Rahmen des Sonderbereichs Kommunikationsmittel, Soft- und Hardware sind davon ausgenommen. Diese Beschaffungsgüter werden direkt an die Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie geliefert, wo die weiteren Schritte stattfinden. Direkt bei Warenannahme hat der/die Empfänger/in die Sendung unverzüglich zu überprüfen. Gemäß den bei Vertragsschluss akzeptierten Geschäftsbedingungen ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu beachten, der dem/r Empfänger/-in im Zuge der Bestellbestätigung mitgeteilt wurde. Bei der Prüfung ist zu beachten:

- a) Verpackung in einwandfreiem Zustand?
- b) Richtige Ware geliefert?
- c) Ware vollständig geliefert?
- d) Sind keine Mängel an der Ware festzustellen?

- (45) Trifft einer der vier unter Rdz. 44 a) - d) genannten Aspekte nicht zu, sollte die Warenannahme verweigert werden und ein entsprechender Vermerk auf dem Lieferschein angebracht werden. Der Lieferschein ist unmittelbar nach der Warenannahme an die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen zu senden. Der/die Lieferant/-in ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte die Ware trotz Ablehnung der Annahme berechnet werden, ist die Rechnung sofort mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ an den/die Lieferanten/-in zurückzusenden. Von Rdz. 45 sind solche Lieferungen resultierend aus einem Direktkauf (vgl. Rdz. 17 f.) und im Rahmen der Sonderbereiche Rdz. 51 ff. Ausgenommen.

#### V.6 Vertragsgestaltung

- (46) Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen übernimmt die Vertragsgestaltung. Sie

berät und stellt Leitlinien für die Vertragsgestaltung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bistums Aachen auf. Grundsätzlich schließt sie Verträge zur Beschaffung als Vertretung des Generalvikars.<sup>7</sup>

- (47) Sie bearbeitet und regelt das Verfahren bei Leistungsstörungen. Nur wenn ein Beschaffungsvorgang gemäß Rdz. 17 f. oder gemäß der Sonderbereiche Rdz. 51 ff. dezentral ausgeführt wird, wird die Leistungsstörung von der Bedarfsstelle bearbeitet.

#### V.7 Rechnungswesen

- (48) Während die Warenempfängerin in der Regel dezentral die bestellende Bedarfsstelle darstellt und der Lieferort in der Bestellung vermerkt ist, ist der Rechnungsempfänger in der Regel das Bistum Aachen. Wird von dieser Regel abgewichen, muss dies auf der Bestellung vermerkt werden.

- (49) Die Rechnungen sind vor der Unterschrift der Verantwortlichen zu prüfen auf:

- a) Rechnerische Richtigkeit: Die feststellende Stelle der rechnerischen Richtigkeit übernimmt die Verantwortung, dass die Zahlenangaben, die Berechnungen und der auszahlende Betrag richtig sind.
- b) Sachliche Richtigkeit: Die sachliche Richtigkeit darf nur die Stelle bescheinigen, die das Verfahren der Beschaffung geführt hat. Die feststellende Stelle der sachlichen Richtigkeit übernimmt die Verantwortung, dass

- nach den bestehenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferung entsprechend der Bestellung vollständig und sachgemäß ausgeführt worden ist.
- Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
- die Buchungsstelle (FiBu-Konto, Abrechnungsobjekt und Kostenträger) korrekt und vollständig angegeben ist und für diese Beschaffung dort ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

- (50) Die Freigabe von Rechnungen unterliegt der Unterschriftenregelung nach der „Verwaltungsverordnung zur Zeichnungsbefugnis und Anweisungsberechtigung, zur Erteilung von

<sup>7</sup> Ausnahmen von Rdz. 46 werden in den Sonderbereichen Rdz. 51 ff. erfasst.

Bankvollmacht, Kontenvollmacht und Vertretungsvollmacht innerhalb des Budgets des Bistums Aachen“ (Stand 1. Januar 2018).

## VI. Sonderbereiche

(51) Die folgenden Bereiche weisen spezielle Regelungen auf, welche durch die Besonderheit der Beschaffungsgüter oder aufgrund von organisationalen Besonderheiten als Spezifizierung und teilweise Abweichung von den vorher gefassten Regelungen erforderlich werden:

- a) Beschaffung von Kommunikationsmitteln, Soft- und Hardware,
- b) Beschaffung von Finanzdienstleistungen und Finanzmarktgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung (vereinfachende Kurzform: Beschaffung von Finanzdienstleistungen),
- c) Beschaffung von Dienstleistungen und Abschluss von Verträgen mit Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie externen Juristen/-innen, Dozenten/-innen und Berater/-innen (vereinfachende Kurzform: Beschaffung von externer Expertise),
- d) Durchführung von Veranstaltungen
- e) Beschaffung von Personaldienstleistungen,
- f) Beschaffung im Rahmen der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen.

### VI.1 Beschaffung von Kommunikationsmitteln, Soft- und Hardware

(52) Dieser Sonderbereich umfasst Beschaffungen von Software und Hardware im Kontext von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Lizenzverwaltung der Software als auch Infrastruktur und Verträge im Rahmen der Telefonie. Hinzu fallen in diesen Sonderbereich Beschaffungen von Peripheriegeräten.

(53) Im Rahmen dieses Sonderbereiches ist die Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie für Beschaffungsvorgänge zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich abweichend von Rdz. 2 auf alle Mitarbeiter/-innen im allgemeinen Bistumsnetz, das heißt, sie endet im Bereich der Bischöflichen Schulen, des Offizialates, der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen und der Telefonseelsorge<sup>8</sup>. Für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst gilt die in Satz 1 und 2 beschriebene Zuständigkeit, sofern diese Mitarbeiter/-innen ihren Einsatzort im Bischöflichen Generalvikariat und seinen Einrichtungen haben. Die in Satz 1 und 2 beschriebene Zuständigkeit endet, wenn die Einrichtung des Einsatzortes für die Informations- und Kommunikationstechnologie selbst aufkommt. Im unklaren Einzelfall entscheidet

der Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung 2 - Personal über die Zuständigkeit.

(54) Die Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie befolgt die in Rdz. 6 festgelegten Ziele von Einkauf- und Beschaffung und führt Beschaffungsvorgänge in der Regel gemäß Rdz. 13, 37 - 50 in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen durch.

(55) Beschaffungsvorgänge dieses Sonderbereichs werden nach dem Verfahren der gelenkten Beschaffung gemäß Rdz. 26 - 29 von der Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie durchgeführt. Weist das Beschaffungsgut eine hohe Komplexität auf, führt die Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie eine Ausschreibung nach Rdz. 32 - 36 durch. Überschreiten die Beschaffungsgüter einen Wert von 25.000,00 €, wird ebenfalls eine Ausschreibung durchgeführt, sofern keine sachliche Notwendigkeit dagegen spricht.

(56) Im Bereich der Software kann bei herstellerabhängigen Produkten, bei gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen und Rahmenverträgen mit anderen Bistümern, sowie bei Fachanwendungen und bei Spezialprodukten von den Grundsätzen in Rdz. 54 f. abgewichen werden, sofern die spezifische Eigenart des Beschaffungsgutes dies rechtfertigt. Ab einer Grenze von 25.000,00 € wird eine Abweichung schriftlich begründet.

(57) Die Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rahmenverträge nach Rdz. 37ff. abschließen. Sie ist bei Rahmenverträgen dieses Sonderbereichs Vertragspartner, weshalb abweichend von Rdz. 39 Satz 3 eine dezentrale Beschaffung durch die Bedarfsstellen im Rahmen dieser Rahmenverträge nicht möglich ist.

### VI.2 Beschaffung von Finanzdienstleistungen

(58) Dieser Sonderbereich umfasst die Vermögensanlagen des Bistums Aachen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die bischöflichen Stiftungen und alle in diesem Zusammenhang getätigten Beschaffungsgüter. Dies schließt neben dem Einkauf von Finanzanlageprodukten auch die Vergabe von Dienstleistungen in diesem Bereich ein (Beauftragung externer Vermögensverwalter, Beauftragung Gutachten

<sup>8</sup> Bei der Telefonseelsorge ist die Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie teilweise zuständig im Bereich der Telefonie.

Pensionsverpflichtungen etc.).

- (59) Anlagerichtlinien regeln den jeweiligen Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Ziele. Des Weiteren werden Einschränkungen von Finanzanlageprodukten durch Definition von Anlageklassen, Anlageformen und Anlagehöchstgrenzen vorgenommen. Die in den vorhergehenden Randziffern festgelegten Zuständigkeiten, Wertgrenzen und Verfahren haben auf diesen Sonderbereich keine Anwendung.

#### VI.3 Beschaffung von externer Expertise

- (60) Unter diesen Sonderbereich fallen die Beschaffung von Dienstleistungen und der Abschluss von Verträgen mit Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Agenturdienstleistungen, externen Juristen/-innen, Dozenten/-innen, Gutachter/-innen, Architekten/-innen, Ingenieur/-innen, Coaches, Supervisoren/-innen und Berater/-innen.
- (61) Beschaffungen im Rahmen dieses Sonderbereichs sollen die unter Rdz. 6 der EinBeR festgelegten Ziele<sup>9</sup> von Einkauf und Beschaffung befolgen. Eine Dokumentationspflicht der Befolgung dieser Ziele besteht nicht.
- (62) Das Beschaffungsverfahren nach Rdz. 13 - 50 der EinBeR wird dezentral von den einzelnen Bedarfsstellen ohne Zuständigkeit, Einbindung und Kenntnissetzung der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen als zentrale Beschaffungsstelle durchgeführt. Die dezentralen Bedarfsstellen dürfen innerhalb dieses Sonderbereichs u. a. Rahmenverträge autonom abschließen und informieren die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen über Abschluss, Veränderung und Beendigung. Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen kann von den jeweils zuständigen Stellen in kaufmännischen Fragen beratend hinzu gezogen werden.

#### VI.4 Durchführung von Veranstaltungen

- (63) Unter diesen Sonderbereich fallen sämtliche Veranstaltungen mit allen zur Durchführung der Veranstaltung benötigten Beschaffungsgütern.
- (64) Beschaffungen im Rahmen dieses Sonderbereichs sollen die unter Rdz. 6 der EinBeR festgelegten Ziele<sup>10</sup> von Einkauf und Beschaffung befolgen.
- (65) Das Beschaffungsverfahren nach Rdz. 13 - 50 der EinBeR wird dezentral von den einzelnen Bedarfsstellen ohne Zuständigkeit, Einbindung und Kenntnissetzung der Abt. 3.1 - Immobilien

/ Einkauf / Versicherungen als zentrale Beschaffungsstelle durchgeführt. Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen kann von den jeweils zuständigen Stellen in kaufmännischen Fragen beratend hinzu gezogen werden.

#### VI.5 Beschaffung von Personaldienstleistungen

- (66) Beschaffungsgüter dieses Sonderbereichs sind Rahmenversicherungsverträge zur zusätzlichen privaten Kranken- und Pflegeversicherung und zusätzlichen privaten Altersvorsorge, die betriebliche Unfallversicherung, Personaldienstleister zur kurzfristigen Abdeckung von Personalbedarfen, Prüfungen von personalrechtlich relevanten Sachverhalten<sup>11</sup> und Audit-Verfahren.
- (67) Im Rahmen dieses Sonderbereichs wird das Beschaffungsverfahren nach Rdz. 13 - 50 der EinBeR von der Hauptabteilung 2 - Personal ohne Zuständigkeit, Einbindung und Kenntnissetzung der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen als zentrale Beschaffungsstelle geführt. Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen kann von den jeweils zuständigen Stellen in kaufmännischen Fragen beratend hinzu gezogen werden.
- (68) Beschaffungsgüter im Rahmen von Dienstreisen werden durch die jeweiligen Bedarfsstellen dezentral ohne Einbindung der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen beschafft. Die Bedarfsstellen befolgen die unter Rdz. 6 der EinBeR festgelegten Ziele von Einkauf und Beschaffung und führen die Beschaffung selbstständig nach dem in Rdz. 13 - 50 beschriebenen Allgemeinen Ablauf eines Beschaffungsverfahrens der Beschaffung aus. Ausgenommen ist der Abschluss von Rahmenverträgen im Bereich von Dienstreisen, welche von der Hauptabteilung 2 - Personal autonom abgeschlossen werden. Die Hauptabteilung 2 - Personal informiert die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen über Abschluss, Veränderung und Beendigung. Die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen kann von den jeweils zuständigen Stellen in kaufmännischen Fragen beratend hinzu gezogen werden.

#### VI.6 Beschaffung im Rahmen der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

<sup>9</sup> Abgesehen von Rdz. 6 g) Nutzung von Effizienzgewinnen durch Konzentration der Einkaufstätigkeit und Nutzung der fachlichen Kompetenz in einem Zentralen Einkauf.

<sup>10</sup> Abgesehen von Rdz. 6 g) Nutzung von Effizienzgewinnen durch Konzentration der Einkaufstätigkeit und Nutzung der fachlichen Kompetenz in einem Zentralen Einkauf.

<sup>11</sup> wie z. B. Medi TÜV, ortsveränderbare elektrische Geräte, etc.

(69) Die Regelungen dieses Sonderbereiches erstrecken sich auf alle bischöflichen Schulen im Bistum Aachen.

(70) Bestellungen im Rahmen von freihändigen Beschaffungen, gelenkten Beschaffungen und Ausschreibungen werden von der Abt. 1.4 - Erziehung und Schule in schulpädagogischer und kaufmännischer Hinsicht geprüft und genehmigt. Die Anfragen seitens der Schule sind an die Schulverwaltung zu stellen, welche die interne Koordination des Genehmigungsprozesses übernimmt. Die Anfragen haben schriftlich zu erfolgen, der Weg über E-Mail ist dabei ausreichend. Dabei sind die in Rdz. 21 festge-

legten Dokumentationsanforderungen zu erfüllen und hierneben eine kurze Begründung der Anschaffung zu geben. Die Entscheidung wird durch die Schulverwaltung mitgeteilt.

(71) Abweichend von Rdz. 7 ff. und Rdz. 19 - 39 werden für folgende Beschaffungsgütergruppen Zuständigkeiten zentral in der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen bzw. dezentral in den Schulen festgelegt. Auch im Falle einer dezentralen Zuständigkeit in den Schulen können die Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen und die Abteilung 1.4 - Erziehung und Schule von diesen in kaufmännischen Fragen beratend hinzu gezogen werden.

Nr	Kategorie	Beschaffungsgütergruppe	Zuständigkeit	Verfahren
1	Versorgung (Gas, Fernwärme, Strom, Heizöl)		Abt. 3.1	
2	Möbel			
a)		Büromöbel	Abt. 3.1	
b)		Schulmöbel	Abt. 3.1	
3	Büromaterialien (Stifte, Ordner, Papier, etc.)		Schulen	Rahmenvertrag Abt. 3.1
4	Technische Ausstattung naturwissenschaftlicher Räume		Abt. 3.1	
5	Lernmaterialien (Bücher, Lernmittel)		Schulen	
6	Material (z. B. Leuchtmittel, Sicherungen, Werkzeug, Ersatzbeschaffung)		Schulen	
7	Dienstleistungen Technik (z. B. Wartung Heizung, Fahrstuhl, Sicherheitsprüfung/Begehung)Abt. 3.1		Abt. 3.1	
8	Dienstleistungen Service Reinigung			
a)		Räume, Fenster	Abt. 3.1	Ausschreibung
b)		Verbrauchsmaterial	Schulen	
9	Dienstleistungen Grünflächenpflege			
a)		Grünflächenpflege	Abt. 3.1 + Schulen	Abstimmung im konkreten Einzelfall
b)		Baumkataster und verbundene Dienstl.	Abt. 3.1	
c)		Räumungsdienst Winter	Schulen	
10	Baumaßnahmen (Ausschreibung, Vergabe, etc.)		Abt. 3.1	
11	Müllentsorgung			
a)		Müllentsorgung	Abt. 3.1	
b)		Sondermüll Schulbetrieb (z. B. Chemie)	Schulen	
c)		Aktenvernichtung	Schulen	
12	Mensa		Schulen	
13	Beförderung von Schülern		Schulen	Rahmenvertrag
14	Hardware und Software		Schulen	

(72) Alle Rechnungen, die im Bereich der Schulen gestellt werden, werden Zwecks der Prüfung einer Refinanzierung an die Abt. 1.4 - Erziehung und Schule weitergeleitet. Nach der Prüfung wird die Rechnung der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum zwecks Zahlung zugesendet.

## VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft. Sie wird in Abständen von 3 Jahren nach Inkrafttreten evaluiert.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen vom 7. Dezember 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2019, Nr. 7, S. 4) außer Kraft.

Aachen, 9. Januar 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 27 Verordnung zur Führung einer Kasse

Die folgende Verordnung gilt für das Bistum Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den angeschlossenen Einrichtungen.

### 1. Grundlagen für die Verordnung

Alle Budgetverantwortliche, die einen Teil ihres Geschäftsverkehrs, z.B. Teilnehmergebühren, Barverkäufe, Einkäufe des „täglichen Bedarfs“ über Bargeld abwickeln wollen, sind zur Führung einer Kasse nach dieser Verordnung verpflichtet.

Über die Barkasse dürfen lediglich Auslagen für z.B. Einkäufe, Materialien und Gegenstände gezahlt werden, sofern sie nicht über die zentrale Beschaffung der Organisationseinheiten, z.B. Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen und Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie, besorgt werden können.

Über die Barkasse dürfen keine Honorare, Übungsleiterentgelte, externe Dienstleistungen, Zuschüsse, Stipendien und Unterstützungsleistungen sowie voraus verauslagte Einkäufe / Repräsentationsaufwendungen von Mitarbeitern aus privaten Mitteln für das Bistum Aachen bezahlt werden. Abweichende Einzelfälle sind vorab von dem/der Budgetverantwortlichen mit der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum abzustimmen.

Die Genehmigung zur Führung einer Kasse sowie die Festlegung des maximalen Geldbestandes obliegt dem/der Hauptabteilungsleiter/-in/Generalvikar nach Rücksprache mit der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum. Über die Inhalte wird mit den Verantwortli-

chen eine schriftliche Vereinbarung (Formular „Vereinbarung über die Führung einer Kasse“) getroffen.

### 2. Regelungen zur Führung der Kasse

#### 2.1 Kassenführer/-in

- a) Es ist vom Budgetverantwortlichen ein/eine Kassenführer/-in zu benennen, der/die verantwortlich für die Kassenführung ist (Formular „Ernennung zum/zur Kassenführer/-in“). Der/Die Kassenführer/-in ist der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum zu nennen und mit Unterschrift zu dokumentieren.
- b) Der/Die Kassenführer/-in kennt die Verordnung zur Führung einer Kasse dies ist zu dokumentieren (Formular „Ernennung zum/zur Kassenführer/-in“). Eventuell ist eine Schulung zur „Verordnung zur Führung einer Kasse“ durch die Abt. 4.1 - Finanzen Bistum dazu notwendig.
- c) Der/Die Kassenführer/-in hat die Kasse gem. der Kassenregelung zu führen.
- d) Bei notwendiger Vertretung ist ein/eine Vertreter/-in des Kassenführers/der Kassenführerin zu benennen. Der/Die Vertreter/-in ist der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum zu nennen und mit Unterschrift zu dokumentieren (Formular „Vertretung des Kassenführers/der Kassenführerin“).
- e) Die Übergabe an den/die Vertreter/-in ist mit einem Kassensturz, der Prüfung auf Vollständigkeit der Belege und Schlüsselübergabe durchzuführen und zu dokumentieren (Formular „Zählprotokoll“ im elektronischen Kassenbuch/ bei manueller Abrechnung).

#### 2.2. Das Kassenbuch

Als Kassenbuch ist das vom Bistum Aachen zur Verfügung gestellte elektronische Kassenbuch zu benutzen. Dieses wird dem/ der Kassenführer/-in mit den technischen Voraussetzungen von der Abt. 3.2 - Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen stellt die Abt. 4.1 - Finanzen Bistum ein manuelles Abrechnungsfomular zur Verfügung.

#### 2.3. Führung der Kasse

- a) Über die Barkasse dürfen lediglich Ausgaben bis maximal 100,00 € bezahlt werden. Darüber hinausgehende Beträge müssen über die Abt. 4.1 - Finanzen Bistum (Kredi-

- torenbuchhaltung) gegen Rechnungslegung unbar ausgeglichen werden.
- b) Keine Buchung, insbesondere keine Auszahlung ohne Originalbeleg.
  - c) Eigenbelege werden nur als Ausnahme akzeptiert, nur dann, wenn eine Begründung für die Ausstellung eines Eigenbeleges durch den Budgetverantwortlichen freigegeben wird (Formular „Eigenbeleg“).
  - d) Die Belege müssen fortlaufend nummeriert sein. Am 1. Januar eines jeden Jahres fängt die Nummerierung mit „1“ an. Es dürfen keine alphabetischen Zeichen oder Sonderzeichen verwendet werden.
  - e) Die Belege sind fortlaufend nummeriert in einem Ordner, gegliedert nach Monaten abzulegen.
  - f) Zu jedem Zeitpunkt muss der Soll- mit dem Ist-Bestand in der Kasse übereinstimmen - Kassensturzfähigkeit.
  - g) Die Kasse ist grundsätzlich zu jedem Monatsende zu zählen. Der Kassenbestand ist in einem Zählprotokoll (Formular „Zählprotokoll“) zu dokumentieren.
  - h) Wird beim Kassensturz eine Kassendifferenz ermittelt, ist das Formular „Eigenbeleg zur Kassendifferenz“ zu bearbeiten und als Dokumentation in das Kassenjournal aufzunehmen.
  - i) Der Kassenbestand darf nie negativ sein.
  - j) Der Geldtransfer zwischen Bank und Kasse muss in der Kasse durch entsprechende Quittungen/Belege und Unterschrift des Kassenführers/der Kassenführerin und des/der Budgetverantwortlichen nachvollziehbar sein.
  - k) Änderungen müssen nachvollziehbar sein, d.h. es darf keine nachträgliche Veränderung oder Unkenntlichmachung von Einträgen geben. Fehlerhafte Einträge müssen gestrichen werden, so dass der ursprüngliche Eintrag noch lesbar bleibt und mittels neuem Eintrag berichtigt werden kann.
  - l) Die zeitlich korrekte Abfolge der Ein- und Auszahlungen ist zu dokumentieren, nicht das Rechnungsdatum, welches vom Zeitpunkt der Ein- oder Auszahlung abweichen kann.

- m) Im Sinne einer zeitnahen Buchführung müssen das Kassenjournal und die dazugehörigen Kassenbelege, wenn nicht anders vereinbart, monatlich an die Abt. 4.1 - Finanzen Bistum weitergeleitet werden. Eingangsfrist ist bis zum jeweiligen 5. Arbeitstag des folgenden Monats, z.B. Mittwoch 7. Februar 2018 für die Kasse Januar 2018.

#### 2.4 Belegwesen

- a) Für jede Einzahlung gibt es eine Kundenrechnung des Bistums oder eine Quittung/einen Beleg (Beispiel: Zweckform „Einzahlungen“). Der/Die Kassenführer/-in bestätigt durch Unterschrift auf dem Einzahlungsbeleg die Geldeinnahme.
- b) Für jede Auszahlung wird das Formular „Barauszahlung“ verwendet. Der Bargeldempfänger bestätigt auf dem Formular durch Unterschrift die erhaltene Barauszahlung. Der Kassenzettel bzw. externe Beleg wird mit dem Formular „Barauszahlung“ fest verbunden.
- c) Kassenzettel bzw. externe Belege müssen vollständig sein und wesentliche Angaben wie Name, Anschrift und Steuernummer des entsprechenden Geschäftspartners, Datum der Lieferung/Leistung, Bezeichnung und Menge der Ware oder der Umfang und die Art einer Dienstleistung, Ort des Kaufs, Rechnungsbetrag/Rechnungsdatum/Rechnungsnummer, zu Grunde liegender Steuersatz sowie Steuerbetrag unter Berücksichtigung einer möglichen Steuerbefreiung leserlich aufweisen. Externe Belege müssen zudem eine Adresse des Bistums Aachen aufweisen. Aus dieser Rechnungsadresse muss eindeutig hervorgehen, dass es sich nicht um eine Rechnung an eine Privatperson handelt. Fehlende Angaben sind spätestens auf dem Formular „Barauszahlung“ zu ergänzen. Im Rahmen der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist sind von Thermo-Belegen Kopien anzufertigen.
- d) Auf dem Formular „Barauszahlung“ ist die Person, die den Kauf tätigte, mit Anschrift, und der Grund bzw. Zweck der Ausgabe zu dokumentieren.
- e) Auf dem eingereichten Kassenbeleg dürfen nur betriebliche Ausgaben für das Bistum Aachen enthalten sein, keine Privatausgaben. Belege, die durch Streichungen/Ergänzungen nachträglich verändert wurden, gelten als manipuliert und werden nicht erstattet.

- f) Der/Die Kassenführer/-in prüft die Barauszahlung bzw. den Kassenbeleg auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Anschließend trägt er/sie alle notwendigen Angaben in den Kontierungsstempel ein und zeichnet sachlich/rechnerisch ab.
- g) Der/Die Budgetverantwortliche prüft die Barauszahlung auf inhaltliche Richtigkeit und gibt die Auszahlung anschließend mit Unterschrift frei.
- h) Zahlen Mitarbeiter Einkäufe für das Bistum Aachen bar und im Voraus aus privaten Mitteln, sind die Kostenerstattungen unbar durch die Kreditorenbuchhaltung des Bistums Aachen an die Mitarbeiter zu überweisen. Zur Abrechnung ist das Formular „Abrechnung - unbar oder das Formular Sammelabrechnung - unbar“ unter Angabe der Anschrift, der Bankverbindung und der Personalnummer zu verwenden.
- i) Erstattungen bzw. Auszahlungen an den/die Budgetverantwortliche/n müssen von dessen Vorgesetzten freigegeben werden.
- j) Ist der/die Mitarbeiter/-in mit Reisekosten in Vorleistung getreten, dürfen diese Ausgaben nicht über die Barkasse abgerechnet bzw. an den/die Mitarbeiter/-in bar ausgezahlt werden. Diese dürfen nur über die Hauptabteilung 2 - Personal nach deren Prüfung mit der Gehaltsabrechnung überwiesen werden. Unter den Begriff der „Reisekosten“ fallen die Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Parkgebühren, Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren für Dienstreisen.
- (Siehe auch die Reisekostenregelungen der Hauptabteilung 2 - Personal in CoMap)
- k) Bei Belegen für Bewirtung müssen auf den in Gaststätten für steuerliche Zwecke üblichen Bewirtungsbelegen alle teilnehmenden Personen aufgeführt werden und im Fall von Bistumszugehörigkeit auch die Organisationseinheit, z.B. Abteilung oder Einrichtung, nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Trinkgelder werden nicht erstattet.
- (Siehe auch die Reisekostenregelungen der Hauptabteilung 2 - Personal in CoMap)
- l) Auf den Auszahlungsbelegen für Bewirtung von internen Konferenzen, z.B. Lieferservice ins Büro, müssen alle teilnehmenden

Personen namentlich und mit der Angabe der Organisationseinheit im Bistum Aachen aufgeführt werden.

- m) Der Einsatz von privaten Kundenkarten (z.B. Payback, etc.) ist aus steuerlichen Gründen nicht gestattet.

2.5 entfällt (Regelung ist in Pkt. 2.4 h bis 2.4 l enthalten.)

## 2.6 Sicherheit/Aufbewahrung

- a) Der/Die Kassenführer/-in hat nach versicherungstechnischen Vorgaben für die Sicherheit der Geldbestände zu sorgen. Die Geldkassette muss verschlossen sein bzw. darf nicht unbeobachtet auf frei zugänglichen Flächen stehen.
- b) Die Kassenbestände sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren.
- c) Der/Die Kassenführer/-in trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung des Schlüssels.

## 2.7 Regelungen für den Budgetverantwortlichen

- a) Geldbestände, die am Abrechnungstag über den vereinbarten Höchstbestand hinausgehen, sind auf das Girokonto des Bistums Aachen bei der Pax Bank - IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10 - zu überweisen.
- b) Der/Die Budgetverantwortliche prüft am Monatsende/Quartalsende das Kassenjournal und die dazugehörigen Belege auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit und gibt die Kasse inklusive Belege nach Prüfung frei.
- c) Nur der/die Budgetverantwortliche darf einen Eigenbeleg durch seine/ihre Unterschrift und nur in begründeten Ausnahmefällen freigeben.
- d) Der/Die Budgetverantwortliche überprüft am Monatsende/Quartalsende das Zählprotokoll auf Übereinstimmung mit dem Ist-Stand der Kasse und gibt es nach Prüfung frei.
- e) Der/Die Budgetverantwortliche überprüft am Monatsende/Quartalsende den Kassenbestand lt. Zählprotokoll auf Übereinstimmung mit dem Buchbestand lt. Kassenjournal.

- f) Nur der/die Budgetverantwortliche darf eine Kassendifferenz freigeben durch Bearbeitung des Formulars „Eigenbeleg zur Kassendifferenz“.
- g) Der Verlust von Geldbeständen ist unverzüglich der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum anzuzeigen.
- h) Der Verlust des Schlüssels und/oder der Geldbestände bzw. Geldkassette ist unverzüglich der Abt. 3.1 - Immobilien / Einkauf / Versicherungen zu melden.

### 3. Inkrafttreten

Diese Kassenverordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Kassenverordnung vom 1. Mai 2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 30. Dezember 2019

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 28 Verordnung über Handhabungen zu Vorschüssen

Die folgende Verordnung gilt für das Bistum Aachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den angeschlossenen Einrichtungen.

### 1. Grundlagen für die Verordnung

Alle Mitarbeiter, die einen Teil Ihres Geschäftsverkehrs dauerhaft oder begrenzt auf eine Maßnahme, z.B. Einkäufe für das Geschäftszimmer, Beauftragte sowie für Reisen und Veranstaltungen, über Bargeld abwickeln und keine Kasse führen wollen, erhalten einen Vorschuss.

### 2. Vereinbarung über einen Vorschuss

- a) Der/Die Budgetverantwortliche oder ein/e delegierte/r Mitarbeiter/-in vereinbart schriftlich einen einmaligen Vorschuss auf der Grundlage eines Sachgrundes oder einen dauerhaften Vorschuss auf der Grundlage der Arbeitsfunktion mit der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum, Formular „Vereinbarung über einen Vorschuss“. Die Genehmigung erfolgt durch den/die Hauptabteilungsleiter/-in.
- b) Der Vorschussnehmer kennt diese Verordnung und ist verpflichtet, sie einzuhalten.
- c) Der Vorschussnehmer haftet bei Ausfall des Vorschusses über den vereinbarten Betrag.
- d) Der Vorschuss wird dem Vorschussnehmer von der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum auf sein privates

Girokonto überwiesen oder bar ausbezahlt.

### 3. Ordnungsgemäße Handhabung

- a) Der Vorschussnehmer rechnet bei einem einmaligen Vorschuss sofort nach Beendigung des Sachgrundes mit dem Formular „Sammelabrechnung Vorschuss“ mit der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum ab. Bei einem dauerhaften Vorschuss rechnet der Vorschussnehmer spätestens quartalsweise mit dem Formular „Sammelabrechnung Vorschuss“ mit der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum ab.
- b) Bei Beendigungen von Arbeitsverhältnissen oder Tätigkeitswechsel ist grundsätzlich vor dem letzten Arbeitstag der Vorschuss mit der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum abzurechnen.
- c) Die Sammelabrechnung inklusive aller beigefügten Einzelbelege ist durch den/die Kontierer/-in auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit in der Belegführung zu prüfen und sachlich im Kontierungsstempel abzuzeichnen.

Der/Die Budgetverantwortliche prüft alles auf inhaltliche Richtigkeit und gibt nach Prüfung die Sammelabrechnung mit Unterschrift im Kontierungsstempel zur Abrechnung frei.

- d) Die Fristen für die quartalsweise Abrechnung sind der 5. Arbeitstag im April, Juli, Oktober sowie im Januar des folgenden Jahres.
- e) Der Einsatz von privaten Kundenkarten (z.B. Payback, etq.) ist aus steuerlichen Gründen nicht gestattet.

### 4. Allgemeine Hinweise zur Belegbearbeitung

- a) Keine Abrechnung ohne Originalbelege. Eigenbelege werden in begründeten Ausnahmefällen, die mit der Abt. 4.1 - Finanzen Bistum vor der Abrechnung des Vorschusses abgesprochen sein müssen, abgerechnet.
- b) Die Belege müssen nach Datum sortiert und fortlaufend nummeriert sein.
- c) Jeder Ausgabebeleg wird vom Vorschussnehmer mit einem Kontierungsstempel versehen und mit einem Konto und einem Kostenträger kontiert und anschließend von der/dem Budgetverantwortlichen geprüft und sachlich richtig unterschrieben. Erstattungen/Auszahlungen an den Budgetverantwortlichen müssen von dessen Vorgesetzten freigegeben werden. Das 4-Augen-Prinzip ist einzuhalten.
- d) Im Rahmen der zehnjährigen Aufbewahrungs-

pfligt sind von Thermo-Belegen Kopien anzufertigen.

- e) Bei Belegen für Bewirtung müssen auf den in Gaststätten für steuerliche Zwecke üblichen Bewirtungsbelegen alle teilnehmenden Personen aufgeführt werden und im Fall von Bistumszugehörigkeit auch die Organisationseinheit, z.B. Abteilung oder Einrichtung, nachvollziehbar dokumentiert werden.

Trinkgelder werden nicht erstattet.

(Siehe auch die Reisekostenregelungen der Hauptabteilung 2 - Personal in CoMap)

Im übrigen gelten die in der „Verordnung zur Führung einer Kasse“ festgelegten weiteren Anforderungen an Belege auch für diese Verordnung.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Verordnung über Handhabungen zu Vorschüssen vom 1. Mai 2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 30. Dezember 2019

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### **Nr. 29 Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen**

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen ist ab 1. Februar 2020 wie folgt zu erreichen:

c/o Bistum Aachen, Klosterplatz 6, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 07, Fax 02 41 / 47 03 06 17, E-Mail: kirchliches.arbeitsgericht@bistum-aachen.de.

### **Nr. 30 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 8. März 2020, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

### **Nr. 31 Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus**

Der Heilige Stuhl hat den 13. März (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Seiner Heiligkeit Papst Franziskus festgelegt. Aus diesem Anlass beten wir im Hochamt am Sonntag, 15. März, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen für den Papst.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten, z.B. in den Fürbitten, ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

### **Nr. 32 Terminankündigungen für Priester, Diakone und alle pastoralen Dienste**

Für die Begegnungstage im Jahr 2020 sind folgende Termine vorgesehen.

- Priestertag für alle Priester und Diakone, Donnerstag, 30. April 2020, 10.00 bis 17.00 Uhr,
- Tag der älteren Priester und Diakone, Mittwoch, 27. Mai 2020,
- Tag der pastoralen Dienste für alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, Donnerstag, 10. September 2020, 14.00 bis 18.00 Uhr,
- Tag für die Diakone mit ihren Ehefrauen und Familien, Freitag, 18. September 2020.

Es ergehen gesonderte Einladungen.

### **Nr. 33 Anbetungstage in Schönstatt**

„Wie die Prophetin Hanna Talentscout für Göttliches im Menschen.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntag, 23. Februar, bis Dienstag, 25. Februar 2020, Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Pater Elmar Busse ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, F. (02 61) 96 26 20, Fax 02 61 / 96 26 25 81, E-Mail: info@leben-an-der-quelle.de. Anmeldungen bitte direkt an das Priester- und Gästehaus. Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag, 18.00 Uhr, mit dem Abendessen und einem ersten Referat, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, zwei weitere Referate, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachtanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen am Fastnachtsdienstag.

### Nr. 34 **Netzwerktreffen Bibelarbeit & Bibelpastoral**

Im Bistum Aachen gibt es bereits an vielen verschiedenen Stellen spannende und innovative Aktivitäten im Bereich von Bibelarbeit & Bibelpastoral. Um die verschiedenen Player in diesem Bereich besser zu vernetzen und aktuelle Themen und Herausforderungen für die Zukunft zu identifizieren, lädt das Bischöfliche Generalvikariat alle pastoral Mitarbeitenden, die sich bereits in den Feldern Bibelarbeit & Bibelpastoral engagieren, zu einem diözesanen Netzwerktreffen am 10. Februar 2020, 13.00 bis 16.00 Uhr, in das Katechetische Institut, Eupener Str. 132, 52066 Aachen, ein.

Tagesordnung:

- Vorstellung,
- aktuelle Informationen aus den Bereichen Bibelarbeit & Bibelpastoral,
- Kennenlernen eines bibelpastoralen Angebotes,
- bibelpastorale Angebote im KI,
- Terminfindung.

Aus organisatorischen Gründen wird um eine verbindliche Anmeldung, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de), bis 5. Februar 2020 gebeten. Bitte geben Sie den Namen / Pfarrei oder Einrichtung / Adresse / E-Mail / Handynummer und bisherige Angebotsschwerpunkte im Bereich Bibelarbeit & Bibelpastoral an.

Weitere Information erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Glaubenskommunikation, Verkündigung, Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de).

### Nr. 35 **Biblische Erzählwerkstatt**

Am 25. April 2020 bietet das Bischöfliche Generalvikariat in Zusammenarbeit mit dem Theomobil e.V. im Haus St. Georg, Wegberg, 9.00 bis 16.00 Uhr, eine biblische Erzählwerkstatt für pastorale Mitarbeiter/-innen sowie ehrenamtliche Katecheten/-innen an. Die pastoralen Mitarbeiter/-innen werden gebeten, interessierte ehrenamtliche Katecheten/-innen über das Angebot zu informieren.

Neben den Grundlagen mündlichen Erzählens und Methoden zur selbständigen Erarbeitung biblischer Geschichten, liefert der Referent Thomas Hoffmeister-Höfener, Theomobil e.V., Tipps und Hinweise für die konkrete praktische Umsetzung. Es wird gebeten, eine eigene Bibel mitzubringen, die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldeschluss ist der 3. April 2020.

Weitere Informationen und die Anmeldung unter [www.bistum-aachen.de/Glaube/Verkuendigung](http://www.bistum-aachen.de/Glaube/Verkuendigung) oder

beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Glaubenskommunikation, Verkündigung, Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de).

### Nr. 36 **Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen**

Am Freitag, 28. August 2020, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abschließen werden, zu ihrem Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindeferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier mit Bischof Dr. Helmut Dieser beginnt um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 37 **Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff das Sakrament der Firmung am 11. Dezember 2019 in St. Johann B. zu Waldfeucht-Haaren 41 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser visitierte Weihbischof Dr. Johannes Bündgens ab 25. November 2019 die GdG Krefeld-Ost und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in St. Nikolaus zu Krefeld (Pfarrkirche St. Peter, Krefeld-Uerdingen) 35 Firmlingen.

### **Nr. 38 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 14. Dezember 2019 in St. Gangolf zu Heinsberg 35, am 15. Dezember in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 23, am 19. Dezember in St. Cäcilia zu Nettersheim-Pesch 8, am 22. Dezember in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 36; insgesamt 102 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 3**

**Aachen, 1. März 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 39	Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020..... 66	Nr. 43	Siegel der Katholischen Pfarrei St. Michael, Düren-Echtz ..... 69
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 44	Siegel der Katholischen Pfarrei Herz Jesu, Düren-Hoven..... 69
Nr. 40	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2020..... 67	Nr. 45	Chrisammesse in der Karwoche ..... 69
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 46	Solidaritätskollekte 2020..... 69
Nr. 41	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ..... 68	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 42	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. .... 68	Nr. 47	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017 ..... 70
		Nr. 48	Personalchronik ..... 70
		Nr. 49	Pontifikalhandlungen..... 71

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 39 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020

Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen! (2 Kor 5,20)

Liebe Schwestern und Brüder!

Auch in diesem Jahr gewährt uns der Herr eine besondere Zeit der Vorbereitung, damit wir mit erneuertem Herzen das große Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu feiern können, das Fundament des christlichen Lebens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Wir müssen mit unserem Geist und unserem Herzen ständig zu diesem Geheimnis zurückkehren. Tatsächlich hört es nicht auf, in uns in dem Maß zu wachsen, in dem wir uns von seiner geistlichen Dynamik ergreifen lassen und ihm mit einer freien und großzügigen Antwort anhängen.

#### 1. Das Ostergeheimnis, das Fundament der Bekehrung

Die Freude des Christen entspringt dem Hören und Annehmen der Frohen Botschaft vom Tod und der Auferstehung Jesu: dem Kerygma. Dieses fasst das Geheimnis einer Liebe zusammen, die »so real, so wahr, so konkret [ist], dass sie uns eine Beziehung aufrichtigen und fruchtbaren Dialogs bietet« (Apostolisches Schreiben Christus vivit, 117). Wer an diese Botschaft glaubt, lehnt die Lüge ab, dass unser Leben von uns selbst ausgeht, während es in Wirklichkeit aus der Liebe Gottes des Vaters, aus seinem Willen, Leben in Fülle zu geben, geboren wird (vgl. Joh 10,10). Wenn wir hingegen auf die einschmeichelnde Stimme des „Vaters der Lüge“ hören (vgl. Joh 8,45), laufen wir Gefahr, im Abgrund des Sinnlosen zu versinken und die Hölle bereits hier auf Erden zu erleben, wie leider viele dramatische Ereignisse persönlicher und kollektiver menschlicher Erfahrung zeigen.

In dieser Fastenzeit 2020 möchte ich daher allen Christen sagen, was ich im Apostolischen Schreiben Christus vivit bereits den Jugendlichen geschrieben habe: »Sieh dir die geöffneten Arme des gekreuzigten Christus an, lass dich immer von neuem retten. Und wenn du kommst, um deine Sünden zu bekennen, glaub fest an seine Barmherzigkeit, die dich von der Schuld befreit. Betrachte sein Blut, das er aus so großer Liebe vergossen

hat, und lass dich von ihm reinigen. So kannst du immer wieder geboren werden« (Nr. 123). Tod und Auferstehung Jesu sind kein Ereignis der Vergangenheit: durch die Kraft des Heiligen Geistes ist das Ostergeschehen immer aktuell und erlaubt uns, das Fleisch Christi in vielen leidenden Menschen gläubig zu betrachten und zu berühren.

#### 2. Dringlichkeit der Umkehr

Es ist heilsam, das Ostergeheimnis, dem wir das Geschenk der Barmherzigkeit Gottes verdanken, tiefer zu betrachten. Die Erfahrung der Barmherzigkeit ist in der Tat nur in einer persönlichen Begegnung „von Angesicht zu Angesicht“ mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn möglich, »der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat« (Gal 2,20). Ein Dialog von Herz zu Herz, von Freund zu Freund. Deshalb ist das Gebet in der Fastenzeit so wichtig. Es ist mehr als eine Pflicht, es ist Ausdruck der Notwendigkeit, die Liebe Gottes zu erwidern, die uns immer vorausgeht und stützt. Ja, der Christ betet in dem Wissen, dass er solcher Liebe nicht würdig ist. Das Gebet kann verschiedene Formen annehmen, aber was in den Augen Gottes wirklich zählt, ist, dass es in uns eindringt und schließlich unser hartes Herz erweicht, um es immer mehr zu ihm und seinem Willen zu bekehren.

Lassen wir uns daher in dieser besonderen Zeit wie das Volk Israel in die Wüste führen (vgl. Hos 2,16), damit wir endlich die Stimme unseres Bräutigams hören können und sie in uns tiefer aufnehmen und ihr bereitwilliger folgen. Je mehr wir uns von seinem Wort ergreifen lassen, desto mehr werden wir seine unentgeltliche Barmherzigkeit uns gegenüber erfahren können. Lassen wir daher diese Zeit der Gnade nicht vergeblich verstreichen, in der Einbildung, wir könnten selbst die Zeiten und die Wege unserer Umkehr zu ihm bestimmen.

#### 3. Gottes leidenschaftlicher Wille zum Dialog mit seinen Kindern

Die Tatsache, dass der Herr uns wieder einmal eine solche besondere Zeit zu unserer Umkehr anbietet, dürfen wir nie für selbstverständlich halten. Diese neue Gelegenheit sollte in uns ein Gefühl der Dankbarkeit wecken und uns aus unserer Trägheit aufrütteln. Trotz der mitunter sogar dramatischen Gegenwart des Bösen in unserem Leben, aber auch im Leben der Kirche und der Welt, drückt dieser Zeitraum, der uns die Möglichkeit

zu einem Kurswechsel bietet, den beharrlichen Willen Gottes aus, den Dialog des Heils mit uns nicht abubrechen. In Jesus, dem Gekreuzigten, den Gott »für uns zur Sünde gemacht« (2 Kor 5,21) hat, ist dieser Wille so weit gegangen, dass er alle unsere Sünden seinem Sohn auferlegt hat, bis hin zu einer »Wende Gottes gegen sich selbst«, wie Papst Benedikt XVI. sagte (Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Denn Gott liebt auch seine Feinde (vgl. Mt 5,43-48).

Der Dialog, den Gott mit jedem Menschen durch das Paschamysterium seines Sohnes führen will, ist nicht von der Art, wie sie den Bewohnern von Athen zugeschrieben wurde. Diese »taten nichts lieber, als die letzten Neuigkeiten zu erzählen oder zu hören« (Apg 17,21). Diese Art von Geschwätz, diktiert von leerer und oberflächlicher Neugierde, ist typisch für die Weltlichkeit aller Zeiten und kann sich heute auch in eine verfehlte Nutzung der Kommunikationsmittel einschleichen.

#### 4. Ein Reichtum, den man teilt und nicht für sich selbst anhäuft

Das Ostergeheimnis in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen bedeutet Mitleid für die Wunden des gekreuzigten Christus zu empfinden, die heute immer noch gegenwärtig sind in den vielen unschuldigen Opfern der Kriege, der Übergriffe gegen das Leben, vom ungeborenen bis zum alten Menschen, der vielen Formen von Gewalt, der Umweltkatastrophen, der ungleichen Verteilung der Güter der Erde, des Menschenhandels in all seinen Formen und des ungezügelt Profitstrebens, das eine Form des Götzendienstes ist.

Auch heute ist es wichtig, alle Männer und Frauen guten Willens aufzurufen, etwas von ihrem Besitz an die Bedürftigsten weiterzugeben. Solche Almosen sind eine Form der persönlichen Teilnahme am Aufbau einer gerechteren Welt. Das Teilen aufgrund der Nächstenliebe macht den Menschen menschlicher; das Anhäufen droht ihn hässlich zu machen, weil es ihn in seinem Egoismus einschließt. Angesichts der strukturellen Dimensionen der Wirtschaft können und müssen wir noch weitergehen. Aus diesem Grund habe ich für die Fastenzeit 2020 vom 26. bis 28. März junge Ökonomen, Unternehmer und Changemakers nach Assisi eingeladen, um zum Entwurf einer Wirtschaft beizutragen, die gerechter und integrativer als die derzeitige ist. Wie das kirchliche Lehramt mehrfach wiederholt hat, ist die Politik eine herausragende Form der Nächstenliebe (vgl. Pius XI.,

Ansprache an die FUCI [Federazione Universitaria Cattolica Italiana], 18. Dezember 1927). Dasselbe wird man von der Wirtschaft sagen können, wenn sie sich auf eben diesen Geist des Evangeliums einlässt, auf den Geist der Seligpreisungen.

Ich bitte für die kommende Fastenzeit die allerseeligste Jungfrau Maria um ihre Fürsprache, dass wir diesen Appell aufgreifen und uns mit Gott versöhnen lassen, den Blick unserer Herzen auf das Ostergeheimnis richten und uns zu einem offenen und aufrichtigen Dialog mit Gott bekehren. Auf diese Weise können wir das werden, was Christus von seinen Jünger sagt: Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. Mt 5,13-14).

Rom bei St. Johannes im Lateran,  
7. Oktober 2019

Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz  
+ Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 40 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch.

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche

Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 5. April 2020, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 41 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2019 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 4. November 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2019, Nr. 482, S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 werden die Angaben „(§ 20 Abs. 2 Unterabs. 1)“ und „(§ 20 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5)“ gestrichen.

2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 Buchstabe g) werden die Worte „bis zu 6 Tage im Kalenderjahr“ durch die Worte „bis zu 6 Arbeitstage im Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 3. Februar 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 42 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR „Pflegezulage“

I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Februar 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 43 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Michael, Düren-Echtz

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Michael, Düren-Echtz,



genehmigt am 23. Januar 2020, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4)

Aachen, 23. Januar 2020

L.S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

### Nr. 44 Siegel der Katholischen Pfarrei Herz Jesu, Düren-Hoven

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei Herz Jesu, Düren-Hoven,



genehmigt am 23. Januar 2020, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Sie-

gelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4)

Aachen, 23. Januar 2020

L.S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

### Nr. 45 Chrisammesse in der Karwoche

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser lädt alle Priester und Diakone zur Mitfeier der Chrisammesse mit der Weihe der heiligen Öle für den Dienstag in der Karwoche, 7. April 2020, 10.00 Uhr, in den Hohen Dom zu Aachen ein. Plätze für Priester und Diakone sind im Oktogon reserviert. Chorkleidung ist erwünscht; die liturgische Farbe ist weiß.

Im Anschluss an die Liturgie ist eine Zeit der Begegnung mit unserem Bischof und den Mitbrüdern in der Domsingschule, Ritter-Chorus-Str. 1-4, 52062 Aachen, vorgesehen. Anmeldungen richten Sie bitte bis 31. März 2020 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Personal, Priester und Diakone, Klosterplatz 7, 52062 Aachen F. (02 41) 45 23 05, E-Mail: norbert.reyans@bistum-aachen.de.

Auch die Messdienerinnen und Messdiener des Bistums Aachen sind herzlich dazu eingeladen an der Chrisammesse teilzunehmen. Im Anschluss an die Feier der hl. Eucharistie findet für sie ein gesondertes Programm mit Gelegenheit zur Begegnung in den Räumlichkeiten der Armen-Schwestern vom hl. Franziskus, Elisabethstr. 19, 52062 Aachen, statt. Eine Einladung hierzu mit weiteren Details zum Programm und zum Anmeldeverfahren liegt dem Bischofsbrief bei.

### Nr. 46 Solidaritätskollekte 2020

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Thema „Arbeitslosigkeit macht einsam“ findet am Sonntag, 10. Mai 2020, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, Samstag, 9. Mai 2020, statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien, Verbänden und Initiativen Aktionszeitungen und Plakate zugestellt. Liturgische Bausteine für die Gestaltung des Gottesdienstes können im Bischöflichen Generalvikariat bestellt oder von der Bistumshomepage unter [www.solidaritaetskollekte.de](http://www.solidaritaetskollekte.de) heruntergeladen werden. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Bitte überweisen Sie die Kollektengelder der Solidaritätskollekte unter Angabe des Verwendungszweckes „4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei“ auf das Konto IBAN DE41 3706 0193 1000 1000 36 an die Bistumskasse.

Weitere Informationen unter [www.solidaritaetskollekte.de](http://www.solidaritaetskollekte.de) und im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pas-

toral in Lebensräumen, Arbeitswelt und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: kathrin.henneberger@bistum-aachen.de.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 47 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 48 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

en zu Wassenberg (Pfarrkirche St. Georg, Wassenberg) 19; insgesamt 340 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular em. Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 13. Dezember 2019 in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 53 Firmlingen.

## **Nr. 49 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 15. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 20 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Dezember 2019 in St. Johannes XXIII. zu Alsdorf (Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis, Alsdorf) 37, am 3. Dezember in St. Castor zu Alsdorf 21, am 4. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 34, am 7. Dezember in St. Anna zu Hellenthal 27, am 8. Dezember in St. Antonius E. zu Hellenthal-Kreuzberg 13, am 10. Dezember in St. Anna zu Geilenkirchen-Tripsrath 11, am 11. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 35, am 12. Dezember in St. Marien zu Wassenberg (Kapelle St. Nikolaus, Wassenberg) 31, am 13. Dezember in St. Castor zu Alsdorf (Kirche St. Barbara, Alsdorf-Ofden) 20, am 14. Dezember in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 37, am 15. Dezember in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 19, am 20. Dezember in St. Marien zu Wassenberg (Pfarrkirche St. Georg, Wassenberg) 36, am 22. Dezember in St. Mari-

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 4**

**Aachen, 1. April 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 50	74	Nr. 53	75
Aufruf der deutschen Bischöfe zur		Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit .....	
Pfingstaktion Renovabis 2020 .....		Nr. 54	76
		Caritas-Sommersammlung 2020 .....	
		Nr. 55	76
		Warnung.....	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 51	74	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Satzung des Vermögensverwaltungsrates		Nr. 56	76
der Diözese Aachen .....		Änderungen im Personal- und	
		Anschriftenverzeichnis 2017 .....	
		Nr. 57	76
		Personalchronik .....	
		Nr. 58	77
		Pontifikalhandlungen.....	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 52	75		
Siegel der Katholischen Pfarrei St. Gereon,			
Mönchengladbach-Giesenkirchen .....			

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor wenigen Tagen konnten wir uns dankbar an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren erinnern. Angesichts des enormen Ausmaßes an Leid und Zerstörung wurde uns erneut bewusst, welches Glück es bedeutet, in Frieden zu leben. Mit gutem Grund haben die weltkirchlichen Hilfswerke deshalb ihre Aktionen im laufenden Kirchenjahr unter das gemeinsame Thema „Frieden leben“ gestellt. Damit zeigen sie die Solidarität der Katholiken in Deutschland mit allen, die von Unfrieden betroffen sind.

Auch in Europa ist Frieden keine Selbstverständlichkeit. Viele Länder im Osten des Kontinents sind 30 Jahre nach dem Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft innerlich zerrissen, manche auch äußerlich bedroht. Gewaltbelastete Vergangenheit und aktuelle Konflikte gefährden die Zukunft.

Aber es gibt auch Grund zur Hoffnung. Gerade die Kirche leistet wichtige Beiträge für Verständigung und eine friedliche Entwicklung. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9) - Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ stellt Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion eine Kernbotschaft der Bergpredigt in den Mittelpunkt. Anhand von Beispielen aus der Ukraine wird aufgezeigt, welche Bemühungen die Kirchen und andere gesellschaftliche Akteure unternehmen, damit Frieden möglich wird.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 24. Mai 2020, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 51 Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen

Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie muss der Vermögensverwaltungsrat auch in Zeiten beschlussfähig sein, in denen Sitzungen mit Präsenzpflicht der Mitglieder z.B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht stattfinden können.

Zur wirksamen Fassung von Beschlüssen in Ausnahmefällen wird folgende Satzungsänderung vorgeschlagen.

Die Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen vom 10. Februar 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2004, Nr. 186, S. 223) wird wie folgt geändert.

1. In § 4 lauten die Sätze 4, 5 und 6 neu:

Zu den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates sind sämtliche Mitglieder in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Beratungspunkte spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zu laden. Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel der Einladung beigelegt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung.

2. In § 6 werden folgende Sätze 4 bis 8 eingefügt:

In Eil- und sonstigen Ausnahmefällen können

- a) Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
- b) Beschlüsse im Umlaufverfahren per Schreiben, E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen. Eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

3. Die Änderungen treten zum 19. März 2020 in Kraft.

Aachen, 19. März 2020

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 52 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen

#### 1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen,



wird hiermit für ungültig erklärt.

#### 2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen,



genehmigt am 4. März 2020, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 4. März 2020  
L.S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

### Nr. 53 Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit

Populistisch. Radikal. Extrem. Umgang mit rechten Strömungen in der Kirchlichen Jugendarbeit

Wer die Zeitung aufschlägt, Nachrichten sieht oder im Social Media unterwegs ist, kommt an dem Thema nicht mehr vorbei. Rechtspopulismus ist allgegenwärtig und niemand kann sich vor der Auseinandersetzung mit der Thematik verschließen. Ob in Form von Hassparolen, Fake News oder Kommentaren im eigenen Umfeld, die Spannweite ist groß. Dies kann zu Irritation, Wut oder Hilflosigkeit führen.

Auch in der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist die Konfrontation mit rechten Strömungen beinahe Alltagsgeschäft. Doch wie begegnen wir Jugendlichen oder gar Kollegen/-innen, die sich rechtspopulistisch äußern? Und welche Möglichkeiten haben wir, präventiv auf unsere Mitmenschen Einfluss zu nehmen, sodass sie gar nicht erst populistisch, radikal, extrem denken und/oder handeln? Welche Muster gilt es dabei zu erkennen und aufzudecken? Und welche Haltung können wir als personales Angebot diesen Strömungen entgegensetzen?

Der 47. Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit widmet sich diesen und weiteren Fragen. In einem einführenden Vortrag wird Dr. Daniel Keil die Grundlagen sowie aktuelle Entwicklungen in den Blick nehmen. Anschließend zeigt Michael Klarmann konkret die aktuelle Situation im Bistum Aachen auf. Neben diesen beiden Vorträgen gibt es verschiedene Workshops, die das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln aufgreifen und praktische Sprach- und Handlungsmöglichkeiten anbieten.

Er findet in diesem Jahr am Montag, 4. Mai 2020, 9.30 bis 16.30 Uhr, in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Rollefbachweg 64, 52078 Aachen, statt. Eine Anmeldung ist erforderlich und nur online möglich.

Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit gibt es unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 17, E-Mail: [Ramona.Kuck@bistum-aachen.de](mailto:Ramona.Kuck@bistum-aachen.de). Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene und des BDKJ-Diözesanverbandes Aachen.

## **Nr. 54 Caritas-Sommersammlung 2020**

In der Zeit vom 13. Juni bis 4. Juli 2020 findet die Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. Der Leitsatz dieser gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen lautet „Du für den Nächsten“.

Schon das Gebot „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ erinnert daran, unseren Mitmenschen mit Achtung und Hilfsbereitschaft entgegenzutreten. In der immer schneller werdenden Gesellschaft rücken die Bedürfnisse unserer Mitmenschen zu oft in den Hintergrund. Der Leitsatz der Caritas-Sommersammlung 2020 „Du für den Nächsten“ soll genau darauf aufmerksam machen. Der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände werben in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Sommersammlung. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen) nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Sommersammlung 2020 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Gemeindesozialarbeiterinnen und Gemeindesozialarbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Weitere Informationen erhalten Sie im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de).

## **Nr. 55 Warnung**

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt nach einem Hinweis aus dem Bistum Osnabrück vor einem Herr Schuler, vor dem bereits im Jahr 2015 gewarnt wurde, dass er sich erneut als Bischof aus Brasilien ausgibt und so Zugang zu kirchlichen Einrichtungen verschafft. Er hat keine kirchlichen Weihen. Es ist nicht auszuschließen, dass er dies wiederum auch in anderen Bistümern versuchen wird.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 56 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 57 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## **Nr. 58 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 7. März in St. Donatus zu Aachen-Brand 39 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 2. Februar in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 4, am 15. Februar in St. Marien zu Baesweiler (Pfarrkirche St. Petrus, Baesweiler) 68, am 16. Februar in St. Katharina zu Willich 44, am 28. Februar in St. Peter und Paul zu Eschweiler 30, am 29. Februar in St. Sebastian zu Würselen 40; insgesamt 186 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 5**

**Aachen, 1. Mai 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 59	Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen.....	82	
Nr. 60	Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen.....	82	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 61	Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2020 .....	82	
Nr. 62	Aufruf zur Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020.....	83	
Nr. 63	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....	84	
Nr. 64	Siegel der Katholischen Pfarrei St. Joachim und Peter, Düren-Birkesdorf....	85	
Nr. 65	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser .....	85	
Nr. 66	Gebetstag für die Kirche in China 2020 .....	85	
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 67	Personalchronik .....	86	
Nr. 68	Pontifikalhandlungen.....	86	

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 59 Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für den Bereich der Diözese Aachen vom 16. Januar 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2008, Nr. 41, S. 40) zuletzt geändert am 1. Februar 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2018, Nr. 16, S. 28 ff) wird wie folgt geändert:

1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.“

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

II. Die Bestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. April 2020 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Aachen [www.bistum-aachen.de](http://www.bistum-aachen.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Aachen, 31. März 2020

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 60 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung setze ich den Zeitraum für die nächste Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Regional-KODA auf die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 fest.

Aachen, 7. April 2020

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 61 Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2020

Das Leitwort der Renovabis-Pfingstaktion zitiert 2020 die Bergpredigt (Mt 5,9): „Selig, die Frieden stiften - Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“. Erstmals hat die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken dazu ein Beispielland gewählt, die Ukraine. Die Situation im Osten des Landes erinnert ganz besonders daran, wie zerbrechlich der Friede selbst in Europa ist. Auch 75 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs muss immer wieder neu darum gerungen werden. Dabei ist Frieden nicht nur die Abwesenheit von Krieg, Frieden ist ein Prozess, der aktiver Gestaltung und des Beitrags aus West- und Osteuropa bedarf; er hat wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Gerechtigkeit und Freiheit zum Ziel.

Darüber hinaus sind so wie in der Ukraine viele Gesellschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa auch 30 Jahre nach Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft zu keiner wirklichen inneren Befriedung gelangt. Die Wunden der Vergangenheit sind noch nicht verheilt und spiegeln sich in vielen gebrochenen Biografien. Die Verlierer des Umbruchs - gesellschaftliche Randgruppen, alte Menschen, Männer, Frauen und Kinder in strukturschwachen Regionen - erleben soziale Ausgrenzung und fehlende gesellschaftliche Teilhabe. Die christlichen Kirchen sind vielerorts von umfassender ökumenischer Zusammenarbeit weit entfernt. So entsteht sozialer Unfrieden.

Ungerechtigkeit zu vermindern und Not abzubauen sind für Renovabis wichtige friedensfördernde Maßnahmen. Deshalb unterstützt die Solidaritätsaktion ihre Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation zu verbessern. Einen Schwerpunkt in der Ukraine bildet dabei zum Beispiel die Trauma-Behandlung für Opfer und ehemalige Kriegsteilnehmer. Frieden zu schaffen und zu erhalten erfordert aber auch die Fähigkeit, Brücken zu bauen, Gemeinsamkeiten zu erkennen, Spannungen auszuhalten.

ten sowie Unterschiede zu tolerieren. Renovabis stärkt diese Fähigkeiten indem Projekte zur Krisenprävention, zur Friedenserziehung von Kindern und Jugendlichen in Regionen mit gewaltbelasteter Vergangenheit oder Jugendbegegnungen zwischen Ost und West gefördert werden, die helfen, das Verständnis füreinander zu entwickeln.

Aufgrund der Entwicklungen in der Coronakrise können Änderungen im Kalendarium der Pfingstaktion eintreten. Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Verlauf unter [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

#### Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2020

- Bundesweit eröffnet wird die Renovabis-Pfingstaktion am Sonntag, 17. Mai 2020, 11.00 Uhr, im Rahmen eines Festgottesdienstes mit Großerbischof Swjatoslaw Schewtschuk, Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche und Großerbischof von Kyjiv-Halych, gemeinsam mit dem für Renovabis zuständigen Erzbischof Dr. Heiner Koch, Berlin, und Renovabis Hauptgeschäftsführer Pfarrer Dr. Christian Hartl in der katholischen Heilig-Geist-Kirche, Heidelberg.
- Gemeinsam mit Projektpartnern aus Osteuropa stellt Renovabis das Thema in der Katholischen Akademie Freiburg sowie in Schulen und Pfarreien des Erzbistums Freiburg vor. Über die Aktionsgäste und alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).
- Der Abschluss findet am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, 10.00 Uhr, im Freiburger Münster mit Erzbischof Stephan Burger gemeinsam mit Bischof Stanislav Szyrokoradiuk, Odessa-Simferopol, und Gästen aus Mittel- und Osteuropa, statt.
- Am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, auch am Vorabend, 30. Mai 2020, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

#### Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2020

- Ab Montag, 4. Mai 2020, Beginn der Aktionszeit, Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.
- Sonntag, 17. Mai 2020, bundesweite Eröffnung der diesjährigen Pfingstaktion in Heidelberg.
- Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2020, Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis und die Kollekte am folgenden Sonntag, Pfingsten.
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf

dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.

- Samstag und Pfingstsonntag 30./31. Mai 2020, Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z.B. „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2020“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

#### Pfingstnovene „Gottes Geist schenkt Frieden“

Die Pfingstnovene 2020 zum Thema „Gottes Geist schenkt Frieden“ wurde von Anna Tomashek-Dobra verfasst und angeregt durch Gedanken von Großerbischof Swjatoslaw Schewtschuk, dem Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche. Sie eignet sich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

#### Materialien

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarreien unmittelbar nach Ostern per Post zugegangen sind. Im Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge, insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sind online auch in digitaler Form unter [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material), erhältlich.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de), Materialbestellung unter [www.eine-welt-shop.de/renovabis](http://www.eine-welt-shop.de/renovabis).

## **Nr. 62 Aufruf zur Wahl<sup>1</sup> der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2020. Die Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2020.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2020 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2020 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2020 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup> Die gem. § 6 Abs. 5 AK-0 stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-0 entsandten Vertreter/-innen der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau, Februar 2020

Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite

Elke Gundel

Marc Riede

Holger Sahner

## **Nr. 63 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 30. Oktober 2020 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2021 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 20. Januar 2020 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Offizialatsbezirk Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis 11. August 2020 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den

<sup>1</sup> Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-0 neu).

<sup>2</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 AK-0 neu.

<sup>3</sup> Vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5.

Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 30. Oktober 2020 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2021 bis 2024 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(innen), die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Karlstr. 40, 79104 Freiburg, spätestens bis 23. Mai 2020 (zwei Monate nach diesem Wahlaufschreiben) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ab-

lauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, 23. März 2020

Vorbereitungsausschuss  
Klaus Koch  
Kai Kobschätzki  
Martina Schiwiek

#### **Nr. 64 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Joachim und Peter, Düren-Birkendorf**

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Joachim und Peter, Düren-Birkendorf,



genehmigt am 1. April 2020, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 1. April 2020

L.S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

#### **Nr. 65 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dierker**

Am Sonntag, 7. Juni, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

#### **Nr. 66 Gebetstag für die Kirche in China 2020**

Papst Benedikt XVI. hat im Jahr 2007 den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am Sonntag, 24. Mai 2020, zu gedenken und sie in das

persönliche Gebet einzuschließen.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden:

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 67 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 68 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 6. März in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 40, am 8. März in St. Katharina zu Aachen-Forst 5; insgesamt 45 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 6**

**Aachen, 1. Juni 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite		
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>					
Nr. 69	Modifiziertes Prüfungsverfahren bei (Teil-) Aussetzung des Unterrichtsbetriebes an Schulen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.....	90			
Nr. 70	Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen.....	90			
Nr. 71	Weiterleitung von zweckgebundenen öffentlichen Zuschüssen für katholische Tageseinrichtungen für Kinder .....	92			
			Nr. 72		
			Kollekte für den Heiligen Vater - Peterspfennigkollekte 2020 .....	92	
			Nr. 73	Warnung.....	92
<b>Kirchliche Nachrichten</b>					
			Nr. 74	Personalchronik .....	92

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 69 Modifiziertes Prüfungsverfahren bei (Teil-)Aussetzung des Unterrichtsbetriebes an Schulen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie

Ergänzung zur Ordnung der Zweiten Dienstprüfung der Gemeindeassistenten und Gemeindeassistenten sowie der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Bistum Aachen.

Zur Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistenten/-innen Ziffer 2.2 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 15, S. 38) sowie der Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Pastoralassistenten/-innen im Bistum Aachen Abschnitt 2. Erste Bereichsprüfung: Religionspädagogik (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 14, S. 35) wird wegen der Beschränkung des Schulunterrichts infolge der Corona-Pandemie verfügt:

In den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 kann an die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung ein Präsentations- und Reflexionsgespräch mit Simulationsanteilen treten. Basis dieses Präsentations- und Reflexionsgesprächs im Umfang von mindestens 45 Minuten ist eine vom Prüfling vorzulegende schriftliche Unterrichtsplanung. Das Präsentations- und Reflexionsgespräch und das Kolloquium können mit Einverständnis des Prüflings auch in einer Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Durchführung in Präsenzform nicht möglich ist. Einzelheiten regelt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.4 - Erziehung und Schule, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. Diese Änderungsforderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft und ist bis 31. Juli 2021 befristet.

Aachen, 19. Mai 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### Nr. 70 Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen

#### 1. Grundlagen

##### 1.1 Die Grundlagen für die Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen bilden

##### 1.1.1 der Solidaritätsfonds (nachfolgend: Solifonds) für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen.

Für den Solifonds stellt das Bistum Aachen Kirchensteuermittel bereit. Der So-

lifonds steht für kirchliche Arbeitslosenmaßnahmen in den Regionen und auf Bistumsebene zur Verfügung.

##### 1.1.2 die Solidaritätskollekte.

Die Mittel der jährlichen (empfohlenen) Solidaritätskollekte der Kirchengemeinden in einer Region stehen uneingeschränkt für die Förderung der Arbeitslosenarbeit in der jeweiligen Region zur Verfügung.

##### 1.1.3 die Spenden.

Spenden werden im Rahmen von Solidaritätsaktionen in Regionen eingeworben und stehen uneingeschränkt für die Förderung der Arbeitslosenarbeit in der jeweiligen Region zur Verfügung.

Alle Mittel werden vom Bistum Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, verwaltet.

1.2 Die kirchliche Arbeitslosenarbeit des Bistums Aachen erfolgt in enger Kooperation mit dem Koordinationskreis Kirchlicher Arbeitsloseninitiativen im Bistum Aachen. Ein/e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, wirkt in den Gremien des Koordinationskreises mit.

#### 2. Vergabekriterien

2.1 Anträge auf Förderung der Arbeitslosenarbeit können alle Träger von Arbeitslosenarbeit auf Orts-, Regional- und Diözesanebene stellen, die

- Angebote für von Arbeitslosigkeit betroffene und bedrohte Personen durchführen,
- der katholischen Kirche im Bistum Aachen angehören oder eng mit ihr zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit ist bei der Antragstellung zu beschreiben und mit der Projektabrechnung zu dokumentieren.

2.2 Bei der Antragstellung auf Förderung der Arbeitslosenarbeit ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem auch die Förderung Dritter ersichtlich ist. Der Antragsteller hat alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen und zu dokumentieren.

2.3 Die Antragsteller binden sich in die regionale bzw. diözesane Vernetzung und Zusammenar-

beit ein und arbeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Solidaritätskollekte und von regionalen Solidaritätsaktionen mit.

2.4 Folgende Prioritäten sind für die Vergabe zu berücksichtigen:

2.4.1 Personalkostenbezuschung/Sicherung von Dauerarbeitsplätzen

2.4.2 Die Existenzsicherung einer Einrichtung

2.4.3 Bildungsarbeit mit Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen

2.4.4 Sachkostenbezuschung

2.4.5 Der Ausbau von Maßnahmen oder die Förderung von neuen Maßnahmen kann erfolgen, wenn aus der Konzeption der Maßnahmeverlauf, einschließlich eines Finanzierungsplans, und die nachhaltige Sicherung der Maßnahmeergebnisse ersichtlich sind.

### 3. Vergabeverfahren

3.1 Alle Anträge sind bis 31. August des Jahres an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu stellen.

3.2 Bei Anträgen der Regionalebene und der Ebene „Kirche vor Ort“ an den Solifonds (1.1.1) ist gleichzeitig eine Kopie an das jeweilige Büro der Regionen zu senden. Vor der Bearbeitung im Vergabeausschuss (4.2, 4.3) sind durch den/die Geschäftsführer/-in (4.2) Voten von regionalen Gremien, auch über die Vergabe der Kollektenmittel (1.1.2) und Spenden (1.1.3), einzuholen.

3.3 Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung über die Förderung des Antrages bis zum 31. Dezember. Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.

3.4 Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis, der bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen ist, beinhaltet:

- die Einnahme- und Ausgaberechnung, differenziert nach Personal- und Sachkosten und Eigen- und Drittmittelförderung,
- einen Sachbericht.

Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein Verwendungsnachweis vorliegen, wird bei Finanzierung des gleichen Trägers die Auszahlung der bewilligten Mittel für das laufende Jahr ausgesetzt bzw. werden bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert.

3.5 Sollte sich aus der Einnahme- und Ausgaberechnung des Verwendungsnachweises ein Überschuss ergeben, so ist dieser an den Solifonds zurückzuzahlen. Rückstellungen für Personalkosten und zur Sicherung der Liquidität können nach entsprechender Begründung gebildet werden. Mittel, die im Kalenderjahr nicht verbraucht werden, sind ebenfalls an den Solifonds zurückzuzahlen.

### 4. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

4.1 Die Mittelvergabe erfolgt über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung.

4.2 Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung beruft für jeweils vier Jahre einen Vergabeausschuss, der einen Vorschlag für die Vergabe der Mittel erstellt. Ihm gehören an:

- der/die Abteilungsleiter/-in „Pastoral in Lebensräumen“,
- zwei Personen auf Vorschlag des Koordinationskreises Kirchlicher Arbeitsloseninitiativen im Bistum Aachen,
- eine weitere Person mit sachkundigem Hintergrund.

Der/die Abteilungsleiter/-in „Pastoral in Lebensräumen“ ist Vorsitzende/r des Vergabeausschusses. Die Geschäftsführung übernimmt ein/e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“.

4.3 Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erstellen einer Entscheidungsvorlage über die Projektanträge unter Berücksichtigung der Prioritäten (2.4) und der Voten der regionalen Gremien (3.2). In begründeten Fällen kann der Vergabeausschuss von den regionalen Voten (3.2) abweichen.
- Entgegennahme der Information über die Verwendungsnachweise.
- Feststellung der bis zum 30. September noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Solidaritätsfonds. Diese Mittel können aufgrund noch nicht genehmigter Anträge vergeben oder ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

4.4 Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung teilt, nach einer Empfehlung des Vergabeausschusses, den Regionalvikaren bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres mit, wie die Verteilung der Mittel des Solifonds für das kommende Jahr, vorbehaltlich des Bistums Haushaltes, erfolgt.

Die Richtlinie zur Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Arbeitslosenarbeit vom 1. Januar 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2018, Nr. 5, S. 5) außer Kraft.

Aachen, 12. Mai 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 71 Weiterleitung von zweckgebundenen öffentlichen Zuschüssen für katholische Tageseinrichtungen für Kinder**

Im Interesse der Absicherung eines qualitativ einheitlichen und quantitativ verbesserten Fachberatungsangebotes bindet das Bistum Aachen mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung am 1. August 2020 seine Finanzierung der Trägeranteile im Bereich der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder an die Weiterleitung der zweckgebundenen öffentlichen Zuschüsse nach § 47(3) des o. g. Gesetzes an den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen.

Die Annahme der Verpflichtung zur Weiterleitung der o. g. zweckgebundenen öffentlichen Zuschüsse ist gegenüber dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, unter Nutzung des in Kitaplus bzw. unter <https://www.bistum-aachen.de/Tageseinrichtungen-fuer-Kinder/Downloads/> bereitgestellten Formblattes durch die autorisierte Trägervertretung per Unterschrift unter Nennung des Trägers und der Anzahl der Einrichtungen bis 30. Juni 2020 schriftlich zu bestätigen.

#### **Nr. 72 Kollekte für den Heiligen Vater - Peterspfennigkollekte 2020**

Die Kollekte für den Heiligen Vater - Peterspfennigkollekte wird in diesem Jahr nicht am Fest Peter und Paul und wie im Kollektenplan am 28. Juni 2020 angegeben, sondern am 4. Oktober 2020 stattfinden.

#### **Nr. 73 Warnung**

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland warnt im Auftrag des Staatssekretariates vor einem Herrn Christian Eduardo Tietze, nach eigenen Angaben Präsident der Stiftung Peace for Life, [www.peace-forlife.org](http://www.peace-forlife.org). Er behauptet, dem Heiligen Vater und dem Heiligen Stuhl nahe zu stehen. Das Staatssekretariat macht aufmerksam, dass er ihnen nicht bekannt ist.

#### **Kirchliche Nachrichten**

#### **Nr. 74 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.







---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

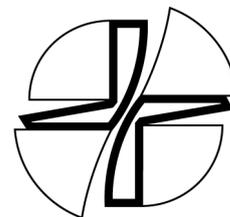
Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 7**

**Aachen, 1. Juli 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 75	Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen .....98	Nr. 78	Personalchronik .....99
Nr. 76	Caritas-Sonntag 2020 .....98		
Nr. 77	3. Ökumenischer Kirchentag // Marketingmaterialien und Download-Bereich für Gemeinden und Pfarreien .....99		

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 75 Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen

Die Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom 8. Dezember 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2010, Nr. 5, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1, Ziff. 4 wird „der/die für die Finanzen zuständige Hauptabteilungsleiter/-in im Bischöflichen Generalvikariat“ ersetzt durch „der Ökonom, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.“
2. Der bisherige § 12 Schlussbestimmung entfällt.
3. Es wird neu eingefügt:

„§ 12 Übergangsregelung

(1) Die Amtszeit des aufgrund der Satzung des Kirchensteuerrats des Bistums Aachen vom 08. Mai 2015 konstituierten Kirchensteuerrats wird bis zum 31. Mai 2021 verlängert, längstens jedoch bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Kirchensteuerrats. Dadurch verlängert sich die Amtszeit der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und der berufenen Mitglieder abweichend von § 3 Abs. 1.

(2) Die aufgrund der Satzung des Kirchensteuerrates des Bistums Aachen vom 08. Mai 2015 konstituierten Ausschüsse sowie der Vorsitz in diesen Ausschüssen bleiben bis zur nächstfolgenden Sitzung des amtierenden Kirchensteuerrates im Amt. In dieser nächstfolgenden Sitzung sind gem. § 11 dieser Satzung, soweit erforderlich, die Ausschüsse neu zu konstituieren und ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.“

4. Es wird eingefügt:

„§ 13 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Bestimmungen ändern die Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom 8. Dezember 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2010, Nr. 5, S. 9). Sie treten mit Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.“

Aachen, 28. Mai 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 76 Caritas-Sonntag 2020

Auch 2020 regt der Caritasverband für das Bistum Aachen an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen. „Sei gut, Mensch“ lautet das Thema der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Unter diesem Thema steht auch der Caritas-Sonntag am 20. September 2020. Mit der Aussage „Sei gut, Mensch“ will die Caritas deutlich machen, dass ein gutes Miteinander nur möglich ist, wenn jede und jeder dafür Verantwortung übernimmt. Solche Menschen sind in erster Linie diejenigen, die sich aktiv in den Dienst für die Nächsten stellen und sich beispielsweise politisch für eine ökologische, sozialgerechte Gesellschaft einsetzen. Das Bewusstsein, dass jede und jeder etwas tun kann, soll gestärkt werden. Die Caritas im Bistum Aachen lädt zudem ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen.

Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 20. September 2020 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen finden Sie eine Arbeitshilfe zum Caritas-Sonntag. Darin enthalten sind Vorschläge, Ideen und Aktionen, mit denen Sie am 20. September 2020 den Caritas-Sonntag gestalten können. Die Arbeitshilfe geht auch ein auf die Aktion „Tugend neu denken“, [www.tugend-neu-denken.de](http://www.tugend-neu-denken.de), eine Aktionsidee des Caritasverbandes für das Bistum Aachen zur Kampagne „Sei gut, Mensch“. Denn die Caritas im Bistum Aachen ist davon überzeugt, dass der für manche vielleicht verstaubt klingende Begriff der Tugend aktueller denn je ist. Das zeigt nicht zuletzt die Corona-Krise. Weitere Informationen zur Caritas Jahreskampagne, darunter ein Statement des Diözesancaritasdirektors Burkard Schröders und eine Übersicht über Materialien zur Jahreskampagne, finden Sie unter [www.caritas-ac.de/jahreskampagne](http://www.caritas-ac.de/jahreskampagne).

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, dass Menschen in Not Hilfe erfahren können oder Projekte vor Ort unterstützt werden. Diese Projekte dienen letztlich dazu, den Menschen vor Ort zu helfen und ihnen in ihren Anliegen ein Zuhause zu geben. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen, [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen). Für Beratungen und Fragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de), gerne zur Verfügung.

## **Nr. 77 Ökumenischer Kirchentag // Marketingmaterialien und Download-Bereich für Gemeinden und Pfarreien**

schau hin (Mk 6,38)

Mit diesem Leitwort sind alle interessierten Gruppen und Gemeinden schon jetzt zur Teilnahme am 3. Ökumenischen Kirchentag (ÖKT) in Frankfurt am Main, vom 12. bis 16. Mai 2021 herzlich eingeladen.

Rund 2.000 Einzelveranstaltungen laden ein mitzureden, mitzubeten, mitzufeiern.

Auf der Internetseite oekt.de finden Sie Informationen zu Mitgestaltung, Werbung, Programm und Teilnahme.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 78 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

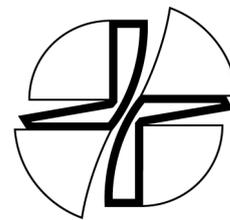
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 8**

**Aachen, 1. August 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 79	Botschaft des Hl. Vaters zum Weltmissionssonntag 2020 .....102	Nr. 84	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien .....107
Nr. 80	Botschaft des Hl. Vaters zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel .....103	Nr. 85	Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2020 .....107
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 86	Hinweise zur Durchführung des Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität (Corona-Kollekte) .....108
Nr. 81	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020 .....106	Nr. 87	Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2020 .....109
Nr. 82	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020 .....106	Nr. 88	Firmung Erwachsener .....109
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 89	Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause .....109
Nr. 83	Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Aachen.....107	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 90	Personalchronik .....109

## Akten seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 79 Botschaft des Hl. Vaters zum Weltmissionssonntag 2020

„Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

für den Einsatz, mit dem der vergangene Oktober, der außerordentliche Missionsmonat, in der gesamten Kirche begangen wurde, möchte ich Gott danken. Ich bin überzeugt, dass dieser dazu beigetragen hat, viele Gemeinschaften auf dem Weg, der durch das Thema „Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in der Welt“ vorgezeichnet war, zur missionarischen Neuausrichtung zu bewegen.

Wenn das aktuelle Jahr auch von den durch die Covid-19 Pandemie verursachten Leiden und Herausforderungen gekennzeichnet ist, so setzt sich doch der missionarische Weg der gesamten Kirche im Lichte jenes Wortes fort, das wir in der Erzählung der Berufung des Propheten Jesaja finden: »Hier bin ich, sende mich« (Jes 6,8). Es ist die immer neue Antwort auf die Frage des Herrn: »Wen soll ich senden?« (ebd.). Dieser Ruf kommt aus dem Herzen Gottes, aus seiner Barmherzigkeit, der in der gegenwärtigen weltweiten Krise sowohl an die Kirche als auch an die Menschheit ergeht. »Wie die Jünger des Evangeliums wurden wir von einem unerwarteten heftigen Sturm überrascht. Uns wurde klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beistehen. Auf diesem Boot ... befinden wir uns alle. Wie die Jünger, die wie aus einem Munde angsterfüllt rufen: „Wir gehen zugrunde“ (vgl. V. 38), so haben auch wir erkannt, dass wir nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam vorankommen« (Betrachtung auf dem Petersplatz, 27. März 2020). Wir sind wirklich erschrocken, orientierungslos und verängstigt. Der Schmerz und der Tod lassen uns unsere menschliche Zerbrechlichkeit erfahren; aber zugleich nehmen wir alle in uns eine starke Sehnsucht nach Leben und Befreiung vom Übel wahr. In diesem Zusammenhang stellt sich der Ruf zur Mission – die Einladung, um der Liebe zu Gott und zum Nächsten willen aus sich selbst hinauszugehen – als Gelegenheit des Teilens, des Dienens, der Fürbitte dar. Die Mission, die Gott jedem anvertraut, führt von einem ängstlichen und verschlossenen zu einem wiedergefundenen und durch die Selbsthingabe erneuerten Ich.

Im Kreuzesopfer, in dem sich die Sendung Jesu erfüllt (vgl. Joh 19,28-30), offenbart uns Gott, dass seine Liebe jedem und allen gilt (vgl. Joh 19,26-27). Und er bittet uns um die persönliche Sendungsbereitschaft, weil er die Liebe ist, die in beständiger Missionsbewe-

gung immer aus sich herausgeht, um Leben zu geben. Aus Liebe zu den Menschen hat Gott Vater den Sohn Jesus gesandt (vgl. Joh 3,16). Jesus ist der Missionar des Vaters: Seine Person und sein Werk sind gänzlicher Gehorsam zum dem Willen des Vaters (vgl. Joh 4,34; 6,38; 8,12-30; Hebr 10,5-10). Seinerseits zieht uns der für uns gekreuzigte und auferstandene Jesus in seine Liebesbewegung hinein, mit eben seinem Geist, der die Kirche beseelt; er macht uns zu Jüngern Christi und sendet uns auf Mission in die Welt und zu den Völkern.

Die Mission und „die Kirche im Aufbruch“ sind nicht ein Programm, ein Vorhaben, das durch Willensanstrengung zu verwirklichen ist. Christus lässt die Kirche aufbrechen. Du bewegst dich in der Mission der Verkündigung des Evangeliums, weil der Geist dich antreibt und führt« (vgl. Senza di Lui non possiamo far nulla, Città del Vaticano 2019, 16f). Gott liebt uns immer als Erster und mit dieser Liebe begegnet er uns und ruft uns. Unsere persönliche Berufung rührt daher, dass wir Söhne und Töchter Gottes in der Kirche sind, seine Familie, Brüder und Schwestern in jener Liebe, die Jesus uns bezeugt hat. Alle aber haben eine menschliche Würde, die auf dem göttlichen Ruf gründet, Kinder Gottes zu sein, im Sakrament der Taufe und der Freiheit des Glaubens das zu werden, was sie von je her im Herzen Gottes sind.

Schon die Tatsache des ohne unser eigenes Zutun empfangenen Lebens stellt eine implizite Einladung dar, in die Dynamik der Selbsthingabe einzutreten: In die Getauften wird ein Same gelegt, der als Liebesantwort reife Gestalt in der Ehe oder der Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen annehmen wird. Das menschliche Leben entspringt der Liebe Gottes, es wächst in der Liebe und strebt zur Liebe hin. Niemand ist von der Liebe Gottes ausgeschlossen und im heiligen Opfer des Sohnes Jesu am Kreuz hat Gott die Sünde und den Tod besiegt (vgl. Röm 8,31-39). Für Gott wird das Böse, ja sogar die Sünde, zu einer Herausforderung, zu lieben und immer mehr zu lieben (vgl. Mt 5,38-48; Lk 23,33-34). Daher heilt die göttliche Barmherzigkeit im Paschamysterium die Urwunde der Menschheit und ergießt sich über das ganze Universum. Die Kirche als universales Sakrament der Liebe Gottes für die Welt setzt die Mission Jesu in der Geschichte fort und sendet uns überallhin aus, auf dass durch unser Glaubenszeugnis und die Verkündigung des Evangeliums Gott noch einmal seine Liebe kundtue und Herz, Verstand und Körper aller Menschen sowie die Gesellschaften und Kulturen überall und zu jeder Zeit berühren und verwandeln möge.

Die Mission ist die freie und bewusste Antwort auf den Ruf Gottes. Aber diesen Ruf können wir nur wahrnehmen, wenn wir eine persönliche Liebesbeziehung mit Jesus pflegen, der in der Kirche lebendig ist. Fragen wir uns: Sind wir bereit, die Gegenwart des Heiligen Geistes in unserem Leben anzunehmen? Sind wir bereit, den Ruf zur Mission zu vernehmen, sowohl im Ehe-

leben als auch auf dem Weg der gottgeweihten Keuschheit oder des Weihepriestertums und überhaupt im gewöhnlichen alltäglichen Leben? Sind wir bereit, überallhin ausgesandt zu werden, um unseren Glauben an Gott, den barmherzigen Vater, zu bezeugen, um das Evangelium des Heils Jesu Christi zu verkünden, um am göttlichen Leben des Heiligen Geistes teilzuhaben und so die Kirche aufzubauen? Sind wir bereit, wie Maria, die Mutter Jesu, vorbehaltlos dem Willen Gottes zu dienen (vgl. Lk 1,38)? Diese innere Bereitschaft ist sehr wichtig, um Gott antworten zu können: „Hier bin ich, Herr, sende mich“ (Jes 6,8). Und dies nicht in einer abstrakten Vorstellung, sondern im Heute der Kirche und der Geschichte.

Verstehen, was Gott uns in diesen Zeiten der Pandemie sagen will, wird zu einer Herausforderung auch für die Mission der Kirche. Die Krankheit, das Leiden, die Angst, die Isolation richten Anfragen an uns. Die Armut desjenigen, der allein stirbt, der sich selbst überlassen ist, der die Arbeit und den Lohn verliert, der kein zu Hause und nichts zu essen hat, werfen Fragen auf. Gerade weil wir dazu verpflichtet sind, körperlichen Abstand zu halten und zu Hause zu bleiben, sind wir eingeladen wiederzuentdecken, dass wir der sozialen Beziehungen bedürfen und auch der gemeinschaftlichen Beziehung zu Gott. Fernab davon, das Misstrauen und die Gleichgültigkeit zu mehren, sollte dieser Zustand uns aufmerksamer für unsere Art und Weise machen, mit den anderen in Beziehung zu treten. Und das Gebet, in dem Gott unser Herz berührt und bewegt, öffnet uns für die Bedürfnisse der Liebe, der Würde, der Freiheit unserer Brüder wie auch für die Sorge um die ganze Schöpfung. Die Unmöglichkeit, uns als Kirche zu versammeln, um die Eucharistie zu feiern, hat uns die Lage vieler christlicher Gemeinschaften teilen lassen, die die Messe nicht jeden Sonntag feiern können. In diesem Zusammenhang wird die Frage, die Gott uns stellt, „Wen soll ich senden?“, erneut an uns gerichtet und erwartet von uns eine neue großzügige und überzeugte Antwort: „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8). Gott fährt in der Suche fort, wen er in die Welt und zu den Völkern senden kann, um seine Liebe, seine Errettung von Sünde und Tod, seine Befreiung vom Bösen zu bezeugen (vgl. Mt 9,35-38; Lk 10,1-12).

Den Weltmissionstag zu begehen, bedeutet auch zu bekräftigen, wie das Gebet, das Nachdenken und die materielle Hilfe eurer Spenden eine Gelegenheit darstellen, um aktiv an der Mission Jesu in seiner Kirche teilzunehmen. Die Nächstenliebe, die in den Kollekten der liturgischen Feiern des dritten Sonntags im Oktober zum Ausdruck gebracht wird, hat den Zweck, die in meinem Namen geleistete missionarische Arbeit der Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, um den geistlichen und materiellen Bedürfnissen der Völker und der Kirchen auf der ganzen Welt zum Heile aller nachzukommen.

Die allerseligste Jungfrau Maria, Stern der Evange-

lisierung und Trösterin der Betrübten, missionarische Jüngerin ihres eigenen Sohnes Jesus, möge weiterhin für uns Fürsprache einlegen und uns beistehen.

Aus dem Vatikan, 31. Mai 2020,  
dem Hochfest Pfingsten.

+ Franziskus

## Nr. 80 Botschaft des Hl. Vaters zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

„Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst“ (Ex 10,2).

Das Leben wird Geschichte

Ich möchte die diesjährige Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel dem Thema des Erzählens widmen, denn ich glaube, dass wir, wenn wir uns nicht verlieren wollen, die Wahrheit guter Geschichten nötig haben wie den Atem: Geschichten, die erbauen, nicht zerstören; Geschichten, die uns helfen, unsere Wurzeln und die Kraft zu finden, gemeinsam voranzugehen. Im Wirrwarr der uns umgebenden Stimmen und Botschaften brauchen wir ein menschliches Erzählen, das uns von uns und von dem Schönen spricht, das in uns wohnt. Ein Erzählen, das die Welt und die Ereignisse mit Zärtlichkeit zu betrachten versteht; das erzählt, dass wir Teil eines lebendigen Gewebes sind und das zeigt, wie sehr die Fäden, die uns aneinander binden, miteinander verflochten sind.

### 1. Geschichten weben

Der Mensch ist ein Erzähler. Seit unserer Kindheit hungern wir nach Geschichten, so wie wir nach Nahrung hungern. Ob es nun Märchen, Romane, Filme, Lieder oder Nachrichten sind: Geschichten beeinflussen unser Leben, auch wenn wir uns dessen nicht bewusst sind. Oft entscheiden wir anhand der Charaktere und Geschichten, die wir in uns aufgenommen haben, was richtig oder falsch ist. Geschichten prägen uns, sie formen unsere Überzeugungen und unser Verhalten, sie können uns dabei helfen, zu verstehen und zu sagen, wer wir sind.

Der Mensch ist nicht nur das einzige Lebewesen, das Kleidung braucht, um seine Verwundbarkeit zu verhüllen (vgl. Gen 3,21) – er ist auch das einzige, das von sich erzählen, sich in Geschichten „kleiden“ muss, um sein Leben zu bewahren. Wir weben nicht nur Kleider, sondern auch Erzählungen: die menschliche Fähigkeit zu „weben“ bringt Textilien und Texte hervor. Die Geschichten aller Zeiten haben einen gemeinsamen „Webstuhl“ und die Gewebestruktur sieht „Helden“ vor – auch ganz alltägliche –, die einem Traum nachjagen und dabei schwierige Situationen bewältigen und das Böse bekämpfen, stets getrieben von einer Kraft, die ihnen

Mut verleiht: die Kraft der Liebe. Beim Eintauchen in die Geschichten können wir heroische Beweggründe finden, die uns helfen, uns den Herausforderungen des Lebens zu stellen.

Der Mensch ist ein erzählendes Wesen, weil er ein werdendes Wesen ist, das sich im Gewebe des täglichen Lebens entdeckt und darin Bereicherung findet. Doch unsere Erzählung ist von Anfang an bedroht: überall in der Geschichte lauert das Böse.

## 2. Nicht alle Geschichten sind gut

»Wenn du davon isst, wirst du wie Gott werden« (vgl. Gen 3,4). Die Versuchung durch die Schlange bringt einen nur schwer zu lösenden Knoten in das Gewebe der Geschichte. »Wenn du dieses oder jenes besitzt, dann wirst du, dann erreichst du ...«, flüstern uns auch heute noch jene zu, die das sogenannte storytelling instrumentalisieren. Wie viele Geschichten betäuben uns, machen uns glauben, dass wir, um glücklich zu sein, immer mehr besitzen, immer mehr konsumieren müssen. Wir merken schon gar nicht mehr, wie sehr wir nach Klatsch und Tratsch gieren, wie viel Gewalt und Falschheit wir „konsumieren“. Oft werden auf den „Webstühlen“ der Kommunikation keine konstruktiven Geschichten produziert, die die sozialen Bande und das kulturelle Gewebe zusammenhalten, sondern destruktive und provokative Geschichten, die die zerbrechlichen Fäden des Zusammenlebens abnutzen und zerreißen. Indem man ungeprüfte Informationen zusammenträgt, banales und manipulatives Gerede wiederholt, Hasstiraden auf die anderen entlädt, webt man nicht die Geschichte der Menschen, sondern beraubt sie ihrer Würde.

Aber während jene Geschichten, die für irgendwelche Zwecke oder zur Machtausübung instrumentalisiert werden, nur kurzlebig sind, ist eine gute Geschichte in der Lage, die Grenzen von Raum und Zeit zu überwinden. Sie bleibt über Jahrhunderte hin aktuell, weil sie dem Leben Nahrung gibt. In einem Zeitalter, in dem die Kunst der Fälschung immer raffinierter wird und ein unglaubliches Niveau erreicht hat (Deepfake), brauchen wir Weisheit, um schöne, wahre und gute Geschichten aufzunehmen und hervorzubringen. Wir brauchen Mut, um die falschen und bössartigen Geschichten zurückzuweisen. Und wir brauchen Geduld und Unterscheidungsvermögen, um jene Geschichten wiederzuentdecken, die uns helfen, inmitten der Zerrissenheit unserer Zeit nicht den Faden zu verlieren; Geschichten, die die Wahrheit unseres Seins wieder ans Licht bringen – auch in der oft übersehenen Heroik des Alltags.

## 3. Die Geschichte der Geschichten

Die Heilige Schrift ist eine Geschichte aus Geschichten. Wie vielen Ereignissen, Völkern und Personen begegnen wir in ihr! Sie zeigt uns von Anfang an einen Gott, der Schöpfer und zugleich Erzähler ist: Er

spricht sein Wort, und die Dinge sind da (vgl. Gen 1). Durch sein Wort ruft Gott die Dinge ins Leben und als Höhepunkt der Schöpfung erschafft er den Mann und die Frau als seine freien Gesprächspartner, die gemeinsam mit ihm Geschichte hervorbringen. In einem Psalm erzählt das Geschöpf dem Schöpfer: »Du selbst hast mein Innerstes geschaffen, hast mich gewoben im Schoß meiner Mutter. Ich danke dir, dass ich so staunenswert und wunderbar gestaltet bin. [...]. Dir waren meine Glieder nicht verborgen, als ich gemacht wurde im Verborgenen, gewirkt in den Tiefen der Erde« (139,13–15). Wir werden nicht vollkommen geboren – wir müssen immerfort „gewoben“ und „gewirkt“ werden. Das Leben ist uns als Einladung geschenkt, auch weiterhin jenes „staunenswert und wunderbar gestaltete“ Wesen zu „weben“, das wir sind.

In diesem Sinne ist die Bibel die große Liebesgeschichte zwischen Gott und der Menschheit. Im Mittelpunkt steht Jesus: seine Geschichte führt die Liebe Gottes zum Menschen und zugleich auch die Liebesgeschichte des Menschen mit Gott zur Vollendung. Und so ist der Mensch, von Generation zu Generation, gerufen, die wichtigsten Episoden dieser Geschichte aus Geschichten zu erzählen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen: jene Episoden, die geeignet sind, den Sinn dessen mitzuteilen, was sich zugetragen hat.

Der Titel dieser Botschaft ist dem Buch Exodus entnommen, jener grundlegenden biblischen Erzählung, die beschreibt, wie Gott in die Geschichte seines Volks eingreift. Als die geknechteten Kinder Israels zu Gott rufen, schenkt er ihnen Gehör und gedenkt ihrer: »Gott gedachte seines Bundes mit Abraham, Isaak und Jakob. Gott blickte auf die Israeliten. Gott hatte es wahrgenommen« (Ex 2,24–25). Das Gedenken Gottes führt durch Zeichen und Wunder zur Befreiung aus der Knechtschaft. Und an dieser Stelle offenbart Gott dem Mose auch den Sinn all dieser Zeichen: »...damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst, [...] welche Zeichen ich [...] vollbracht habe. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin!« (Ex 10,2). Die Erfahrung des Exodus lehrt uns, dass die Erkenntnis Gottes vor allem dadurch vermittelt wird, dass man von Generation zu Generation erzählt, wie Gott auch weiterhin seine Präsenz zeigt. Der Gott des Lebens tut sich kund, indem er das Leben erzählt.

Jesus selbst hat nicht in abstrakten Reden von Gott gesprochen, sondern in Gleichnissen, kurzen, dem Alltag entnommenen Erzählungen. Darin wird Leben Geschichte – und für den Zuhörer wird die Geschichte dann zum Leben: diese Erzählung dringt in das Leben eines jeden ein, der ihr lauscht, und verwandelt es.

So ist es kein Zufall, dass auch die Evangelien Erzählungen sind. Sie informieren uns nicht nur über Jesus, sie sind auch „performativ“<sup>1</sup>, sie gestalten uns Jesus gleich: das Evangelium fordert den Leser auf, am Glauben Jesu teilzuhaben, um an seinem Leben Anteil

zu erhalten. Das Johannesevangelium sagt uns, dass der Erzähler schlechthin – der logos, das ewige Wort – Erzählung geworden ist: »Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht« (Joh 1,18). Ich habe den Begriff „erzählen“ gebraucht, weil der ursprüngliche Begriff *exeghésato* sowohl mit „Kunde bringen“ als auch „erzählen“ übersetzt werden kann. Gott selbst hat sich in unsere Menschheit „eingewoben“ und uns so eine neue Art und Weise geschenkt, unsere Geschichten zu weben.

<sup>1</sup> Vgl. BENEDIKT XVI., Enz. *Spe salvi*, 2: »Die christliche Botschaft war nicht nur „informativ“, sondern „performativ“ – das heißt: Das Evangelium ist nicht nur Mitteilung von Wissbarem; es ist Mitteilung, die Tatsachen wirkt und das Leben verändert. Die dunkle Tür der Zeit, der Zukunft, ist aufgesprengt. Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden«.

#### 4. Eine Geschichte, die sich erneuert

Die Geschichte Christi ist kein Erbe der Vergangenheit, sie ist unsere Geschichte, und sie ist stets aktuell. Sie zeigt uns, dass der Mensch, unser Fleisch, unsere Geschichte, Gott so sehr am Herzen lag, dass er selbst Mensch, Fleisch und Geschichte geworden ist. Und sie sagt uns auch, dass es keine unbedeutenden, „kleinen“ menschlichen Geschichten gibt. Seit Gott Geschichte geworden ist, ist jede menschliche Geschichte in einem gewissen Sinne göttliche Geschichte. In der Geschichte eines jeden Menschen erkennt der Vater die Geschichte seines auf die Erde herabgestiegenen Sohnes wieder. Jede menschliche Geschichte hat eine ununterdrückbare Würde. Und deshalb verdient die Menschheit auch Geschichten, die ihrem Niveau entsprechen, jener schwindelerregenden und faszinierenden Höhe, auf die Jesus sie emporgehoben hat.

»Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi – so bemerkte der heilige Paulus –, ... geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern - wie auf Tafeln - in Herzen von Fleisch« (2Kor 3,3). Der Heilige Geist, die Liebe Gottes, schreibt in uns. Und indem er in uns schreibt, verankert er das Gute in uns und ruft es uns in Erinnerung. Erinnern bedeutet nämlich ans Herz legen, ins Herz „schreiben“. Durch die Kraft des Heiligen Geistes kann jede Geschichte, selbst die vergessenste, selbst die, die auf den schiefsten Zeilen geschrieben zu sein scheint, Inspiration finden, als ein Meisterwerk wiedergeboren, zu einem Anhang des Evangeliums werden. Wie die Bekenntnisse des Augustinus. Wie der Bericht des Pilgers von Ignatius. Wie die Geschichte einer Seele der Theresia vom Kinde Jesus. Wie Die Brautleute von Manzoni oder Die Brüder Karamasow von Dostojewski. Und wie unzählige andere Geschichten, die die Begegnung der Freiheit Gottes mit der des Menschen auf bewundernswerte Weise in Szene gesetzt haben. Jeder von uns kennt verschiedene Geschichten, die den Duft des Evangeliums an sich haben

und jene Liebe bezeugen, die das Leben verwandelt. Diese Geschichten verlangen danach, zu jeder Zeit, in jeder Sprache, mit jedem Mittel weitergegeben, erzählt und zum Leben erweckt zu werden.

#### 5. Eine Geschichte, die uns erneuert

In jeder großen Geschichte kommt auch unsere eigene Geschichte vor. Wenn wir die Bibel lesen, die Geschichten der Heiligen und auch die Texte, die in der Seele des Menschen zu lesen und deren Schönheit ans Licht zu bringen vermochten, dann ist der Heilige Geist frei, in unser Herz zu schreiben und in uns die Erinnerung an das zu erneuern, was wir in den Augen Gottes sind. Wenn wir der Liebe gedenken, die uns geschaffen und erlöst hat, wenn wir in unsere Alltagsgeschichten Liebe einfließen lassen, wenn wir in das Gewebe unseres täglichen Lebens Barmherzigkeit hineinweben, dann schlagen wir wirklich ein neues Kapitel auf. Dann bleiben wir nicht länger in unserer Wehmut und unserer Traurigkeit gefangen und an eine krankhafte Erinnerung gebunden, die das Herz gefangen hält. Indem wir uns den anderen öffnen, öffnen wir uns auch der Vision des Erzählers selbst. Gott unsere Geschichte zu erzählen, ist nie umsonst: selbst wenn die äußeren Ereignisse unverändert bleiben, ändern sich doch der Sinn und die Perspektive. Dem Herrn von sich zu erzählen bedeutet, seine Sichtweise anzunehmen, die voll barmherziger Liebe für uns und für die anderen ist. Ihm können wir unsere Erlebnisse erzählen, ihm können wir Menschen und Situationen anvertrauen. Mit Gott können wir das Geflecht des Lebens neu weben, seine Brüche und Risse flicken – wie sehr haben wir das alle nötig!

Mit dem Blick des Erzählers – dem Einzigen, der den letzten Überblick hat – nähern wir uns dann den Protagonisten, unseren Brüdern und Schwestern, die wie wir eine Rolle auf der Bühne der Geschichte von heute spielen. Auf der Bühne der Welt ist nämlich niemand ein Statist, und die Geschichte eines jeden ist offen für eine mögliche Veränderung. Auch wenn wir vom Bösen erzählen, können wir lernen, Raum für die Erlösung zu lassen, können wir inmitten des Bösen auch die Dynamik des Guten erkennen und ihr Raum geben.

Es geht also nicht darum, der Logik des storytellings zu folgen und auch nicht darum, Werbung zu machen oder sich selbst zur Schau zu stellen, sondern das Gedenken an das zu bewahren, was wir in den Augen Gottes sind; für das Zeugnis abzulegen, was der Heilige Geist in unsere Herzen schreibt; allen zu offenbaren, dass ihre Geschichten herrliche Wunder enthalten. Vertrauen wir uns, damit wir das tun können, einer Frau an, die die menschliche Natur Christi in ihrem Schoß „gewoben“ hat, und die – wie das Evangelium sagt – alles, was ihr widerfahren ist, zu einem Gewebe zusammengefügt hat. Die Jungfrau Maria hat nämlich alles bewahrt und in ihrem Herzen erwogen (vgl. Lk 2,19). Bitten wir diejenige um ihre Hilfe, die es verstanden hat, die

Knoten des Lebens mit der sanften Kraft der Liebe zu lösen:

O Maria, Frau und Mutter, du hast in deinem Schoß das göttliche Wort gewoben, du hast mit deinem Leben vom wunderbaren Wirken Gottes erzählt. Höre unsere Geschichten, bewahre sie in deinem Herzen und mache auch jene Geschichten zu den deinen, die niemand hören will. Lehre uns, den guten Faden zu erkennen, der die Geschichte lenkt. Schau auf die Unmenge an Knoten, in die unser Leben verstrickt ist und die unsere Erinnerung betäuben. Deine sanften Hände vermögen jeden Knoten zu lösen. Frau des Geistes, Mutter der Zuversicht, inspiriere auch uns. Hilf uns, Geschichten des Friedens, Geschichten der Zukunft zu schaffen. Und zeige uns den Weg, wie wir diese Geschichten gemeinsam leben können.

Rom bei St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2020, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

+ Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 81 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer

von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

### Nr. 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder!

„Sei gut, Mensch!“ – unter diesem Motto rückt der diesjährige Caritas-Sonntag bewusst Menschen in den Fokus, die Gutes tun und sich für andere einsetzen. Die Debatten der letzten Jahre haben gezeigt, dass Anerkennung für Engagement alles andere als selbstverständlich ist. Immer wieder mussten Menschen erleben, wie sie und das, was ihnen wichtig ist, abgewertet und schlecht gemacht wurden.

Die Bezeichnung „Gutmensch“ ist dabei zu einem Begriff geworden, der Menschen diffamieren soll. Gerade das Engagement für Geflüchtete wurde in politischen Debatten immer wieder als weltfremd und naiv bewertet. Doch es ist nichts falsch daran, ein „guter Mensch“ sein zu wollen. Die Caritas will mit ihrer Kampagne „Sei gut, Mensch!“ Stellung beziehen und auf die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements aufmerksam machen. Wir brauchen gute Menschen, die Gutes tun!

Tag für Tag ist in unzähligen Einrichtungen und Projekten der Kirche und ihrer Caritas erlebbar, wie haupt- und ehrenamtlich Engagierte Probleme anpacken und anderen zur Seite stehen. Dieses Engagement zeigt sich auf vielfältige Weise: In der Behindertenarbeit oder Altenpflege, in der politischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder im Einsatz für eine gelingende Integration. „Gut sein“ darf dabei nicht an Grenzen Halt machen, denn in anderen Ländern gibt es oft noch größeren Bedarf an Hilfe und Unterstützung. Vieles ist möglich, wenn wir Menschlichkeit leben. Dies zeigt sich auch in unserem Bistum Aachen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 13. September 2020, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 83 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Aachen

Das vorgenannte Rahmenstatut (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1995, Nr. 232 und vom 1. August 2002, Nr. 122) wird wie folgt geändert:

1. Nach 4.10. wird folgender 4.11. neu eingefügt:

Die Wahl kann alternativ zur Wahlversammlung gemäß 4.2. und 4.3. auch als Briefwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der amtierende Bezirksbeauftragte gemeinsam mit der Referentin/ dem Referenten für die Berufskollegs in der Abteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariats. Sie informieren alle Mitglieder der Bezirksarbeitsgemeinschaften schriftlich über die Durchführung der Briefwahl mit der Möglichkeit zur Abgabe von Wahlvorschlägen. Es ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Benennung geeigneter Kandidaten einzuräumen.

Nach Ablauf der Frist werden die Briefwahlunterlagen an die Stimmberechtigten versandt, hierdurch ist Beschlussfähigkeit der Wahlberechtigten hergestellt. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Rücksendung des beigefügten Rückumschlags binnen eines bestimmten Zeitraums. Die Kandidatin/ der Kandidat wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht keine Kandidatin/ kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt gemäß dem gleichen Prozedere eine Stichwahl hinsichtlich der beiden Kandidatinnen/ Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

2. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Aachen, den 25. Juni 2020

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 84 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag der Kirche im Bistum Aachen und in Kolumbien am ersten Septembersonntag findet in diesem Jahr am Sonntag, den 6. September statt. Vor allem der Sonntagsgottesdienst ist als Ort für das gemeinsame Gebet in Kolumbien und im Bistum Aachen geeignet. Aber auch andere Veranstaltungsformen sind denkbar, um das Anliegen aufzugreifen. Auch eine Veröffentlichung in Pfarrbriefen, Homepages etc. trägt zur Verbreitung der Partnerschaft bei.

Im Gebetstag 2020 geht es vor allem um "Die Kirche in Kolumbien in Zeiten von Corona". Auf der Homepage für die Kolumbienpartnerschaft ([www.kolumbienpartnerschaft.de](http://www.kolumbienpartnerschaft.de)) ist eine Materialsammlung verfügbar, die Anregungen und Bausteine sowohl für eine Messfeier als auch für andere Gebets- und Gedenkformen bietet.

Weitere Informationen sind auch erhältlich über das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 65, E-Mail: [kolumbien@bistum-aachen.de](mailto:kolumbien@bistum-aachen.de).

### Nr. 85 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2020

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Werke und Diözesen steht. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9) aus der Bergpredigt legt missio den Fokus auf Solidarität und sozialen Frieden. Aufgrund der weltweiten Covid 19-Krise wird vieles anders sein.

#### Schwerpunktregion Westafrika

Im Mittelpunkt der missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika. Viele Länder dieser Region gehören schon heute zu den ärmsten der Welt. Das Gesundheitswesen ist oft mangelhaft und einer Pandemie in keiner Weise gewachsen. Probleme bei der Lebensmittelversorgung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit lassen besonders in den fragilen Staaten Unruhen befürchten. Schon vor Corona wurde das friedliche Miteinander von Gewalt und terroristischen Anschlägen erschüttert. Die Kirche vor Ort ist vor große Herausforderungen gestellt und geht, so gut sie kann, auf die medizinischen und pastoralen Bedürfnisse der Menschen ein.

Der diesjährige Weltmissionssonntag bietet die Möglichkeit, solidarisch zu sein und zu zeigen, dass nie-

mand alleine ist. missio stellt Partnerinnen und Partner vor, die an der Seite von Menschen in Not stehen und sich unermüdlich für Verständigung, soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Miteinander einsetzen.

#### Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite missio-Aktion 2020 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

#### missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von dem Motiv eines Olivenzweigs. In den Blättern sind missio-Partnerinnen und Partner zu sehen, die sich langfristig für das Wohlergehen ihrer Mitmenschen einsetzen. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffnungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

#### missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, den 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf [www.missiohilft.de/wms](http://www.missiohilft.de/wms). Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung bei missio F. (02 41) 7 50 72 63, E-Mail: [post@missiohilft.de](mailto:post@missiohilft.de). Über E-Mail: [bestellungen@missiohilft.de](mailto:bestellungen@missiohilft.de), F. (02 41) 7 50 73 50, Fax 02 41 / 7 50 73 36 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

## Nr. 86 Hinweise zur Durchführung des Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität (Corona-Kollekte)

Angesichts der weltweit dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 6. September 2020 in allen deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ mit den Leidtragenden der Pandemie begangen. Er soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Die Aktion, getragen von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden, dient nicht nur dem Sammeln von Geldmitteln. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis, das die weltkirchliche Verbundenheit der deutschen Katholiken zum Ausdruck bringt.

#### Der Sonntag der Solidarität in den Gemeinden

Die Pfarrgemeinden sind eingeladen und gebeten, in den Gottesdiensten am 6. September 2020 der Opfer von Corona in aller Welt im Gebet zu gedenken und Solidarität zu üben. Zu diesem Zweck werden einige Materialien zur Verfügung gestellt: In der ersten Augushälfte erhalten alle Pfarreien eine Informationsmappe. Sie umfasst das Plakat (2 Ex. DIN A 4 und 1 Ex. DIN A 3), Informationsflyer und Gebetszettel.

Ab dem 20. August wird die Aktionswebsite [www.weltkirche.de/corona-kollekte](http://www.weltkirche.de/corona-kollekte) geschaltet. Dort werden die genannten Materialien zum Download bereitgestellt und knapp gehaltene liturgische Hilfen (Predigtsskizze und Fürbitten) sowie ergänzende Informationen zum „Sonntag der Solidarität“ und Beispiele für Hilfsprojekte der Bistümer, Hilfswerke und Orden angeboten.

#### Sonderkollekte und Spenden

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wird bei seiner nächsten Zusammenkunft einen Aufruf zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ beschließen, der über die Seite [www.dbk.de](http://www.dbk.de) und die Diözesanmedien verbreitet wird. Dieser Aufruf soll in den Gottesdiensten am 30. August 2020 verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Die Corona-Sonderkollekte, durch die Hilfsprojekte der Werke und der Orden unterstützt werden, soll in allen Gottesdiensten am 6. September 2020 (auch am Vorabend) gehalten werden. Die Pfarreien sind um eine zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Bistumskassen gebeten. Es gelten die bei weltkirchlichen Kollekten üblichen Modalitäten. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen gleichzeitig auch auf anderen Wegen Spenden

den eingeworben werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein Sonderkonto eingerichtet (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03). Es ist wünschenswert, wenn die Gläubigen auch auf diese Möglichkeit des Spendens hingewiesen werden.

### **Nr. 87 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2020**

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 13. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst“ (Ex 10,2). Das Leben wird Geschichte. Die Botschaft des Papstes und weitere Informationen zum Mediensonntag können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 – Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de, angefordert werden. Die Materialien sind auch zum download unter [www.dbk.de/themen/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel-mediensonntag/termine-und-botschaften/](http://www.dbk.de/themen/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel-mediensonntag/termine-und-botschaften/) erhältlich.

### **Nr. 88 Firmung Erwachsener**

Das Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr erwachsenen Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit, das Sakrament der Firmung zu empfangen. Aufgrund der besonderen Corona-Situation wird es dafür zwei Termine geben.

Die Eucharistiefiern mit Firmspendung durch Bischof Dr. Helmut Dieser finden am Sonntag, 15. und 22. November 2020 jeweils um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Der genaue Ablauf wird in diesem Jahr zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Aufgrund der besonderen Situation findet die Begegnung der Firmbewerberinnen und -bewerber (incl. der Firmpatinnen und -paten) mit dem Bischof voraussichtlich in der City-Kirche St. Nikolaus, An der Nikolauskirche 3, 52062 Aachen / Ecke: Grosskölnstraße, statt.

Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Interessierte melden sich bitte im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Glaubenskommunikation / Verkündigung / Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: [Anke.Schorn@bistum-aachen.de](mailto:Anke.Schorn@bistum-aachen.de). Anmeldefrist zur Firmung ist der 1. Oktober 2020.

### **Nr. 89 Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“**

Bereits zum 39. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DIN-A5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Fürchtet euch nicht, denn ich verkünde euch eine große Freude“.

Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, Indra Wanke, F. (0 52 51) 1 25 13 81. Die Kosten je Heft belaufen sich auf 0,15 €. Bestellungen bitte bis zum 15. September 2020 an: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Glaubenskommunikation / Verkündigung / Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de). Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 90 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2020

90. Jahrgang

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 94	Handlungsleitlinien für die Firmvorbereitung und Firmspendung in der Corona-Krise .....126
Nr. 91	Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen .....114	Nr. 95	Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“ .....127
Nr. 92	Beschlüsse der Bundeskommission, der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. ....118	Nr. 96	Kollekte am Allerseelentag .....127
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 97	Kollekte für den Heiligen Vater – Peterspfennigkollekte 2020 .....127
Nr. 93	Richtlinie für die Budgetaufstellung 2021 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....123	Nr. 98	Exerzitienkalender für das Bistum Aachen .....127
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 99	Personalchronik .....127

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 91 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 17. Juni 2020 beschlossen:

l) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 3. Februar 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2020, Nr. 41, S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Absatz 3 wird der Satz 4 aufgehoben.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.
  - b) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist Mitarbeitern nach § 22 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 4 bzw. Satz 4 des Absatzes 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 22 Abs. 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 5 des Absatzes 4 bzw. Satz 4 des Absatzes 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“
3. In § 37a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des § 125 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeiter ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern dem Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Dienstgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt. Die Frist beginnt nach Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Dienstgeber darüber, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Rentenbescheides endet oder ruht, zu laufen.“

d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung

des Dienstgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

5. In § 57 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes bzw. einer zwingenden Rechtsverordnung einer Ausschlussfrist entzogen sind (z.B. MiLoG).“

6. § 60b wird wie folgt gefasst:

**„§ 60b KAVO Beschluss der Regional-KODA vom 17. Juni 2020 – Eingruppierung Küster/Kombinierte Tätigkeiten**

(1) Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 3 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten KAVO eingruppiert (Fallgruppen 1 bis 4) oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 KAVO übergeleitet sind, und deren Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert auszuübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 4 eingruppiert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 3 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 4 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Mitarbeiter, die am 31. März 2020 über die Küsterprüfung verfügen.

(2) Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 in Entgeltgruppe 2 übergeleitet sind, und deren Arbeitsverhältnis bereits 2 Monate bestanden hat und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert auszuübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 2 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 3 angerechnet. Für Mitarbeiter, die in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert wurden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie zwei Monate nach ihrer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert sind.“

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„3. Wissenschaftliche Hochschulbildung**

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein\*. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

\*Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

b) Die Vorbemerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„4. Hochschulbildung**

Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“),

ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein\*. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend\*.

\*Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

c) Teil A Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)**

##### **Entgeltgruppe 1**

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel\*

- Essens- und Getränkeausgabe
- Garderobendienst
- Spülen, Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reinigungsdienste in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Servierdienste
- Hausarbeitsdienste
- Haushilfe
- Botendienste (ohne Aufsichtsfunktion).

\*Gärtnerische, handwerkliche und sonstige Hilfstätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst, soweit sie einfachsten Tätigkeiten gleichstehen.“

d) Die Vorbemerkungen zu Teil A Abschnitt II Ziffer 3 (Ingenieure) werden wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden das Gliederungszeichen „a)“ gestrichen, nach dem Wort „nachweisen“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

e) Teil B Abschnitt III Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgendes der Entgeltgruppe 2 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

##### **„Entgeltgruppe 2**

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten<sup>1)</sup>“

bb) Es werden folgende der Entgeltgruppe 3 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

##### **„Entgeltgruppe 3**

1. Küster ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
2. Küster/Hausmeister ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.
3. Küster/Kirchenmusiker ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.<sup>38)39)</sup>
4. Küster/Pfarramtshelfer ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“

cc) Es werden folgende der Entgeltgruppe 4 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

##### **„Entgeltgruppe 4**

1. Küster mit Küsterprüfung.
2. Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.
3. Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.<sup>38)39)</sup>
4. Küster/Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“

dd) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1, wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

ee) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“

ff) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 2, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“

8. § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) der Anlage 14 erhält folgende Fassung:

„bb) Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,“

9. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Anhangs 2 zu dieser Anlage werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Anhangs 2 zu dieser Anlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 101,47 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die Mitarbeiterin der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die Mitarbeiterin erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 25 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Garantiebeträge nach Satz 2 nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

b) An § 1 Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist Mitarbeiterinnen nach § 22 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als

sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 6 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 22 Abs. 2, die die Mitarbeiterin am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die Mitarbeiterin dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 6 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 6. und 7. e) treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 7. c) tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 5., 7. a), b) und d), 8. und 9. treten am 1. August 2020 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 1. August 2020

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 92 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

#### I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

(1)<sup>1</sup>Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,

b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),

c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den

Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

<sup>2</sup>Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 1. Januar 2020 27,86 Euro“.

- b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 1. Januar 2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 1. Januar 2020 neu festgelegt.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. <sup>2</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

- b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

<sup>1</sup>Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. <sup>2</sup>Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. <sup>3</sup>Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes/der Ärztin. <sup>4</sup>Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. <sup>5</sup>Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.“

## Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
  2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“
8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. <sup>2</sup>In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. <sup>3</sup>Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. <sup>2</sup>Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

## b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5: Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

## c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) <sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

## Anmerkungen zu Absatz 10:

1. a) <sup>1</sup>Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. <sup>5</sup>Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) <sup>1</sup>Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. <sup>2</sup>Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine

Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. <sup>2</sup>Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31. März 2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. <sup>1</sup>Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. <sup>2</sup>Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) <sup>1</sup>Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. <sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. <sup>3</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. <sup>4</sup>Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. <sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß §

7 Abs. 3 gezahlt. <sup>6</sup>Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. <sup>7</sup>Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin/des Arztes erfolgt.“

e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) <sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin/der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. <sup>4</sup>Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. <sup>5</sup>Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. <sup>6</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.

15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

(1) <sup>1</sup>Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.

(2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.

(3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz

1 begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

## II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

### 1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

### 2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

## Anhang (zu Ziffer I.4)

### Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

## B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

### I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional

geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;

- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

#### II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

#### III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

#### C. Klarstellung zur Weihnachtswendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

##### I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtswendung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

##### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

#### D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

##### I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

##### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

#### E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

##### I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„<sup>8</sup>Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. <sup>9</sup>Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2021.“

##### II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>30</sup> <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. <sup>2</sup>Hat der Dienstgeber bereits vor dem 1. April 2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

## 3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„31 <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. <sup>2</sup>Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30. September 2021.“

## III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. August 2020

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 93 Richtlinie für die Budgetaufstellung 2021 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

#### 1. Allgemeine Budgetgrundsätze

##### 1.1. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

##### 1.2. Vollständigkeitsgrundsatz

Das Budget soll alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse und entstehenden Kosten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit enthalten. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden zuzuordnen. Erlöse, die unmittelbar dem Substanzkapital oder einer Vermögensbindung zugeführt werden müssen, sind nicht zu budgetieren, da sie nicht zur Deckung der Kosten zur Verfügung stehen. Eine genehmigte Verwendung der Mittel wird in der Finanzplanung durch die Entnahme aus dem Substanzkapital/der Vermögensbindung dargestellt.

#### 1.3. Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

#### 2. Genehmigung des Budgets

Das Budget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht.

Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

- Das Jahresergebnis ist mindestens ausgeglichen.
- Das defizitäre Jahresergebnis wird durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht.
- Das strukturelle Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität kann durch verfügbare Mittel ausgeglichen werden. Dabei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll, damit in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

#### 3. Bestandteile des Budget

Das Budget besteht aus der Budgetplanung und der Finanzplanung. Das Budget ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

##### 3.1. Budgetplanung / Finanzplanung

Die Budgetplanung und die Finanzplanung sind mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Jahresergebnis des Budgets ist der Ergebnisübersicht zu entnehmen. Der Workflow-Status im Programm muss zum Zeitpunkt der Einreichung auf „Prüfung“ stehen.

##### 3.2. Erläuterungen und weitere Unterlagen

Die Budgetplanung ist zu erläutern. Zum Einen sind wesentliche Abweichungen zu den Werten der Vorjahre bei Erhöhung der Erträge oder Verringerung der Aufwendungen zu erläutern. Zum Anderen sind folgenden Positionen zu erläutern:

tern, sofern sie budgetiert wurden:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Zuweisungen des Bistums (ausgenommen der Schlüsselzuweisung und Zuweisungen für die Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendeinrichtungen),
- Zuschüsse von Dritten,
- Umlagen an den / vom Kirchengemeindeverband,
- Personalkosten,
- Instandhaltungsaufwand.

Die in Comap hinterlegte Mustererläuterungen sind zu verwenden.

Für folgenden Positionen sind die entsprechenden Auswertungen beizufügen, sofern sie budgetiert wurden:

- Abschreibungen (Datev Anlagebuchführung → Simulation → Afa-Vorschau → Summenblatt nach FiBu-Konten sortiert),
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Datev Anlagebuchführung → Förderverzeichnis).

Die Erläuterungen sind immer in der Budgetplanung über das Symbol „? → Notiz“ in TN-Planning anzuhängen.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses zieht das Bischöfliche Generalvikariat die laufende Buchhaltung zur Validierung der budgetierten Ansätze heran und kann bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

#### 4. Hinweise zu möglichen Risiken

Alle nicht im Budget erfassbaren Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ergeben können, sind zu beschreiben und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtungen aus der Trägerschaft eines Sondervermögens (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims).

#### 5. Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

#### 6. Frist und Form zur Einreichung

Das vom Kirchenvorstand / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung beschlossene Budget ist

dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.2 – Vermögen Kirchengemeinden – Fachbereich Finanzen, spätestens bis 31. Dezember 2020 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Sofern das Budget nicht fristgemäß vorgelegt wird, können Auszahlungen von bewilligten Zuweisungen und/oder Bewilligungen von Zuweisungen ausgesetzt werden.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Des Weiteren sind der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung / Verbandsversammlung sowie die ‚Ergebnisübersicht‘ des Budgets 2021 bzw. die ‚Ergebnisübersicht nach Bereichen‘ bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ der Abt. 4.2 vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder elektronisch an das Mailpostfach [budget@bistum-aachen.de](mailto:budget@bistum-aachen.de) erfolgen.

Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Ergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung / die Verbandsversammlung beschließt das Budget 2021 auf der Grundlage der beiliegenden Ergebnisübersicht vom ... mit einem Jahresergebnis von ... €“.

Bei einem defizitären Jahresergebnis bzw. bei Defiziten der „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ ist im Beschluss gemäß Punkt 1.3 zu erläutern, wie das Defizit ausgeglichen werden soll.

#### 7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, S. 848 ff.).

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene und vom Generalvikariat Aachen genehmigte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der

Auslegungszeit abzunehmen.

Auszulegen sind:

- Der kirchenaufsichtlich genehmigte Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung,
- die Ergebnisübersicht,
- die Primärkostenübersicht mit Anteilen.

Die Ergebnisübersicht und die Primärkostenübersicht sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## 8. Budgetplanung / Finanzplanung

Bei der Budgetplanung sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

### 8.1. Kollekten und Spenden

Kollekten und Spenden ohne Zweckbindung sind auf dem inhaltlichen Kostenträger der Kultstätte zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (z.B. für Tageseinrichtungen für Kinder) sind auf dem entsprechenden Kostenträger des Zwecks anzusetzen.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Werden Aufwendungen für den Zweck der zweckgebundenen Spenden/Kollekten der Vorjahre im Budget geplant, kann der Ertrag max. in Höhe des budgetierten Aufwands angesetzt werden.

### 8.2. Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind kostenträgerspezifisch auf den Konten analog zu den Verwendungsnachweisen für KIBIZ und WOKJA anzusetzen.

### 8.3. Zuweisung von kirchlichen Stellen

- Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds sind zu 90% an das Bistum abzuführen. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Der für die Verrechnung zu Grunde liegende Zinssatz für 2021

beträgt 0,1%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht „Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds“ als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2021“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Es ist zu erläutern, woraus die Abweichung resultiert. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.

- Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) und dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen spezifisch“ zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.

### 8.4. Erlöse und Aufwendungen der Begräbnisstätten

- Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Auf dem Konto 5 550 600 „Erträge aus Begräbnisstätten“ ist nur der periodengerechte Anteil der Gruftgebühren zu budgetieren.
- Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Im Einzelfall sind auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung Ausnahmeregelungen zulässig.

### 8.5. Personalkosten

Der Ansatz der Personalkosten muss kostenträgerspezifisch erfolgen. Dabei sind alle zu erwartenden Aufwendungen (Gehälter aus der Personalkostenhochrechnung, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwand für Fortbildungen, Finanzierungsbeitrag an die KZVK, Schwerbehindertenabgabe usw.) zu berücksichtigen.

### 8.6. Instandhaltungen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind in der Budgetplanung kostenträgerspezifisch anzusetzen. Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre laufen und besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder

Dritten), sind diese Zuschüsse anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. In der Finanzplanung sind alle Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht zum laufenden Instandhaltungsaufwand gehören, in der Position „Instandhaltung Ebene KTR“, anzusetzen.

Investitionen sind in der Budgetplanung nicht anzusetzen. Die Berücksichtigung erfolgt über die anteilige Abschreibung und den Ansatz in der Finanzplanung.

Sollten Instandhaltungs-/Investitionsmaßnahmen, die seit 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt, aber bisher nicht begonnen wurden, in den Planjahren 2021 – 2023 nicht ausgeführt werden, ist dies anzugeben.

### 8.7. Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse, kalkulatorische sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Die Vorgaben des Kontierungshandbuchs und die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung (Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Buchhaltung) sind zu beachten.

Aktualisierte Arbeitshilfen und Hinweise zur Budgetierung sind in Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Budget → Information & Hilfe hinterlegt.

Aachen, 24.06.2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### **Nr. 94 Handlungsleitlinien für die Firmvorbereitung und Firmspendung in der Corona-Krise**

Mit Blick auf die anstehenden Katechesen sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (zum Beispiel mit Blick auf die Aspekte Personenanzahl, Sicherheitsabstand, Nachverfolgung, Mund-Nasen-Bedeckung) und die erlassenen aktuellen Diözesanen Verordnungen<sup>1</sup> sowie die Inhalte der vom Krisenstab herausgegebenen FAQ<sup>2</sup> zu beachten.

Hinsichtlich der anstehenden Firmgottesdienste sind zudem die Maßgaben für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Pandemie für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen<sup>3</sup> zu beachten.

Neben diesen Regelungen gelten folgende Handlungsleitlinien für die Firmvorbereitung und Firmspendung in der Corona-Krise:

- Es gilt das Gebot der Freiwilligkeit. Eltern und Firmbewerben ist es freigestellt, den angesetzten Firmtermin wahrzunehmen oder einen Folgetermin zu wählen.
- Die an der Sakramentspendung direkt Beteiligten (Firmspender, Begleitung mit Ölgefäß und Desinfektionstuch, Firmbewerbende, Pate/-in, zentral beauftragte/r Fotograf/-in, etc.) tragen während der Firmspendung eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Firmbewerben tragen gut lesbar ein Namensschild, sodass der Firmspender ihn/sie mit Namen ansprechen kann. Auf die Spendeformel antwortet der/die Neugefirmte mit „Amen.“
- Der Firmspender zeichnet dem/der Firmbewerben mit Chrisamöl das Kreuz auf die Stirn und desinfiziert sich jeweils danach mit einem Desinfektionstuch den Daumen.
- Die Firmbewerben kommen einzeln hintereinander zum Firmspender. Eine Aufstellungen im Kreis oder Kleingruppen ist nicht gestattet. Die Sicherheitsabstände müssen zu jeder Zeit eingehalten werden.
- Die Handauflegung durch Firmpaten/-innen ist möglich. Hierbei ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unerlässlich.
- Private Fotografien sind während der gesamten Veranstaltung unzulässig. Die Pfarrei kann eine/n Fotografen/-in zentral beauftragen.
- Am Sonntag sollte die Firmspendung mit der Eucharistiefeier verbunden werden.
- An Wochentagen sind auch Wortgottesfeiern möglich. Hierbei ist eine biblische Lesung ausreichend. Während der Wortgottesfeier findet keine Kommunionsspendung statt.
- Der Gottesdienst sollte nicht länger als eine Stunde dauern.
- Mehrere Firmgottesdienste hintereinander sind möglich.
- Vor jedem Firmgottesdienst überprüft der Firmspender, ob die hier beschriebenen Leitlinien dem aktuellen Stand entsprechen.
- Sollten Lockerungen oder Verschärfungen angezeigt sein, informiert der Firmspender die Pfarrei über die notwendigen Maßnahmen.
- Das Sekretariat von Herrn Weihbischof Karl Borsch ist weiterhin für die zentrale Koordinierung bezüglich Fragen der Firmspendung zuständig.

<sup>1</sup> <https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/.galleries/Corona-Verfuegungen/1-Verfuegung-vom-18.05.2020.pdf>

<sup>2</sup> [www.bistum-aachen.de/Corona/FAQ-zur-Corona-Pandemie/](http://www.bistum-aachen.de/Corona/FAQ-zur-Corona-Pandemie/)

<sup>3</sup> [www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/.galleries/Corona-Verfuegungen/Massgaben-fuer-Gottesdienste.pdf](http://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/.galleries/Corona-Verfuegungen/Massgaben-fuer-Gottesdienste.pdf)

## Nr. 95 Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“

Für das Jahr 2021 können Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der „Kirche am Ort“ beantragt werden. Mögliche Antragssteller sind: Gemeinschaften der Gemeinden, Kirchengemeindeverbände, Pfarreien in einer GdG, Kirchenvorstände oder andere katholische Träger, deren Projekte sich auf die Ebene „Kirche am Ort“ beziehen. Grundlage für die Anträge ist die „Richtlinie zur Vergabe der Projektmittel“ des Generalvikars vom 1. Oktober 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2015, Nr. 149, S. 192). Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt. Richtlinie und Antragsformular sind unter [www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de](http://www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de) abrufbar.

Alle Anträge sind bis 31. Oktober 2020 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 – Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F (02 41) 45 28 85, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: [ursula.schuermann@bistum-aachen.de](mailto:ursula.schuermann@bistum-aachen.de), zu richten.

## Nr. 96 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in den betroffenen Ländern weiterhin sehr wichtig ist. Ein Plakat wird direkt von RENOVABIS verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Kollektengelder sollen so bald wie möglich mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2020“ an die Bistumskasse überwiesen werden, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 53, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de), erhältlich.

## Nr. 97 Kollekte für den Heiligen Vater – Peterspfennigkollekte 2020

Die Kollekte für den Heiligen Vater – Peterspfennigkollekte wird in diesem Jahr nicht am Fest Peter und Paul und wie im Kollektenplan am 28. Juni 2020 angegeben, sondern am 4. Oktober 2020 stattfinden.

## Nr. 98 Exerzitenkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitenkalender für das Bistum Aachen ist in neuer Gestaltung unter dem Titel „Reife = Zeiten“ im Dreiklang „Spiritualität – Orientierung – Begleitung“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2020 bis August 2021 aufgelistet: Exerziten in Gemeinschaft, Einzelexerziten, Einzelexerziten mit Gemein-

schaftselementen, Exerziten im Alltag, Filmexerziten, Vortragsexerziten, Besinnungstage und Glaubensseminare. Eine Jahresübersicht, ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitenkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, E-Mail: [verwaltung.exerzitenarbeit@bistum-aachen.de](mailto:verwaltung.exerzitenarbeit@bistum-aachen.de), erhältlich. Er ist ebenfalls unter [www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de) als PDF-Datei abrufbar.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 99 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

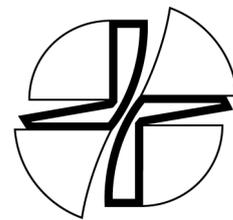
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 10**

**Aachen, 1. Oktober 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 100	130	Nr. 105	132
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020.....		Hinweise zur Durchführung des Diaspora- Sonntags 2020.....	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 106	133
Nr. 101	130	Volkstrauertag 2020.....	
Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas- verbandes e. V. ....		Nr. 107	133
Nr. 102	131	Außerordentlicher Monat der Weltmission 2020 .....	
Spezialmandate Generalvikar .....		Nr. 108	133
Nr. 103	131	Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer .....	
Spezialmandate Offizial .....		Nr. 109	134
Nr. 104	131	Caritas-Adventssammlung 2020 .....	
Beauftragung des Diözesanökonomen ....		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 110	134
		Personalchronik .....	
		Nr. 111	136
		Pontifikalhandlungen .....	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 100 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Für das Bistum Aachen

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 8. November 2020, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 101 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 30. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

#### I. Anlage 20 AVR

1. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„<sup>2</sup>Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. <sup>3</sup>Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. <sup>5</sup>Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. <sup>6</sup>Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. <sup>7</sup>Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. <sup>8</sup>Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. <sup>9</sup>Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

#### II. Anlage 30 AVR

1. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1.

Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. September 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 102 Spezialmandate Generalvikar

Zur Verbesserung der Transparenz des kirchlichen Verwaltungshandelns und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Ämter des Diözesanbischofs und des Generalvikars verleihe ich meinem Generalvikar, Dr. Andreas Frick sämtliche Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts sein Spezialmandat gem. c. 134 § 3 i.V.m. c. 479 § 1 CIC erforderlich ist mit Ausnahme der in den folgenden Canones benannten Spezialmandate:

cc. 492 § 1, 494 § 3, 502 §§ 1 und 2, 505, 1215 §§ 1 und 3, 1263, 1278, 1281 § 2, 1292 § 1, 1425 § 2, 1428 §§ 1 und 2, 1431 § 1, 1469 § 2, 1653 § 1, 1699 § 1, 1706 CIC.

Die Übertragung der Spezialmandate umfasst insbesondere die Vollmacht, das Bistum Aachen in allen Rechtsgeschäften zu vertreten gem. c. 393 CIC. In Bezug auf Rechtsakte der außerordentlichen Vermögensverwaltung des Bistums Aachen sowie in Bezug auf Vermögensgeschäfte des Bischöflichen Stuhls des Bistums Aachen erteile ich meinem Generalvikar die Spezialvollmacht, gemeinsam mit dem Ökonom rechtsgeschäftlich zu handeln.

Die vorgenannten Vollmachten (Spezialmandate) und Ausnahmen treten mit Wirkung vom 10. September 2020 an die Stelle der im Ernennungsdekret vom 12. November 2016 verliehenen Vollmachten.

Die Erteilung der genannten Spezialmandate erfolgt bis zum Widerruf oder der Änderung; sie endet spätestens mit der Entpflichtung vom Amt des Generalvikars.

Aachen, 8. September 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 103 Spezialmandate Offizial

Zur Verbesserung der Transparenz des kirchlichen Verwaltungshandelns und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Ämter des Diözesanbi-

schofs und des Generalvikars verleihe ich dem Offizial, Domkapitular Msgr. Lic. iur. can Gregor Huben folgende Spezialmandate des Codex Iuris Canonici:

- gemäß can. 1483  
allgemeine und spezielle Zulassung von Anwälten und Prozessbevollmächtigten am Bischöflichen Offizialat Aachen
- gemäß can. 1692 § 1  
Trennung von Ehegatten durch Dekret
- gemäß can. 1692 § 2  
Erlaubnis, sich zur Trennung an eine weltliche Behörde zu wenden

Die vorgenannten Vollmachten (Spezialmandate) treten mit Wirkung vom 10. September 2020 an die Stelle der in den Dekreten vom 28. Januar 2013 und vom 24. Februar 2015 erteilten Vollmachten.

Die Erteilung der genannten Spezialmandate erfolgt bis zum Widerruf oder der Änderung; sie endet spätestens mit der Entpflichtung vom Amt des Offizials.

Aachen, 8. September 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 104 Beauftragung des Diözesanökonomien

Herr Martin Tölle ist nach Anhörung des Vermögensverwaltungsrates und des Kirchensteuerrates sowie des Konsultorenkollegiums mit Wirkung vom 9. Januar 2020 gemäß can. 494 § 1 CIC für die Dauer von fünf Jahren zum Ökonom des Bistums Aachen ernannt worden.

Dem Ökonomen des Bistums Aachen wird mit Wirkung vom 10. September 2020 auf der Grundlage von can. 1278 CIC die Überwachung der Verwaltung des gesamten Vermögens der dem Ordinarius unterstellten öffentlichen juristischen Personen nach can. 1276 § 1 CIC übertragen.

Bezüglich der Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen nimmt der Ökonom diejenigen Aufgaben wahr, die gemäß der jeweils geltenden Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen der Bischöflichen Behörde obliegen.

Darüber hinaus erteile ich dem Ökonomen die Spezialvollmacht, Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gemäß can. 1281 § 2 CIC nach Anhören des Vermögensrates festzulegen sowie die Spezialvollmacht, bei den öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof unterstehen, die Erlaubnis gemäß can. 1292 § 1 CIC zu erteilen.

Der Ökonom ist bevollmächtigt, für das Bistum Aachen in allen Vermögensgeschäften im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung mit Ausnahme der Vermögensgeschäfte des Bischöflichen Stuhls des Bistums Aachen allein rechtsgeschäftlich zu handeln. Für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte im Rahmen der außerordentlichen Vermögensverwaltung des Bistums Aachen und in Bezug auf Vermögensgeschäfte des Bischöflichen Stuhls zeichnet der Ökonom gemeinsam mit dem Generalvikar.

Der Ökonom des Bistum Aachen KöR ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Teiljahresabschlusses des Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Kontierungshilfe des Bistums Aachen in der jeweilig aktuellen Fassung. Der Ökonom ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Aachen, 8. September 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 105 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

#### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

#### Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

#### Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

#### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

#### Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

#### Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf

die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 21. / 21. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an F. (0 52 51) 29 96 94 oder per Fax an 0 52 51 / 29 96 88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

## Nr. 106 Volkstrauertag 2020

Am Sonntag, 15. November 2020, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtsskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de), angefordert werden.

## Nr. 107 Außerordentlicher Monat der Weltmission 2020

„Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9)“ Die Coronapandemie stellt auch den Monat der Weltmission auf den Kopf. So stehen in Westafrika jetzt kirchliche Partnerinnen und Partner vor der Herausforderung, diese schwere Krise zu meistern. Dort ist es meist die Kirche, die, so gut sie kann, auf die medizinischen und pastoralen Bedürfnisse der Menschen eingeht. Schon vor der Pandemie wurde das Miteinander von Gewalt und ter-

roristischen Anschlägen erschüttert. Die Auswirkungen von Covid 19 verstärken Spannungen und Gewalt; der soziale Friede ist gefährdet.

Deshalb wird der Weltmissionssonntag 2020 am 25. Oktober unter dem Motto „Solidarisch für Frieden und Zusammenhalt“ stehen. Der Monat der Weltmission ist eine Zeit des voneinander Lernens, des füreinander Betens und des miteinander Teilens.

Die Solidaritätskollekte am Weltmissionssonntag ist für die Kirche in den ärmsten Regionen der Welt überlebenswichtig. Ohne sie wäre die diakonische und pastorale Arbeit vielerorts nicht möglich. Aufgrund der Coronapandemie werden viele Gemeinden weltweit keine Kollekte halten können. Der Solidaritätsfonds, der die ärmsten Diözesen im nächsten Jahr unterstützen soll, droht deshalb leer zu bleiben. Die Kollekte am Weltmissionssonntag lebt von der Bereitschaft aller, das zu geben, was sie können, um einen Unterschied zu machen. Machen Sie mit!

Nähere Informationen und Materialien mit besonderen Aktionsvorschlägen zum außerordentlichen Monat der Weltmission unter: <https://www.missio-hilft.de/mitmachen/weltmissionssonntag-2020/>

Der Diözesane Gottesdienst zum Monat der Weltmission 2020 findet am Sonntag, dem 25. Oktober 2020 um 11.45 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Dem Gottesdienst vorstehen wird Dompropst Rolf-Peter Cremer unter Mitwirkung von missio-Diözesandirektor Diakon Markus Offner. Im Dom können bis zu 120 Personen den Gottesdienst mitfeiern.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 54, E-Mail: [weltkirche@bistum-aachen.de](mailto:weltkirche@bistum-aachen.de), Internet: [www.weltkirche-im-bistum-aachen.de](http://www.weltkirche-im-bistum-aachen.de), [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de), erhältlich.

## Nr. 108 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November, 08.11.2020 statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen

anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## **Nr. 109 Caritas-Adventssammlung 2020**

In der Zeit vom 21. November bis 12. Dezember 2020 findet die Adventssammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Du für den Nächsten“ ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen. Das Gebot „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ erinnert daran, besonders auch in der vorweihnachtlichen Zeit den Mitmenschen mit Achtung, Hilfsbereitschaft und Güte zu begegnen. Deshalb werben der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Adventssammlung. Die Erlöse bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/adventssammlung](http://www.caritas-ac.de/adventssammlung) nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungsplakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Adventssammlung 2020 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Gemeindesozialarbeiterinnen und Gemeindesozialarbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Weitere Informationen sind auch im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de), erhältlich.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 110 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



## Nr. 111 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 22. August 2020 in St. Vitus zu Oedt 21, am 22. August in St. Laurentius zu Grefrath 21, am 28. August in St. Cornelius zu Alsdorf-Hoengen 9, am 29. August in St. Castor zu Alsdorf-Mitte 17; am 29. August in St. Castor zu Alsdorf-Mitte 17, am 30. August in St. Cornelius zu Alsdorf-Hoengen 11 insgesamt 108 Firmingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

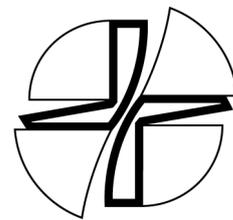
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 11**

**Aachen, 1. November 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 112 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020 .....	138	Nr. 119 Darlehensgewährungen an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf .....	156
Nr. 113 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 .....	138	Nr. 120 Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung .....	157
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 121 Wahlen zur Regional-KODA NW 2021 .....	158
Nr. 114 Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen .....	139	Nr. 122 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat .....	158
Nr. 115 Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen .....	142	Nr. 123 Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen .....	158
Nr. 116 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe .....	145	Nr. 124 Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen .....	159
Nr. 117 Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe .....	153	Nr. 125 Verordnung über die Eintragung einer Konversion in das Taufbuch .....	160
Nr. 118 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen ..	154	Nr. 126 Verwendung von Traubensaft bei der Feier der Eucharistie .....	160
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 127 Personalchronik .....	160
		Nr. 128 Pontifikalhandlungen .....	162

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 112 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnatskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. bestimmt.

### Nr. 113 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020

Seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger.

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Die Gesundheitssituation auf dem Land ist fast ebenso prekär wie die Lebensumstände der Menschen, die dort leben. Die Gesundheitsstationen zum Beispiel sind in der Regel miserabel ausgestattet, denn es gibt dort kaum Diagnosemöglichkeiten, Medikamente und Schutzkleidung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnatskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es nicht möglich sein, dass an den Weihnatsgottesdiensten alle teilnehmen können. Adveniat hat daher Impulse für weihnachtliche Feiern in den Familien entwickelt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service [www.adveniat.de/bestellungen2020](http://www.adveniat.de/bestellungen2020) mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (29. November 2020) mit Gottesdiensten im Bistum Würzburg eröffnet. Der Gottesdienst mit Bischof Johannes Bahlmann (Obidos, Brasilien) wird ab 10.00 Uhr im Deutschlandradio übertragen, der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz Jung wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf [www.domradio.de](http://www.domradio.de) und [www.weltkirche.de](http://www.weltkirche.de) zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnatsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen an: [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen). Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnatskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen um Online-

Spenden zu bitten, falls sie nicht am Weihnachtsgottesdienst teilnehmen können. Dem Pfarrbrief sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, soll in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter [www.adveniat.de/material](http://www.adveniat.de/material) in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Familie im ländlichen Nordosten Brasiliens schildern. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite [www.adveniat.de/advent-erleben](http://www.adveniat.de/advent-erleben) bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2020“ vollständig bis spätestens Mitte Januar 2021 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: (0201) 1 75 62 95, Fax: 0201/ 1 75 61 11, [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 114 Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen

#### Präambel

Das Vermögen der Kirchengemeinden in der Diözese Aachen wird grundsätzlich von den Kirchenvorständen verwaltet, ebenso das Vermögen in den Kirchengemeinden. Eine Ausnahme bildet das sog. Treuhandvermögen. Dieses ist kein Vermögen welches der Kirchenvorstand verwaltet.

Die vorliegende Ordnung enthält die verbindlichen Vorgaben für die Verwaltung dieses Treuhandvermögens. Sie wird ergänzt durch die Ordnung zur Führung des Treuhandbuches und die durch die Ausführungsbestimmungen zum Einsatz von caritativen/seelsorglichen Mitteln in der Diözese Aachen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Kirchengemeinden und in analoger Weise – soweit möglich – für alle dem Bischof von Aachen in der Vermögensverwaltung unterstehenden juristischen Personen in der Diözese Aachen.

#### § 2

##### Treuhandvermögen

1. Als Treuhandvermögen werden zeitliche Güter einschließlich vermögenswerter Rechte bezeichnet, die eine (physische oder juristische) Person (sog. Treugeber) einer anderen (sog. Treuhänder) zur Verwaltung überträgt. Der Treuhänder hat den Willen des Treugebers zur Verwendung des Treuhandvermögens auf das Sorgfältigste zu erfüllen (c. 1267 § 3 i.V.m. c. 1300 CIC). Hierbei handelt es sich um Geldzuwendungen oder andere Vermögenswerte, die einem Pfarrer für fromme (c.1302 § 1 CIC), insbesondere für caritative und seelsorgliche Zwecke in amtlicher Eigenschaft zur persönlichen Verfügung überlassen werden und nicht zur Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinde gehören. Hierzu zählen auch Geldzuwendungen oder andere Vermögenswerte, die anderen Seelsorger/Seelsorgerinnen in der Pfarrei treuhänderisch übereignet wurden. Sie führen keine eigene Treuhandkasse.
2. Der Pfarrer kann die Verwaltung des Treuhandvermögens ganz oder teilweise auf eine Person seines Vertrauens delegieren. Die Delegation ist im Rahmen einer Beauftragung schriftlich vor-

zunehmen. Eine Ausgabenbeschränkung der Höhe oder dem Grunde nach ist möglich. Auch bei der Delegation behält der Pfarrer die Letztverantwortlichkeit über die Verwaltung der Mittel.

3. Für die Annahme sonstiger Vermögenswerte ist vor der Annahme, die schriftliche Genehmigung im Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 – Interne Revision, zu beantragen.
4. Geldzuwendungen sind nur dann als Treuhandvermögen zu behandeln, wenn eindeutig feststeht, dass sie auf ausdrückliches Verlangen des Schenkenden vom Empfänger im Rahmen seiner amtlichen Eigenschaft persönlich ihrem Zweck zugeführt werden sollen. Bei Zweifeln darüber, ob es sich um Treuhandvermögen i.S. dieser Treuhandordnung (siehe § 2 (1)) handelt, ist zunächst Rücksprache mit dem Treugeber zu halten. Ist dies nicht möglich, ist Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 - Interne Revision, herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Ortsordinarius abschließend.
5. Der vom Bischof bestellte Pfarrer einer Pfarrei und jeder, der rechtlich dessen Stellung einnimmt, verwaltet eine Treuhandkasse, die der Verwaltung durch den Kirchenvorstand entzogen ist. Bei der Führung einer Pfarrei gemäß c. 517 § 1 CIC, ist im Rahmen des Aufgabenverteilungsplanes die Zuständigkeit für die Verwaltung des Treuhandvermögens eindeutig schriftlich festzulegen.
6. Der Empfänger des Treuhandvermögens ist Treuhänder. Er leitet es an die Treuhandkasse weiter.
7. Nicht zum Treuhandvermögen gehören Vermögenswerte, die zu anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken gegeben werden, insbesondere solche aus Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Spenden und Kollekten für die Zwecke der Kirchengemeinde. Ebenfalls nicht zum Treuhandvermögen gehören Vermögenswerte,
  - a) die der Kirchengemeinde als juristischer Person zugeordnet sind,
  - b) aus Sammlungen und Kollekten für pfarrliche, diözesane und überdiözesane Zwecke,
  - c) Erträge aus Opferstöcken und Kerzenopfergelder, sofern der Kirchenvorstand keinen Beschluss über die Weitergabe der

Erträge an das Treuhandvermögen gefasst hat,

- d) für Förderprojekte der Kirchengemeinde,
- e) für Bau- und Instandhaltungsarbeiten der Kirchengebäude und sonstiger Immobilien der Kirchengemeinde,
- f) für das Inventar und Mobiliar der Kirchengebäude und sonstiger Immobilien der Kirchengemeinde,
- g) für die Anschaffung und Instandhaltung von Organen, Fenstern und Paramenten,
- h) Stolgebühren, Messstiftungen und Schenkungen mit der Auflage einer jährlichen Messfeier,
- i) die hinsichtlich ihrer Verwendung der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes unterliegen.

Bleibt die Intention des Gebers unklar, ist zuvor das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 – Interne Revision, um Genehmigung anzufragen.

8. Die in § 2 Abs. 7 genannten Zuwendungen sind den kirchengemeindlichen Mitteln zuzuführen und unterliegen der Vermögensverwaltung des Kirchenvorstandes.
9. Wünscht der Treugeber bei Mitteln, die nach § 2 Abs. 7 dieser Ordnung nicht dem Treuhandvermögen zuzuordnen sind, die persönliche Verwendung seiner Geldgabe(n) durch den Pfarrer, hat sich dieser die Annahme und Verwaltung als Treuhandvermögen im Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 – Interne Revision genehmigen zu lassen.
10. Zuwendungen von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall sind dem Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 – Interne Revision gem. c. 1302 §1 CIC schriftlich anzuzeigen.
11. Das Treuhandvermögen ist unter Einhaltung seiner Zweckbestimmung (vgl. c. 1267 § 3 CIC) zeitnah<sup>1</sup> seiner Verwendung zuzuführen. Es darf nur mit Blick auf einen konkreten Verwendungszweck temporär angesammelt werden.
12. Das Treuhandvermögen ist ausschließlich für fromme Zwecke innerhalb der Pfarrei, für die sie

<sup>1</sup> Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel im Sinne der Abgabenordnung § 55 Abs. 1 Nr. 5 spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender – oder Wirtschaftsjahren für die Zweckbestimmung verwendet werden.

gegeben wurden, zu verwenden. In Ausnahmefällen können, sofern der Geber einer Mittelverwendung auch außerhalb der Pfarrei verfügt oder zugestimmt hat, auch außerpfarrliche fromme Zwecke, insbesondere die der Caritas, gefördert werden.

### § 3

#### Verwendung des Treuhandvermögens

1. Eine Änderung des vom Treugeber bestimmten Zweckes ist nur mit dessen Zustimmung bzw. - sofern der Treugeber nicht mehr befragt werden kann - mit ausdrücklicher Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates möglich. Hierzu ist ein Antrag an die Stabsabteilung 0.2 - Interne Revision zu stellen.
2. Das Treuhandvermögen darf nicht verwendet werden, um Dritten (hierzu gehört auch die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband) ein Darlehen zu gewähren. Weiterhin darf es weder beliehen noch verpfändet werden.
3. Das Treuhandvermögen darf den Betrag von 10,00 Euro pro Gemeindeglied, nicht überschreiten (Maximalbestand). Die Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde entspricht der Katholikenzahl, vom 06.06.2020, die durch das Bischöfliche Generalvikariat bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung berücksichtigt wurde. Diese wird bis zum 31.12.2024 für die Bestimmung des Maximalbetrages des Treuhandvermögens festgeschrieben. Eine Überprüfung der Katholikenzahlen erfolgt im 3 Jahresrhythmus und wird jeweils durch die Stabsabteilung 0.2 - Interne Revision zu gegebener Zeit vorgenommen. Im Sinne einer Übergangsregelung gilt bis zum 31.12.2024 Folgendes: Sollte sich durch die Pro-Kopf Pauschale i.H.v. 10,00 Euro pro Gemeindeglied eine Absenkung des Maximalbestandes des Treuhandvermögens gegenüber der Regelung der bis zum 31.12.2020 gültigen Ordnung zur Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2018, Nr.137, S.307ff) ergeben, so bleibt für diese Kirchengemeinde die bisherige Maximalgrenze weiterhin bestehen. Voraussetzung ist, dass die zum 31.12.2019 bestehenden örtlichen Struktur der Verwaltung der Treuhandkasse/n unverändert bleiben.
4. Wird beim Jahresabschluss der Treuhandkasse festgestellt, dass der Maximalbestand des Treuhandvermögens gem. § 3 Abs. 3 dieser Ordnung überschritten ist, ist ein Zeit- und Abbauplan für eine zeitnahe, zweckentsprechende Verwendung der überschüssigen Mittel

zu erarbeiten. Dieser ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 – Interne Revision zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Verwendung der Mittel entsprechend des genehmigten Maßnahmenplanes besteht eine Frist von 3 Jahren. Die Umsetzung wird von der Stabsabteilung 0.2 – Interne Revision überwacht.

Sofern eine zweckentsprechende Verwendung gemäß des genehmigten Zeit- und Abbauplans auch nach zweimaliger Aufforderung durch die Stabsabteilung 0.2 – Interne Revision vom Treuhänder nicht geschieht, kann der Ortsordinarius einen anderen Treuhänder bestimmen.

### § 4

#### Zuwendungsbestätigung

Für Spenden, die nach dem Spenderwillen dem Treuhandvermögen zugeführt werden müssen, können steuerabzugsfähige Zuwendungsbestätigungen nur dann ausgestellt werden, wenn die Spende nachweislich zuvor über die Kirchenkasse, als Kasse der Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Einnahme und Ausgabe erfasst wurde.

### § 5

#### Treuhandbuch

Alle Verwalter des Treuhandvermögens sind zur sorgfältigen und gewissenhaften Führung eines Treuhandbuches verpflichtet. Hinsichtlich der Führung des Treuhandbuches ist die Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sofern mit der Buchführung eine andere Person auf bestimmte Zeit schriftlich beauftragt ist, trägt die nach § 1 Abs. 1 der Ordnung zur Führung eines Treuhandbuches in der Diözese Aachen verpflichtete Person dennoch die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Eintragungen.

### § 6

#### Treuhandkonto

1. Das Treuhandvermögen ist auf ein eigens dafür eingerichtetes und als solches zweifelsfrei erkennbares Treuhandkonto einzuzahlen. Der Kirchenvorstand richtet das Treuhandkonto auf den Namen der Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde St. ...“, Treuhandvermögen des kanonischen Pfarrers“ ein. Verfügungsberechtigt ist der Verwalter des Treuhandvermögens gem. § 2 Abs. 5 dieser Ordnung.
2. Das treuhänderische Vermögen ist sicher anzulegen und nicht beliehbar (vgl. c. 1302 § 2 CIC).
3. Das Treuhandvermögen darf nicht auf ein Privatkonto eingezahlt werden. Es muss vom Pri-

vatvermögen des Treuhänders getrennt verwaltet werden.

4. Das Treuhandkonto ist ausschließlich auf Guthabenbasis zu führen.

#### § 7 Prüfung

1. Jährlich ist ein vom rechtmäßigen Verwalter des Treuhandvermögens mit Datum und Unterschrift zu versehender Rechnungsabschluss zu erstellen, der Auskunft über die zweckmäßige Verwendung, die ordnungsgemäße Weiterleitung und den Bestand des Treuhandvermögens gibt.
2. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens ist Sache des Ortsordinarius (vgl. c. 1302 § 1 CIC). Zuständig ist das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 - Interne Revision.
3. Die Unterlagen zur Verwaltung des Treuhandvermögens sind dem Diözesanbischof bzw. seinem Beauftragten anlässlich der bischöflichen Visitation bzw. der Realienvisitation und den Revisorinnen und Revisoren des Bischöflichen Generalvikariates anlässlich einer Kassenprüfung zur Prüfung vorzulegen.

#### § 8

##### Wechsel in der Verantwortung für die Verwaltung des Treuhandvermögens

Bei Wechsel in der Verantwortung für die Verwaltung des Treuhandvermögens ist das Treuhandbuch ordnungsgemäß abzuschließen und dem Nachfolger mit dem ausgewiesenen Bestand des Treuhandvermögens zu übergeben. Hierüber ist ein schriftliches Übergabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung anzufertigen, zu den pfarrlichen Akten zu nehmen und dem Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 - Interne Revision, zur Kenntnisnahme zu übergeben.

#### § 9

##### Vorgehensweise bei der Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden

1. Mit dem Datum der Aufhebung und Vereinigung können die Treuhandvermögen der bisherigen Kirchengemeinden zusammengeführt werden und vom verantwortlichen Pfarrer (gem. § 2 Abs. 5) der Kirchengemeinde, die Rechtsnachfolgerin ist, verwaltet werden. Hierbei ist die Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
2. Bei einer Zusammenführung sind besondere Zweckbestimmungen zu beachten und beizu-

behalten.

3. Die ab dem Datum der Vereinigung eingehenden Geldgaben sind, wenn nicht vom Geber ausdrücklich anders bestimmt, grundsätzlich für die Kirchengemeinde bestimmt.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig werden alle übrigen bischöflichen Bestimmungen über die Verwaltung von Treuhandvermögen aufgehoben.

Aachen, 20. August 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### **Nr. 115 Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen**

#### Präambel

Das Vermögen der Kirchengemeinden in der Diözese Aachen wird grundsätzlich von den Kirchenvorständen verwaltet, ebenso das Vermögen in den Kirchengemeinden. Eine Ausnahme bildet das sog. Treuhandvermögen. Dies ist kein Vermögen welches der Kirchenvorstand verwaltet.

Die vorliegende Ordnung enthält die verbindlichen Vorgaben für die Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen. Sie wird ergänzt durch die Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen und durch die Ausführungsbestimmungen zum Einsatz von caritativen/seelsorglichen Mitteln in der Diözese Aachen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

#### § 1

##### Verpflichtung zur Führung des Treuhandbuches

1. Alle Geistlichen, die aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft Treuhandgelder gemäß der Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen verwalten, sind zur Führung eines eigenen Treuhandbuches verpflichtet.
2. Das Treuhandbuch ist sorgfältig und gewissenhaft zu führen.
3. Der Verwalter des Treuhandvermögens kann eine Person seines Vertrauens schriftlich mit der Buchführung des Treuhandbuches beauftragen. Trotz Beauftragung trägt er weiterhin die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Führung des Treuhandbuches und die Richtigkeit der Aufzeichnungen.

## § 2

## Formelle Bestimmungen

1. Das Treuhandbuch muss über das BGV-Treuhandkassentool geführt werden.
2. Für die Buchführung gilt:
  - a. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - b. Sämtliche Einnahmen sind belegmäßig nachzuweisen.
  - c. Sämtliche Ausgaben sind belegmäßig nachzuweisen. Für Ausgaben für die keine üblichen Ausgabenbelege (Barquittungen bzw. Rechnungen) vorliegen, ist ein Eigenbeleg anzufertigen.
  - d. Auch zu den Einnahmen müssen Eigenbelege für die jeweilige Einnahme erstellt und den Buchungsunterlagen hinzugefügt werden. Die Einnahmen- und Ausgabenbelege sind zu nummerieren und in der entsprechenden Reihenfolge abzuheften sowie zeitnah in der Buchführung zu erfassen. Die lfd. Nummer des Buchungsbeleges, ist bei der Buchung im BGV-Treuhandkassentool als Beleg-Nr. zu erfassen.
  - e. Bei der Unterstützung bedürftiger Personen, deren Namen aus seelsorglichen Gründen nicht genannt werden soll, kann auf einen Empfangsbeleg sowie auf die Namhaftmachung des Begünstigten verzichtet werden. Im Treuhandbuch ist in diesem Fall „N.N.“ zu vermerken.
  - f. Die nachträgliche Veränderung einer Eintragung auf dem Buchungsbeleg oder einer Buchung im BGV-Treuhandkassentool, die den ursprünglichen Inhalt unkenntlich macht, ist nicht gestattet. Auch eine Vornahme von Änderungen, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind, ist nicht zulässig. Eine fehlerhafte Buchung ist aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit offen, im Wege einer Stornobuchung, rückgängig zu machen.
  - g. Es ist vollständig und zweifelsfrei anzugeben, auf welchen Konten die Treuhandgelder angelegt sind und wo ein etwaiger Bargeldbestand aufbewahrt wird. Die Konten sind einzurichten vom Kirchengemeindevorstand mit der Bezeichnung:
 

„Katholische Kirchengemeinde St. ...., Treuhandvermögen des kanonischen Pfarrers“
  - h. Die Aufzeichnungen müssen so genau und übersichtlich erfolgen, dass eine Zweckbindung der Einnahmen und deren zweckentsprechende Verwendung stets zuverlässig aus der Buchhaltung und dem Jahresabschluss nachvollzogen werden können.
  - i. Eine Abstimmung zwischen dem Buchbestand (Endsaldo WJ Buchungsjournal) des BGV-Treuhandkassentools und dem Gesamtistbestand (alle Bestände der Geldkonten und der Barkasse) ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Bei möglichen Differenzen sind die Buchungen im BGV-Treuhandkassentool mit den Einnahmen und Ausgaben auf den Konten der Treuhandkasse bzw. die Buchungen für Bareinnahmen und -ausgaben mit den Barkassenbelegen abzugleichen. Ist eine Klärung nicht möglich, ist eine buchmäßige Bereinigung vorzunehmen. Kassenplusbeträge sind in der Buchhaltung in Einnahme, Kassenminusbeträge in Ausgabe zu erfassen.
3. Für die Führung des BGV-Treuhandkassentools gilt zusätzlich:
  - a. Die Buchungen müssen lückenlos und vollständig erfolgen. Alle Änderungen sind kenntlich zu machen und müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Korrekturen sind nur mittels Stornobuchungen möglich.
  - b. Jede Einnahme und Ausgabe ist in der Buchführung mit dem Buchungsdatum, einer lfd. Buchungsnummer, dem Betrag und dem Sachzweck (Buchungstext) und der Beleg-Nr. auszuweisen.

## § 3

## Aufbewahrung des Treuhandbuches und der Belege

1. Die Kontoauszüge für Girokonten und Sparbücher sowie die Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend chronologisch und der Buchungsnummer entsprechend zu ordnen und abzuheften. Sie müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
2. Am Ende eines Rechnungsjahres ist für den Jahresabschluss das Buchungsjournal auszuwerten. Die Auswertung kann sowohl digital gespeichert als auch physisch aufbewahrt

werden. Die Aufbewahrungszeit beträgt 50 Jahre. Bei digitaler Aufbewahrung ist sicherzustellen, dass der Datenträger reproduzierbar bleibt.

#### § 4

##### Wechsel in der Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Treuhandvermögens

1. Bei Wechsel in der Verantwortung für die Verwaltung des Treuhandvermögens ist eine Abstimmung zwischen dem Buchbestand und dem Gesamtbestand gem. § 2 (2) i) dieser Ordnung zwingend vorzunehmen.
2. Die Abstimmung ist auf dem Formular „Bestandsaufnahme des Treuhandvermögens bei Wechsel in der Verantwortlichkeit“ zu dokumentieren. Eine Durchschrift des Bestandsaufnahmeformulars ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 – Interne Revision – zu senden.
3. Dem Nachfolger ist der ausgewiesene Bestand des Treuhandvermögens zu übergeben. Ebenso sind die aktuellen Kontoauszüge und die Belege der letzten 10 Jahre sowie das gesamte Treuhandvermögen zu übergeben.

#### § 5

##### Abwicklung der Treuhandgelder über eine Barkasse

1. Über die Barkasse des Treuhandvermögens dürfen lediglich Ausgaben bis maximal 500,00 € getätigt werden. Darüber hinausgehende Beträge müssen unbar per Überweisung vom Treuhandkonto vorgenommen werden.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Treuhandgelder, die in bar abgewickelt werden, sind anhand eines Quittungsbeleges nachzuweisen.
3. Zur Abstimmung der Barkasse ist darauf zu achten, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben im BGV-Treuhandkassentool erfasst sind.
4. Der im BGV-Treuhandkassentool (Geldkonto: Barkasse) ausgewiesene Barkassenbestand muss identisch mit dem tatsächlichen Bargeldbestand sein.
5. In regelmäßigen Abständen ist eine Abstimmung zwischen Barkassenbestand laut BGV-Treuhandkassentool und tatsächlichem Geldbestand vorzunehmen. Für die Buchführung gilt Kassensturzfähigkeit, d.h. die Buchungsaufzeichnungen der Barkasse müssen so geführt werden, dass der SOLL-Bestand (laut Buchführung des BGV-Treuhandkassentools) mit dem IST-Bestand (Bargeldbestand zum Zeit-

punkt des Kassensturzes) verglichen und abgestimmt werden kann. Eine regelmäßige Kassenprüfung durch nachzählen ist unerlässlich. Der Kassenbestand darf nicht negativ sein.

6. Geldumlagen, z.B. vom Girokonto an die Barkasse oder von der Barkasse an das Girokonto, sind in jedem Fall im BGV-Treuhandkassentool als durchlaufende Gelder in Einnahme und Ausgabe buchhalterisch zu erfassen.
7. Die Vorschusskasse der Kirchenkasse, die ggfs. im Pfarrbüro geführt wird, ist getrennt von der Treuhandkasse zu verwalten. Dies gilt sowohl bei der buchhalterischen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben als auch für die Aufbewahrung der Geldmittel.

#### § 6

##### Sicherheit/Aufbewahrung

1. Der rechtmäßige Verwalter des Treuhandvermögens hat nach versicherungstechnischen Vorgaben für die Sicherheit der Geldbestände zu sorgen.
2. Die Kassenbestände sind für Dritte unzugänglich an einem abschließbaren Ort aufzubewahren.

#### § 7

##### Überwachung und Prüfung des Treuhandbuches

1. Der rechtmäßige Verwalter des Treuhandvermögens hat jährlich die Unterlagen des Treuhandvermögens auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und die Prüfung mit Hilfe des Formulars „Jahresabschluss des Treuhandvermögens“ zu dokumentieren. In dieses Formular hat er die zum 31. Dezember eines Rechnungsjahres vorhandenen Bestände der Geldkonten (Giro-/Sparkonten, Sparbriefe etc.) und des Bargeldbestandes der Treuhandkasse aufzunehmen. Außerdem sind die im Buchungsjournal des BGV Treuhandkassentools nachgewiesenen Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie der Endsaldo des Wirtschaftsjahres (WJ) festzuhalten.
2. Die gewissenhafte Verwaltung des Treuhandvermögens wird im Auftrag des Bischofs durch die Revisoren\*innen des Bischöflichen Generalvikariates (Stabsabteilung 0.2 - Interne Revision) überwacht. Daher ist das Formular „Jahresabschluss des Treuhandvermögens“, eine Kopie des letzten Kontoauszuges der Geldkonten der Treuhandkasse, das Kassenzählprotokoll für die Barkasse sowie ein Ausdruck des Buchungsjournals des entsprechenden Rechnungsjahres

jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Bischöflichen Generalvikariat unaufgefordert vorzulegen. Außerdem ist gem. § 3 (4) der Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen bei Überschreitung des Maximalbestandes des Treuhandvermögens der Zeit- und Abbauplan für eine zeitnahe, zweckentsprechende Verwendung der überschüssigen Mittel zur Genehmigung einzureichen.

3. Alle Unterlagen des Treuhandvermögens einschließlich der Buchhaltung des BGV-Treuhandkassentools sind dem Diözesanbischof bzw. seinem Beauftragten anlässlich der bischöflichen Visitation bzw. der Realienvisitation und den Revisoren und Revisorinnen des Bischöflichen Generalvikariates anlässlich einer Kassenprüfung zur Prüfung vorzulegen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Ordnung über die Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen vom 13. Oktober 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2018, Nr. 138, S. 310) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 24. August 2020  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 116 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe**

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Organe

(1) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof verantwortet entsprechend seiner umfassenden Vollmacht (cc. 381 § 1, 391 § 1 CIC) auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen. <sup>2</sup>Er kann seine insoweit bestehenden Aufgaben und Befugnisse kraft eines Spezialmandates (c.134 § 3 CIC) in dem ihm geeignet erscheinenden Umfang dem Generalvikar übertragen. <sup>3</sup>Die nachstehend

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung ausschließlich in der grammatikalisch männlichen Form verwendet. Soweit nicht anders vermerkt oder es sich bereits aus der Funktionsbezeichnung selbst (etwa „Diözesanbischof“) ergibt, gelten die Bestimmungen auch für andersgeschlechtliche Personen.

genannten Organe unterstützen den Diözesanbischof bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des universalen und des partikularen Rechts und unter Beachtung des staatlichen Rechts.

(2) Organe im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen sind außer dem Diözesanbischof:

1. der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat,
2. der Vermögensrat,
3. das Konsultorenkollegium,
4. der Ökonom
5. der Priesterrat.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgaben des gemäß c. 492 § 1 CIC zu bildenden Vermögensverwaltungsrates nehmen in der Diözese Aachen der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und der Vermögensrat wahr. <sup>2</sup>Die durch das jeweilige Organ wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Ordnung zugewiesen. <sup>3</sup>Sofern darüber hinausgehende Aufgaben universalen oder partikularen Rechts bestehen oder künftig übertragen werden, nimmt diese der Vermögensrat wahr.

(4) <sup>1</sup>Soweit die vorliegende Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Statuten des jeweiligen Organs. <sup>2</sup>Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Ordnung und den Statuten gilt diese Ordnung.

(5) Die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe des universalen und partikularen Rechts unter Beachtung des staatlichen Rechts.

#### Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

(1) Zu Beginn der Amtszeit beziehungsweise zu Beginn der Mitgliedschaft in einem Organ sind die Organmitglieder vom Diözesanbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrung der Verschwiegenheit (vgl. c. 471 CIC) und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. <sup>4</sup>Sie haben auf Verlangen des Diözesanbischofs bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke herauszugeben. <sup>5</sup>Diese Verpflichtungen bestehen nach Beendigung der Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.

(3) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Kir-

chensteuer- und Wirtschaftsrates ein Exemplar dieser Ordnung.

## 2. Abschnitt

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

### Art. 3 Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gehören 15 stimmberechtigte Gläubige aus der Diözese Aachen an. <sup>2</sup>Er soll sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. <sup>3</sup>Alle Mitglieder müssen in der vollen Gemeinschaft der Kirche stehen und sich durch Integrität auszeichnen. <sup>4</sup>Sie müssen Finanzkompetenz und anerkannte Professionalität aufweisen, aber auch über wirkliche Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht verfügen.

(2) <sup>1</sup>Die 15 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates setzen sich wie folgt zusammen: <sup>2</sup>Der Diözesanbischof ernennt frei drei Mitglieder. <sup>3</sup>Acht Mitglieder werden entsprechend dem in der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat geregelten Verfahren gewählt. <sup>4</sup>Zwei Mitglieder werden vom Diözesanpriesterrat aus seiner Mitte gewählt. <sup>5</sup>Zwei Mitglieder werden vom Diözesanpastoralrat gewählt gemäß der Wahlordnung. <sup>6</sup>Für die in Satz 3 bis 5 genannten Mitglieder ist je 1 Ersatzmitglied zu wählen oder zu ernennen, die im Fall des Ausscheidens der Mitglieder deren Amt übernehmen.

(3) Der Generalvikar nimmt geschäftsführend und beratend an den Sitzungen teil.

(4) Der Ökonom nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(5) Der Justitiar nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(6) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese stehen können, sowie insbesondere Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hinzuziehen. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates kann der Vorsitzende gem. Art. 7 nur aus wichtigem Grunde zurückweisen.

(7) <sup>1</sup>Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates, die an der Teilnahme an einer Sitzung aus wichtigem Grund verhindert sind, können ihr Stimmrecht für diese Sitzung schriftlich oder in Textform (Brief, Fax, E-Mail) auf ein anderes Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal 2 Stimmen auf sich vereinigen.

### Art. 4 Wählbarkeit/ Ernennung

(1) Als Mitglieder sind wählbar alle Gläubigen mit Hauptwohnsitz in der Diözese Aachen, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und die persönlichen Anforderungen gemäß Art. 3 Abs. 1 erfüllen.

(2) Zu stimmberechtigten Mitgliedern sind weder wählbar noch ernennbar:

- a) der Generalvikar und der stellvertretende Generalvikar,
- b) der Ökonom und sein Stellvertreter,
- c) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums,
- d) alle Personen, die hauptberuflich im Dienst des Bistums Aachen oder einer anderen der Aufsicht des Diözesanbischofs unterliegenden öffentlichen juristischen Person des kirchlichen oder weltlichen Rechts stehen, sofern es sich nicht um die beiden durch den Priesterrat zu wählenden Priester handelt,
- e) alle Personen, die aus dem kirchlichen Dienst im Sinne von lit. d) ausgeschieden sind in den ersten fünf Jahren vom Tag ihres Ausscheidens an,
- f) alle Personen, die mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind, c. 492 § 3 CIC.

### Art. 5 Amtszeit

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. <sup>2</sup>Wiederernennung oder Wiederwahl sind zulässig. <sup>3</sup>Die zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von drei Monaten nach der Wahl für die Dauer von fünf Jahren vom Bischof bestätigt. <sup>4</sup>Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Diözesanbischofs (c. 186 CIC).

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds ernannte bzw. bestätigte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. <sup>2</sup>Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, das vom Diözesanbischof bestätigt werden kann, findet eine Nachwahl in der betreffenden Region bzw. im Priesterrat bzw. im Diözesanpastoralrat statt.

(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch die Annahme des gegenüber dem Diözesanbischof erklärten Rücktritts, wobei ein Rücktritt aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bei Mitgliedschaft auch im Vermögensrat als Erklärung des Rücktritts aus beiden Gremien gilt;
3. wenn die Wählbarkeit entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Diözesanbischofs fest-

gestellt ist;

4. durch schriftliches Dekret des Diözesanbischofs über die Abberufung aus schwerwiegendem Grund, nach Anhörung des Betroffenen und Votum des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates.

#### Art. 6 Aufgaben

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat überwacht die Vermögensverwaltung der Diözese Aachen. Maßnahmen der Vermögensverwaltung können dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nicht übertragen werden.

##### (1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt

1. die Beschlussfassung über das vom Ökonom aufgestellte Budget der Diözese einschließlich der Regelungen für die Verteilung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und das Budget des Bischöflichen Stuhls auf der Grundlage der vom Diözesanbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien (c. 493 Hs. 1 CIC); bei Budgetabweichungen ist die vom Diözesanbischof erlassene Verfahrensregelung zu beachten;
2. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der Diözese und des Jahresabschlusses des Bischöflichen Stuhls (cc. 493 Hs. 2, 494 § 4 CIC);
3. die Entlastung des Ökonomen, nachdem dieser dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vorgelegt hat (c. 494 § 4 CIC);
4. die Beschlussfassung über den Kirchensteuerhebesatz gemäß § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung für die Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung;
5. die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Bescheide bzgl. Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung; der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann diese Aufgabe dem Erlassausschuss übertragen;
6. die Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
7. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie Vertretungen in anderen Gremien;
8. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Diözesanbischof, welche Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates dem Vermögensrat angehören sollen (Art. 17).

##### (2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist zu hören:

1. vor Ernennung oder Absetzung des Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC) sowie der Ernennung des Vermögensverwalters des Bischöflichen Stuhls;
2. vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche

juristische Personen in der Diözese Aachen (c. 1263 CIC);

3. vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstige juristische Personen in der Diözese Aachen (c. 1263 CIC).

(3) Für den Fall, dass der Ökonom zum Diözesanadministrator gewählt wurde, hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nach Anhörung des Konsultorenkollegiums für die Zeit der Sedisvakanz einen anderen zum Ökonomen zu wählen (c. 423 § 2 CIC).

#### Art. 7 Vorsitz

<sup>1</sup>Den Vorsitz im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat der Diözesanbischof inne oder eine von ihm beauftragte Person. <sup>2</sup>Die Beauftragung kann auf Dauer oder für den Fall der Verhinderung des Diözesanbischofs erteilt werden. <sup>3</sup>Wer den Vorsitz führt, hat kein Stimmrecht. <sup>4</sup>Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand, dem zudem der Vorsitzende gem. Satz 1 angehört sowie der Ökonom, der beratend an den Sitzungen teilnimmt.

#### Art. 8 Arbeitsweise

(1) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof beziehungsweise die auf Dauer mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragte Person beruft den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung. <sup>2</sup>Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungsgenehmigung der Tagesordnung vor. <sup>3</sup>Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat tagt mindestens dreimal im Jahr sowie stets bei Bedarf.

(2) Außerdem ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(3) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich oder in Textform (Brief, Fax, Email) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. <sup>2</sup>Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. <sup>3</sup>Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigelegt werden. <sup>4</sup>Im Eilfall, der vom geschäftsführenden Vorstand festzustellen ist, kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

#### Art. 9 Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal unter Beachtung von Art. 8 zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wurde, auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist und mindestens der Vorsitzende und ein Viertel der stimm-

berechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) <sup>1</sup>Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates anwesend sind und niemand widerspricht. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich oder in Textform mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. <sup>3</sup>Das nachträgliche Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. <sup>4</sup>Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokollentwurfs beim Vorsitzenden eingegangen sein. <sup>5</sup>Das Protokoll gilt drei Tage nach Absendung an die letzte dem Vorsitzenden bekanntgegebene Adresse als zugegangen.

#### Art. 10 Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. <sup>2</sup>Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. <sup>3</sup>Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung. <sup>4</sup>Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. <sup>5</sup>Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(4) <sup>1</sup>In Eilfällen können Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden.

#### Art. 11 Budgetbeschluss

(1) <sup>1</sup>Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in der dafür vorgesehenen Sitzung keinen Beschluss über das Budget gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, ist innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Sondersitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung einzuberufen. <sup>2</sup>In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mit-

glieder. <sup>3</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Vorsitzenden sowie eines vom geschäftsführenden Vorstand dazu beauftragten Mediators mit fünf vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat aus seiner Mitte dazu bestimmten Mitgliedern unter Mitwirkung des Ökonomen ein Budget zu erarbeiten, das die vom Diözesanbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und die vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgebrachten rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die einer Beschlussfassung entgegenstanden, unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des Diözesanbischofs zum Ausgleich bringt.

(3) <sup>1</sup>In der Sondersitzung nach Abs. 1 steht ausschließlich der Vergleichsvorschlag gemäß Abs. 2 zur Abstimmung bzw. die Feststellung, dass die Konsultationen nicht zu einem Vergleichsvorschlag geführt haben. <sup>2</sup>Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat keinen Beschluss über das Budget, gibt der Diözesanbischof zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Diözese gegenüber dem Ökonomen ein Budget frei, welches das Budgetvolumen des Vorjahres nicht übersteigen darf.

#### Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschluss

(1) <sup>1</sup>Ein ordnungsgemäß gefasster Kirchensteuerhebesatzbeschluss bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. <sup>2</sup>Der Diözesanbischof legt den Beschluss, nachdem er ihn genehmigt und unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor und macht ihn gemäß der Kirchensteuerordnung nach erfolgter staatlicher Anerkennung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen bekannt.

(2) <sup>1</sup>Versagt der Diözesanbischof einem Kirchensteuerhebesatzbeschluss innerhalb eines Monats nach der Vorlage gemäß Abs. 1 S. 1 schriftlich die Genehmigung, wird dieser nicht wirksam. <sup>2</sup>Der Diözesanbischof gibt eine schriftliche Begründung ab, die den Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Vorlage gemäß Abs. 1 S.1 zugehen soll.

(3) <sup>1</sup>Bei Versagung der Genehmigung durch den Diözesanbischof beruft dieser innerhalb eines Monats nach Absendung der Versagung gemäß Abs. 2 S. 1 eine Sondersitzung des Kirchen- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. <sup>2</sup>In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. <sup>3</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>4</sup>Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Vorsitzenden sowie eines vom geschäftsführenden Vorstand dazu beauftragten Mediators gemeinsam mit fünf dazu vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat aus seiner Mitte bestimmten Personen ein Vergleichsvorschlag für eine gütliche Einigung zu erarbeiten.

(4) <sup>1</sup>In der Sondersitzung nach Abs. 3 stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag gemäß Abs. 3 und der letzte wirksame Kirchensteuerhebesatzbeschluss zur Abstimmung. <sup>2</sup>Der Vergleichsvorschlag gemäß Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten wirksamen Kirchensteuerhebesatzbeschlusses, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.

### 3. Abschnitt

#### Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

##### Art. 13 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, insbesondere den Prüfungsausschuss (Art. 14) und den Erlassausschuss (Art. 15).

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse, die Vorsitzenden des Prüfungs- und des Erlassausschusses sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gewählt. <sup>2</sup>Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates eine Nachwahl statt.

(3) <sup>1</sup>Der jeweilige Ausschussvorsitzende kann sachverständige Personen, insbesondere aus dem Generalvikariat, die nicht dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat angehören, zu einzelnen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses hinzuziehen. <sup>2</sup>Bei allen Ausschüssen kann und hat der Vorsitzende auf Verlangen des Ausschusses die zuständigen Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates als Berater zu den Sitzungen einzuladen.

(4) <sup>1</sup>Für die Einberufung der Ausschüsse, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entsprechend. <sup>2</sup>Den Vorsitzenden der Ausschüsse kommt Stimmrecht zu. <sup>3</sup>Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

##### Art. 14 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an. <sup>2</sup>Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann eine andere Mitgliederzahl beschließen. <sup>3</sup>Der Ökonom und der Generalvikar nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der bestellte Abschlussprüfer erstattet dem Prüfungsausschuss Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss hat in Bezug auf das Bud-

get sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Ökonomen und die Wahl des Abschlussprüfers nebst Festlegung von Prüfungsschwerpunkten gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 auszusprechen. <sup>2</sup>Grundlage dieses Votums sind insbesondere die Berichte des Abschlussprüfers und der Jahresbericht der Internen Revision.

##### Art. 15 Erlassausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Erlassausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates, der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann eine andere Mitgliederzahl beschließen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende soll ein im Abgaben- und Steuerrecht erfahrenes Mitglied sein.

(2) Der Erlassausschuss entscheidet über eingelegte Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Generalvikars zu Anträgen auf Steuererlass oder -stundung, sofern der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat diese Entscheidungskompetenz auf ihn übertragen hat gem. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 5.

### 4. Abschnitt

#### Der Vermögensrat

##### Art. 16 Zusammensetzung

(1) Dem Vermögensrat gehören unter dem Vorsitz des Diözesanbischofs bzw. der von ihm beauftragten Person 5 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an.

(2) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Der Ökonom nimmt geschäftsführend und beratend an den Sitzungen teil.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis der Diözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Berater zu den Sitzungen des Vermögensrates hinzuziehen. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vermögensrates kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grunde zurückweisen.

##### Art. 17 Amtszeit

(1) Die Mitglieder werden vom Diözesanbischof für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates auf Vorschlag des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ernannt.

(2) <sup>1</sup>Wiederernennung ist auch wiederholt zulässig. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Diözesanbischofs (c. 186 CIC).

(3) <sup>1</sup>Wenn ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vermögensrat ausscheidet, schlägt der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Diözesanbischof in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied vor. <sup>2</sup>Die Ernennung erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) <sup>1</sup>Wenn ein Mitglied des Vermögensrates aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ausscheidet, endet damit zugleich auch die Mitgliedschaft im Vermögensrat. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt vorstehender Absatz 3 entsprechend.

(5) Sofern der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Diözesanbischof keinen Ernennungsvorschlag aus dem Kreis seiner Mitglieder unterbreitet, ernennt der Bischof frei und gegebenenfalls auch abweichend von Art. 17 Abs. 1 ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### Art. 18 Aufgaben

(1) Der Diözesanbischof hat in allen universal- und partikularrechtlich vorgeschriebenen Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis, Genehmigung bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Vermögensrates einzuholen, insbesondere in den nachfolgenden Fällen:

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, Diözesanvermögen betreffend, c. 1277 S. 1 Hs. 2, S. 2 CIC, welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;
2. Veräußerung von Stammvermögen der Diözese Aachen, des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1291 CIC, soweit dessen Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;
3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der Diözese Aachen, des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Diözesanbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1295 CIC, soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt.

(2) Der Diözesanbischof hat den Vermögensrat in allen universal- und partikularrechtlich vorgeschriebenen Fällen anzuhören, insbesondere in den nachfolgenden Fällen:

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung seitens des Ökonomen für die dem Diözesanbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1281 § 2 CIC;
2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gemäß c. 1308 CIC;
4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs. 1 CIC);
5. vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der beim Bischöflichen Generalvikariat in Aachen eingerichteten Einigungsstelle in Aachen (§ 44 Abs. 1 S. 3 Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für den Bereich der Diözese Aachen).

(3) <sup>1</sup>Vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist dem Vermögensrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die sechs beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Vermögensrates ernannt. <sup>3</sup>Der Vermögensrat übt auch das Vorschlagsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn für die sechs beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus.

(4) <sup>1</sup>Der Vermögensrat prüft die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gemäß cc. 1257, 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind. <sup>2</sup>Er bedient sich dabei der Hauptabteilung Finanzwesen und Vermögen Bistum/Kirchengemeinden.

(5) Der Diözesanbischof überträgt dem Vermögensrat die Zustimmung zu Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbänden bei Bauprojekten mit einem Volumen von mehr als jeweils 250.000 Euro.

## Art. 19 Vorsitz

<sup>1</sup>Den Vorsitz im Vermögensrat hat der Diözesanbischof inne oder eine von ihm beauftragte Person. <sup>2</sup>Die Beauftragung kann auf Dauer oder für den Fall der Verhinderung des Diözesanbischofs erteilt werden. <sup>3</sup>Wer den Vorsitz führt, hat kein Stimmrecht.

## Art. 20 Arbeitsweise

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Vermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Vermögensrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. <sup>2</sup>Die Einladungen sind schriftlich oder in Textform spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. <sup>3</sup>Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel der Einladung beigefügt werden. <sup>4</sup>In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.

## Art. 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vermögensrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) <sup>1</sup>Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vermögensrates anwesend sind und niemand widerspricht. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich oder in Textform mit der Folge widersprechen, dass der Vermögensrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. <sup>3</sup>Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. <sup>4</sup>Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

## Art. 22 Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Vermögensrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens zwei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. <sup>2</sup>Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. <sup>3</sup>Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwen-

dung. <sup>4</sup>Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. <sup>5</sup>Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Vermögensrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(4) <sup>1</sup>In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, über die der Vorsitzende befindet, sowie auf Beschluss des Vermögensrates können

1. Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
2. Beschlüsse im Umlaufverfahren per Schreiben, E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vermögensrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Art. 22 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## 5. Abschnitt

### Das Konsultorenkollegium

#### Art. 23 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Das Konsultorenkollegium wird gemäß c. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz) durch die Mitglieder des Domkapitels in Aachen gebildet. <sup>2</sup>Soweit die vorliegende Satzung keine abweichende Regelung enthält, gelten für die Tätigkeit des Domkapitels als Konsultorenkollegium dessen Statuten.

(2) <sup>1</sup>Das Domkapitel nimmt seine Aufgaben als Konsultorenkollegium unter dem Vorsitz (cc. 502 § 2 CIC; 134 § 3 CIC) des nicht stimmberechtigten Diözesanbischofs oder desjenigen wahr, der gem. c. 502 § 2 CIC den Diözesanbischof vertritt. <sup>2</sup>Mitglieder des Domkapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft befasst waren oder sind, können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(3) Der Diözesanbischof hat in allen universal- und partikularrechtlich vorgeschriebenen Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis, Genehmigung bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen, insbesondere in den nachfolgenden Fällen:

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen, c. 1277 S. 1 Hs. 2, S. 2 CIC, welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;
2. Veräußerung von Stammvermögen der Diözese

Aachen, des Bischöflichen Stuhls, der Kirchengemeinden und aller übrigen dem Diözesanbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1291 CIC, soweit dessen Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;

3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der Diözese Aachen, des Bischöflichen Stuhls, der Kirchengemeinden im Bereich der Diözese Aachen und aller übrigen dem Diözesanbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1295 CIC, soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt.

(4) Der Diözesanbischof hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung seitens des Ökonomen für die dem Diözesanbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts, c. 1281 § 2 CIC;
2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gemäß c. 1308 CIC;
4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs. 1 CIC);
5. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC).

## 6. Abschnitt

### Ökonom

#### Art. 24 Berufung/ Stellung

(1) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof ernennt gem. c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates den Leiter der Hauptabteilung Finanzen und Vermögen Bistum/Kirchengemeinden für fünf Jahre zum Ökonom. <sup>2</sup>Wiederernennung ist – auch mehrfach – möglich. <sup>3</sup>Während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Diözesanbischof zu würdigen hat, und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates abberufen werden. <sup>4</sup>Insoweit es um den Vollzug des Diözesanhaushaltes geht, besteht grundsätzlich kein Weisungsrecht des Generalvikars gegenüber dem Ökonomen.

(2) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates einen oder mehrere Stellvertreter des Ökonomen ernennen. <sup>2</sup>Sie müssen in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sein und sich besonders durch Rechtschaffenheit auszeichnen. <sup>3</sup>Die Stellvertreter des Ökonomen können vom Diözesanbischof frei abberufen werden.

#### Art. 25 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Ökonom verwaltet das Vermögen der Diözese Aachen gemäß des vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Budgets unter der Autorität des Diözesanbischofs und tätig aus den festgesetzten Einnahmen die Ausgaben, die der Diözesanbischof oder andere von ihm dazu Beauftragte rechtmäßig angeordnet haben (c. 494 § 3 CIC). <sup>2</sup>Er ist in Vollzug dieser Aufgabe auch zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Regeln des kaufmännischen Rechnungswesens verpflichtet.

(2) Auf das Ende eines Jahres hat der Ökonom dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat den Jahresabschluss vorzulegen (c. 494 § 4 CIC).

(3) <sup>1</sup>Der Ökonom verwaltet in Abstimmung mit dem Diözesanbischof auch das Vermögen des Bischöflichen Stuhls. <sup>2</sup>Den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss stellt er getrennt für die Diözese Aachen und den Bischöflichen Stuhl auf.

#### Art. 26 Pflichten

<sup>1</sup>Der Ökonom berichtet dem Diözesanbischof, dem Generalvikar und dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig schriftlich oder in Textform über wirtschaftliche Entwicklungen, die das Vermögen der Diözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen. <sup>2</sup>Er stellt eine regelmäßige Unterrichtung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über Projekte sicher, deren Finanzierung sich auf das Budget eines oder mehrerer Haushaltsjahre nachhaltig auswirkt.

## 7. Abschnitt

#### Art. 27 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung amtierenden Kirchensteuerrates läuft bis zum 31. Mai 2021, längstens jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des nach vorstehender Ordnung erstmals gewählten Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Kirchensteuerrates gem. Satz 1 treten in die Rechte und Pflichten des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates nach vorstehender Ordnung ein mit der Maßgabe, dass der Generalvikar beratend an den Sitzungen teilnimmt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der ersten Mitglieder des Vermögensrates endet in Abwei-

chung von Art. 17 dieser Ordnung bereits mit Ablauf der Amtsperiode des Kirchensteuerrates gem. Satz 1.

## 8. Abschnitt Inkrafttreten

### Art. 28 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Aachen, 12. Oktober 2020

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 117 Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe**

### Artikel 1

Dekret über die Auflösung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen

Den derzeit bestehenden Diözesanvermögensverwaltungsrat löse ich zum 1. November 2020 auf.

### Artikel 2

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Neubekanntmachung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Aachen vom 16. Januar 2008 (Kirchlicher Anzeiger, Nr. 41, S. 40 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates“ durch die Wörter „nach Anhörung des Vermögensrates“ ersetzt.

### Artikel 3

Änderung im Bereich der KAGO  
(Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz)

1. Das Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen vom 26.01.2005 (Kirchlicher Anzeiger 2005, Nr. 220, geändert 2010, Nr. 170) wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird das Wort „Diözesanvermögensverwaltungsrat“ durch das Wort „Vermögensrat“ ersetzt.
- b) § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats“ durch die Wörter „auf Vorschlag des Vermögensrats“ ersetzt.

2. Soweit in dem Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil) und Paderborn, approbiert durch den Heiligen Stuhl am 15. Juni 2005 (Kirchlicher Anzeiger 2005, Nr. 220, geändert 2010, Nr. 170) in den §§ 3 und 4 Bezug auf einen „Diözesanvermögensverwaltungsrat“ genommen wird, nimmt aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe (Kirchlicher Anzeiger 2020, Nr.116, S. 145) in der Diözese Aachen der „Vermögensrat“ diese Aufgabe des „Diözesanvermögensverwaltungsrats“ wahr.

3. Soweit in der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010 (Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen 2010, Nr. 169) in den §§ 19 und 20 Bezug auf einen „Diözesanvermögensverwaltungsrat“ genommen wird, unter Verweis auf eine Sternchen-Fußnote: „Das Nähere regelt das diözesane Recht.“, nimmt aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe (Kirchlicher Anzeiger 2020, Nr. 116, S. 145) in der Diözese Aachen der „Vermögensrat“ diese Aufgabe des „Diözesanvermögensverwaltungsrats“ wahr.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Satzung des Kirchensteuerrates vom 8. Dezember 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2010, Nr. 5, S. 9 ff), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2020, Nr. 7, S. 98).
2. Die Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen vom 10. Februar 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2004, Nr. 186, S. 223 f.), zuletzt geändert am 19. März 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2020, Nr. 51, S. 74).
3. Die Geschäftsordnung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen vom 10. Februar 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2004, Nr. 186, S. 223 f.), zuletzt geändert am 19. März 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2020, Nr. 51, S. 74).

chen 2004, Nr. 187, S. 224).

Aachen, 12. Oktober 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 118 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 S. 2 und 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe (im Folgenden „Ordnung“) vom 12. Oktober 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2020, Nr. 116, S. 145) wird folgende Wahlordnung erlassen:

### **I. Vorbereitung der Wahl der Mitglieder zum Kirchensteuerrat**

#### **§ 1 Diözesanwahlausschuss**

<sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates findet unter der Leitung eines vom Diözesanbischof einberufenen Wahlausschusses statt, der die Wahlvorbereitungen durchführt, die Wahltermine festsetzt und über das Ergebnis der Wahl berichtet. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss wird auch einberufen im Fall einer Nachwahl gem. Art. 5 Abs. 2 der Ordnung.

### **II. Wahl der Mitglieder des Diözesanpriesterrats und des Diözesanpastoralrats**

#### **§ 2 Diözesanpriesterrat und Diözesanpastoralrat**

<sup>1</sup>Die Wahl gem. Art. 3 Abs. 2 S. 4 und 5 der Ordnung von zwei Mitgliedern des Diözesanpriesterrates sowie von zwei Mitgliedern des Diözesanpastoralrates nebst der jeweils zu wählenden Ersatzmitglieder erfolgt je auf der dem Gremium entsprechenden Sitzung. <sup>2</sup>Die Wahl muss zusammen mit der Einladung zur Sitzung zwei Wochen vorher angekündigt werden. <sup>3</sup>Der Diözesanpastoralrat wählt zwei Mitglieder, von denen ein Mitglied sowie das zu wählende Ersatzmitglied auf Vorschlag des Vorstands des Diözesanrates der Katholiken gewählt werden soll. <sup>4</sup>Die vom Diözesanpriesterrat und vom Diözesanpastoralrat gewählten Mitglieder verlieren ihr Amt beim Ausscheiden aus diesem Rat; im Fall der Sedisvakanz bleiben sie jedoch Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates.

#### **§ 3 Ablauf der Wahl und Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Stimmzettel die Namen zweier Kandidaten ankreuzen und den Zettel verdeckt abgeben. <sup>2</sup>Wahl-

berechtigt sind Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit aktivem und passivem Wahlrecht.

(2) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel des entsprechenden Gremiums sind alle aus der Mitte des jeweiligen Gremiums vorgeschlagenen wahlberechtigten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Nachname, Vorname, ggf. kirchlichem Titel aufzuführen nebst Ankreuzungsmöglichkeit. <sup>2</sup>Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf den Wahltermin und die Zahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

(3) Der Diözesanbischof und der Generalvikar sowie die Mitglieder des Diözesanpastoralrates, die Bedienstete des Bistums sind, haben bei dieser Wahl weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(4) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die wahlberechtigten Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit den Wahlvorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

#### **§ 4 Gewählte Mitglieder, Ersatzmitglieder**

<sup>1</sup>Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. <sup>2</sup>Zu Ersatzmitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die die dritt- und vierthöchste Stimmenzahl erhalten haben. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 5 Wahlprotokoll**

(1) <sup>1</sup>Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. <sup>2</sup>Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren.

(2) <sup>1</sup>Die Protokolle der Wahl der Mitglieder des Diözesanpriesterrats und des Diözesanpastoralrats sind jeweils vom Protokollanten und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Je eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Diözesanwahlausschuss (§ 1) unverzüglich zuzuleiten.

#### **§ 6 Annahme der Wahl, Eintritt der Ersatzmitglieder**

<sup>1</sup>Ein Mitglied des Wahlvorstands teilt dem Gewähl-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung ausschließlich in der grammatikalisch männlichen Form verwendet. Soweit nicht anders vermerkt oder es sich bereits aus der Funktionsbezeichnung selbst (etwa „Diözesanbischof“) ergibt, gelten die Bestimmungen auch für andersgeschlechtliche Personen.

ten und dem Ersatzmitglied das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>So weit die Annahme der Wahl nicht nach § 5 erklärt ist, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>3</sup>Gibt ein gewähltes Mitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der Stimmen. <sup>5</sup>Sofern beide Ersatzmitglieder ausfallen sollten, findet Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Ordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass der Bischof von Aachen die Mitglieder des Priesterrates oder des Diözesanpastoralrates über deren jeweiligen Sekretär des Gremiums um einen Vorschlag bittet.

### III. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus den Kirchengemeinden der Diözese Aachen

#### § 7 Indirektes Wahlverfahren, Wahlbezirke

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der acht Mitglieder und der Ersatzmitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 3 der Ordnung erfolgt durch ein indirektes Wahlverfahren mittels Wahlpersonen. <sup>2</sup>Zur Kandidatur und zur Wahl berechtigt sind Personen, die nicht vor der zuständigen Behörde den Kirchenaustritt für den weltlichen Rechtsbereich erklärt haben (Kirchenmitglieder) und die sonstigen Voraussetzungen der §§ 9 und 11 erfüllen.

(2) <sup>1</sup>In der Diözese Aachen werden acht Wahlbezirke gebildet, aus denen 8 Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder gewählt werden. <sup>2</sup>Jede Region bildet einen Wahlbezirk.

#### § 8 Regionalwahlausschuss

In jedem Wahlbezirk beruft der Regionalvikar einen Regionalwahlausschuss, der aus ihm selbst und zwei von ihm benannten Laien besteht.

#### § 9 Benennung der Wahlpersonen

(1) <sup>1</sup>Je Kirchengemeinde benennt der Kirchenvorstand eine Wahlperson und eine Ersatzwahlperson. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Kirchengemeinde auf Ebene der GdG, sind drei Wahlpersonen und eine Ersatzwahlperson aus dem Bereich zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Wahlperson eines Wahlbezirks kann nur ein Kirchenmitglied sein, welches den Hauptwohnsitz innerhalb des Wahlbezirks hat und mindestens 16 Jahre alt ist. <sup>2</sup>Eine Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand oder sonstigen Gremien ist nicht erforderlich, ein Kandidat kann nicht Wahlperson sein. <sup>3</sup>Das Bischöfliche Generalvikariat hat Wahlpersonen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, abzulehnen.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand der jeweiligen Kirchengemeinde zeigt die benannten Wahlpersonen spätestens

sechs Wochen vor der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat in Textform unter Angabe des vollen Namens und einer ladungsfähigen Adresse an. <sup>2</sup>Spätere Adressänderungen sind dem Bischöflichen Generalvikariat in Textform mitzuteilen.

#### § 10 Wahltermin

(1) Der Regionalwahlausschuss setzt den Termin fest, bis zu dem die Wahl nach § 12 durchgeführt und das Ergebnis unter Übersendung einer Protokollausfertigung über die Wahl ihm mitzuteilen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Regionalwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit für die Wahl des Mitglieds und des Ersatzmitglieds des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates aus seinem Bereich und lädt die Wahlpersonen und die Kandidaten, die sich persönlich vorstellen können, schriftlich zwei Wochen vorher zur Wahl ein. <sup>2</sup>Im Fall der Verhinderung der Wahlperson nimmt die Ersatzwahlperson an der Wahl teil.

#### § 11 Vorschlagsrecht zur Aufstellung von Kandidaten

(1) Die Kandidatenliste muss mindestens drei Kandidaten enthalten.

(2) Geeignete Kandidaten können vorschlagen:

- a) die Kirchenvorstände in der Region,
- b) der Regionalpastoralrat.

(3) <sup>1</sup>Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 und Art. 4 der Ordnung erfüllen. <sup>2</sup>Die Vorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat gemeldet werden. <sup>3</sup>Die Kandidaten müssen ihre Kandidatur spätestens sechs Wochen vor der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat in Textform bestätigen. <sup>4</sup>Das Bischöfliche Generalvikariat kann vor der Wahl Kandidaten, welche die Voraussetzungen gem. Satz 1 sowie gem. §§ 7 und § 9 Abs. 2 im Zeitpunkt ihrer Bestätigung gem. Satz 3 nicht erfüllen, ablehnen. <sup>5</sup>Abgelehnte Kandidaten können nicht erneut vorgeschlagen werden.

#### § 12 Wahlakt

(1) <sup>1</sup>Die zur Wahl erschienenen Wahlpersonen wählen in ihrer jeweiligen Region das Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates und ein Ersatzmitglied. <sup>2</sup>Sind Kirchenvorstände weder durch die Wahlperson, noch durch die Ersatzwahlperson vertreten, so hat dies für die Gültigkeit der Wahl keine Folgen. <sup>3</sup>Die zu der Wahl erschienenen Wahlpersonen haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Fahrtkosten, die ihnen die Bistumskasse auf Anforderung vergütet.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, und zwar in der Weise, dass jede Wahlperson auf einem vor-

bereiteten Stimmzettel den Namen eines Kandidaten ankreuzt und den Zettel verdeckt abgibt. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel sind alle vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Nachname, Vorname, Alter und Beruf aufzuführen nebst Ankreuzungsmöglichkeit neben jedem Namen. <sup>3</sup>Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf den Wahltermin und die Zahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen. <sup>4</sup>Ein Stimmzettel, auf dem mehr als ein Kandidat gekennzeichnet wurde oder der in sonstiger Weise keine eindeutige Stimmabgabe erkennen lässt, ist ungültig.

(3) <sup>1</sup>Als Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen bzw. der im Losverfahren unterlegene Kandidat ist Ersatzmitglied des Wahlbezirks für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat.

### § 13 Protokollierung

<sup>1</sup>Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe der jeweiligen Stimmenzahl enthält. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Protokollführer und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Diözesanwahlausschuss (§ 1) unverzüglich zuzuleiten.

### § 14 Annahme der Wahl zum Mitglied und Ersatzmitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

<sup>1</sup>Der Regionalvikar teilt dem Gewählten und dem Ersatzmitglied das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>Soweit die Annahme der Wahl nicht nach § 5 erklärt ist, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>3</sup>Gibt ein gewähltes Mitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied.

## IV. Abschluss des Wahlverfahrens

### § 15 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der Diözesanwahlausschuss stellt nach Prüfung der Wahl Niederschriften über die Wahlen in den Wahlbezirken und im Diözesanpastoralrat und Diözesanpriesterrat das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Der Diözesanwahlausschuss hat nach Vorliegen sämtlicher Annahmeerklärungen den Diözesanbischof über das Ergebnis des Wahlverfahrens zu unterrichten.

(3) Die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sind im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

### § 16 Verfahrensfehler, Gültigkeit der Wahl

(1) <sup>1</sup>Binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt gemäß § 15 Abs. 3 kann die Gültigkeit der Wahl nach §§ 12 ff. schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Diözesanen Wahlausschuss zu richten und beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Der Diözesanwahlausschuss entscheidet selbstständig und abschließend über eingegangene Anträge. <sup>2</sup>Unzulässige oder unbegründete Anträge weist er zurück. <sup>3</sup>Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären. <sup>4</sup>In diesem Fall hat er die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen. <sup>5</sup>Die Beschlüsse des zentralen Wahlausschusses sind zu begründen und den Antragstellern zuzustellen. <sup>6</sup>Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an den Generalvikar/die Schiedsstelle des Bistums zulässig.

(3) Verfahrensfehler, die nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 S. 1 gerügt wurden, sind unbeachtlich.

## V. Inkrafttreten

### § 17 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 1. November 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969, zuletzt geändert am 17. November 1998 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1998, Nr. 207) außer Kraft.

Aachen, 12. Oktober 2020  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 119 Darlehensgewährungen an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf

Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf, die vom Bistum Aachen besoldet werden und deren Bezüge vom Bistum versteuert werden, kann auf Antrag ein Darlehen nach Maßgabe der folgenden Regelungen

gewährt werden.

1. Einrichtungsdarlehen

Kaplänen kann innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Priesterweihe ein Darlehen zur Einrichtung ihrer Wohnung in Höhe von maximal 2.600,- € gewährt werden.

2. Kraftfahrzeugdarlehen

Geistlichen kann für die Anschaffung eines dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeuges ein Darlehen in Höhe von maximal 2.600,- € gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass auf die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges im pastoralen Dienst nicht verzichtet werden kann.

3. Darlehen zur Anschaffung eines Fahrrades, E-Bikes/Pedelecs

Geistlichen kann für die Anschaffung eines privaten Fahrrades oder E-Bikes/Pedelecs ein Darlehen in Höhe des Anschaffungspreises bis maximal 2.600,- € gewährt werden.

4. Darlehen zur Behebung einer Notlage

In begründeten Fällen kann nach Entscheidung des Generalvikars ein Darlehen zur Behebung einer nachgewiesenen Notlage des Geistlichen gewährt werden, für welches die Bestimmungen und Zinssätze der Deutschen Bundesbank für Kredite an private Haushalte für sonstige Kredite gelten.

Bei der Gewährung eines Darlehens sind die jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen zu beachten. Zurzeit können Arbeitgeberdarlehen bis zu einem Betrag von maximal 2.600,- € zinsfrei gewährt werden. Sofern im Ausnahmefall ein diesen Betrag übersteigendes Darlehen gewährt wird, sind vom Gesamtbetrag Zinsen nach den Bestimmungen und Zinssätzen der Deutschen Bundesbank für Kredite an private Haushalte für Konsumentenkredite zu erheben, solange das Gesamtdarlehen 2.600,- € übersteigt.

Anträge sind schriftlich unter Angabe des Grundes formlos an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Abteilung Personalverwaltung, Fachbereich Geistliche zu richten.

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des unterschriebenen Schuldscheines. Das Darlehen ist monatlich mit mindestens 2,5 v. H. der Darlehenssumme zu tilgen. Tilgungsraten und Zinsen werden monatlich von den Bezügen des Geistlichen einbehalten.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung über die Darlehensgewährung an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf zur Anschaffung eines dienstlich genutz-

ten privaten Kraftfahrzeuges vom 9. November 2001 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. Dezember 2001. Nr. 221, Seite 319) außer Kraft.

Aachen, 24. September 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

**Nr. 120 Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung**

Zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese Aachen erlässt der Generalvikar gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung die nachfolgenden Richtlinien:

1. Die Wahl der Vertreter der Mitarbeitenden des Bistums Aachen in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 (Wahlzeitraum) statt.
2. Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.
3. Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger, die am 30. Juni 2020 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 KODA-Ordnung erfüllen (§ 3 Abs. 2 WahlO) und sich nicht satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden (§ 1 Abs. 3 KODA-Ordnung).
4. Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände sowie für die Kita-Träger gGmbH's als Dienstgeber erstellen die Verwaltungszentren die vorläufigen Wählerverzeichnisse und legen sie dem jeweiligen Dienstgeber zur abschließenden Prüfung und Feststellung der Wahlberechtigung vor. Die abschließende Prüfung und Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt dann unverzüglich durch den jeweiligen Dienstgeber. Nach Ende der vierwöchigen Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber die endgültigen Wählerverzeichnisse im Original an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem hierfür gesetzten Frist.

Aachen, 28. September 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 121 Wahlen zur Regional-KODA NW 2021

- I. Gemäß § 2 Absatz 3 der Regional-KODA-Wahlordnung haben die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese Aachen in der Kommission folgende Damen und Herren in den Wahlvorstand gewählt:

Herbert Böhmer  
Bert Bürschgens  
Ralph Hövel  
Maria Kirsch  
Dr. Anselm Meyer-Antz  
Sylvia Platzbecker  
Simone Schneider

Die konstituierende Sitzung des Wahlvorstandes fand am 24. August 2020 statt. Die Kandidaten haben das Amt angenommen. In dieser Sitzung wurden Herr Ralph Hövel zum Vorsitzenden, Herr Bert Bürschgens zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Herr Dr. Anselm Meyer-Antz zum Schriftführer gewählt.

- II. Der Wahlvorstand bestimmt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Wahlordnung:

1. als Zeitpunkt, bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 Wahlordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) und die Wahlvorschläge nach § 7 Wahlordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, den 26. März 2021
2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen, den 7. Juni 2021
3. als Wahltag den 8. Juni 2021

- III. Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass die o.g. Fristen Ausschlussfristen und unbedingt einzuhalten sind, da ansonsten die Wahldurchführung gefährdet ist. Evtl. Rückfragen können schriftlich an den Wahlvorstand für die Diözese Aachen zur Regional-KODA-Wahl NW 2020, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, per E-Mail: [Koda-Wahl@bistum-aachen.de](mailto:Koda-Wahl@bistum-aachen.de), oder telefonisch an den Vorsitzenden, Herrn Ralph Hövel, Tel: (02 41) 45 24 61, gestellt werden. Nähere Informationen sind auch unter [www.bistum-aachen.de/KODA-Wahl](http://www.bistum-aachen.de/KODA-Wahl) abrufbar.

Aachen, 28. September 2020

Der Wahlvorstand  
Ralph Hövel  
Vorsitzender

## Nr. 122 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Dem Kirchlichen Schlichtungsausschuss beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis

(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1989, Nr. 135, Seite 95) gehören zum 1. Januar 2021 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender:

Dr. Stefan Weismann, Präsident des Landgerichts Bonn

Stellvertretender Vorsitzender:

Holger Brantin, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen

Gruppe der Mitarbeiter:

Böhmer Herbert, Kindergartenleiter,  
Cohnen Petra, Kindergartenleiterin,  
Cordes Silvia, Sozialpädagogin,  
Eschweiler Johannes, Pastoralreferent,  
Hamacher Anno, Wissenschaftlicher Mitarbeiter,  
Hau Martina, Verwaltungsmitarbeiterin,  
Herrig Johannes, Kirchenmusiker,  
Hövel Ralf, Kirchenmusiker/Sakristan,  
Jansen Martina, Koordinatorin,  
Koch Monika, Geschäftsführerin,  
Schmalen Georg, Gefängnisseelsorger,  
Souvignier Georg, Dr. rer. nat., Dozent/Vorsitzender der Gesamt-MAV.

Gruppe der Dienstgeber:

Hellwig Hans Joachim, Domkapitular Pfarrer,  
Dr. Frank Dillmann, Hauptabteilungsleiter,  
Ute Simon, Abteilungsleiterin.

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7,  
52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41/45 24 13.

## Nr. 123 Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen

- I. Gemäß der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Nr. 207, S. 205) hat Bischof Dr. Helmut Dieser am 18. September 2020 zu Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses berufen:

Herrn Gregor Theuergarten,  
Herrn Torsten Chalak,  
Herrn Kurt Stremmel-Kray.

Die Federführung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist Herrn Theuergarten übertragen worden.

Bischöfliches Generalvikariat  
Diözesanwahlausschuss für die Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat  
Herrn Gregor Theuergarten  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

E-Mail: gregor.theuergarten@bistum-aachen.de

- II. Innerhalb eines Rahmenplanes, der den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf diözesaner Ebene Betroffenen zugesandt wird, wurde als Endtermin für die Meldung der Wahlergebnisse der 29. März 2021 festgelegt.
- III. Es wird den Kirchenvorständen empfohlen, bis 15. Januar 2021 Wahlpersonen und Ersatzwahlpersonen zu wählen sowie Kandidatenvorschläge für die Wahl zu machen. Näheres obliegt den Regionalwahlausschüssen, die sich kurzfristig an die Kirchenvorstände ihrer Region wenden.

Aachen, 19. Oktober 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 124 Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen**

##### 1. Allgemeiner Hinweis

Die vorliegende Handreichung gibt einen Überblick über mögliche Finanzmittel, die der Treuhandkasse für caritative/seelsorgliche Zwecke zufließen können. Sie dient als Leitfaden für die sachgerechte und verantwortliche Verwendung dieser Mittel und ergänzt die Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen.

##### 2. Caritative/seelsorgliche Finanzmittel der Treuhandkasse

Zu den caritativen/seelsorglichen Finanzmitteln der Treuhandkasse gehören:

1. Geldgaben, die einem Geistlichen oder einem im pastoralen Dienst tätigen Laien für caritative/ seelsorgliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Zuwendungen von Todes wegen nach schriftlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung 0.4 - Recht.
3. Erträge aus Opferstöcken und Kerzenopfer auf Beschluss des Kirchenvorstandes.
4. Zuwendungen aus Stiftungsaufgaben, die für die Armen oder caritative/seelsorgliche Zwecke der Kirchengemeinde einzusetzen sind.
5. Mittel der kirchengemeindlichen Caritasgruppen.

##### 3. Verwendung der Gelder

Die Mittel der Treuhandkasse sind insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Beihilfen in Notlagen Einzelner bzw. von Familien in den Bereichen Soziales, Bildung, Sport und Kultur.
2. Unterstützung von Aktionen, Maßnahmen, Selbsthilfegruppen oder sozialen Projekten sowie Hilfen bei Notständen und Katastrophen.
3. Erstattung der Aufwendungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter für Besuchsdienste (Ehejubiläen, Geburtstagsjubiläen, Krankenbesuche, Beerdigungen).
4. Erstattung der eigenen angemessenen Aufwendungen<sup>1</sup> der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Rahmen von/für Besuchsdienste (Portokosten etc.)
5. Angemessener Zuschuss an die Treuhandkasse für Aufwendungen im Rahmen einer Anerkennungskultur (Jahresabschlussveranstaltung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Messdiener-/ Jugendausflug, kleine Aufmerksamkeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter, etc.).

##### 4. Kirchengemeindliche Caritasgruppen

1. Kirchengemeindliche Caritasgruppen können in Absprache mit dem Verantwortlichen für die Treuhandkasse eigenständig arbeiten und ihre Finanzmittel selbstständig verwalten. Hierbei ist die Verwendung der Mittel gem. Ziffer 2 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend zu beachten. Die Finanzmittel der Caritasgruppen werden als Unterkasse der Treuhandkasse betrachtet, sind buchhalterisch separat zu verwalten und am Jahresende mit den Jahresverkehrszahlen (Einnahme-/ Ausgabenaufstellung) in die Treuhandkasse einzubinden.
2. Örtliche Caritasgruppen, bei denen es sich um eine Untergliederung der regionalen Caritasverbände handelt und die ihre Tätigkeiten gem. ihrer Statuten und Satzungen selbstständig ausüben, gehören nicht zu den caritativen Mitteln der Treuhandkasse. Diese Mittel dürfen nicht auf kirchengemeindlichen Geldkonten angelegt werden.

##### 5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Ausführungs-

<sup>1</sup> Angemessen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind Aufwendungen, die den Verhältnissen entsprechen.

bestimmung veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. November 2018.

Aachen, 17. August 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## **Nr. 125 Verordnung über die Eintragung einer Konversion in das Taufbuch**

Eine Konversion ist die Aufnahme eines/einer gültig getauften nicht-katholischen Christen/Christin in die katholische Kirche, und ist gemäß folgenden Prinzipien in Präzisierung von Art. 109 § 1 Nr. 2 Diözesanstatuten in das Taufbuch einzutragen:

1. Die Eintragung erfolgt ohne laufende Nummer unter Angabe der fortlaufenden Sondernummer „K“, also K1 für die erste Konversion des Jahres, K2 für die zweite, und so weiter.
2. Es werden – mit Ausnahme der Paten und eines möglichen Taufspruches – sämtliche bekannten Angaben zur nicht-katholischen Taufe übernommen und in die entsprechenden Spalten eingetragen.
3. In der Anmerkungsspalte ist unter Angabe der Bistumsrollennummer C zu vermerken, wann die Konversion stattgefunden hat.
4. Sofern einem/einer Konvertiten/Konvertitin das Sakrament der Firmung gespendet wurde, ist dies neben der Eintragung in das Firmbuch der Pfarrei auch in der Anmerkungsspalte des Taufbuches einzutragen.
5. Ein möglicher Rituswechsel ist ebenfalls in der Anmerkungsspalte einzutragen.

Die Eintragung mit einer Sondernummer trägt dem Grundsatz Rechnung, dass eine Taufe nur ein einziges Mal mit laufender Nummer eingetragen werden darf.

Die Eintragung erfolgt in das Taufbuch des jeweils laufenden Jahrgangs der Pfarrei, in der die Konversion stattgefunden hat. Diese nimmt auch die entsprechenden Weitermeldungen vor. Darüber hinaus ist am Ende des Jahrgangs des Taufbuches, in dessen Jahr die nicht-katholische Taufe gespendet worden ist, ein Verweis auf die Eintragung der Konversion im Taufbuch des Jahrgangs der Aufnahme zu machen.

Eine Konversion wird auch weiterhin in das Register der Konvertiten und Rekonzipiierten eingetragen, jedoch werden Folgebeurkundungen (bspw. weitere Sakramentspendungen) ausschließlich in das Taufbuch eingetragen und nur aus diesem für Konvertiten ein Auszug aus dem Taufregister erstellt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die ersten beiden Absätze der Verordnung „Register der Konvertiten und Rekonzipiierten“ vom 25. November

1961 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 1961, Nr. 342, S. 218) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 8. Oktober 2020

Msgr. Gregor Huben  
Bischofsvikar

## **Nr. 126 Verwendung von Traubensaft bei der Feier der Eucharistie**

Grundsätzlich sind bei der Feier der Hl. Messe gem. c. 924 CIC Brot aus reinem Weizenmehl und naturreiner Wein aus Weintrauben zu verwenden. Es können jedoch begründete Ausnahmefälle vorliegen, die eine Verwendung von Traubensaft anstelle von Wein rechtfertigen. Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat daher folgende Regelungen getroffen:

1. Aus einem schwerwiegenden Grund kann der Ordinarius im Einzelfall Priestern (oder Gläubigen) die Erlaubnis erteilen, natürlichen Traubensaft als Materie für die Feier der Eucharistie zu verwenden. Es ist frischer oder auch konservierter Traubensaft zu verwenden, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern.
2. Falls der Hauptzelebrant berechtigt ist, Traubensaft zu verwenden, soll für die Konzelebranten ein Kelch mit normalem Wein vorbereitet werden.

Nicht vorgesehen ist in der Ordnung, dass in einer Eucharistiefeier Traubensaft verwendet wird, um z.B. Kindern die Eucharistie unter beiderlei Gestalten spenden zu können. Dies ist nicht erlaubt. Eine Genehmigung ist nur für schwerwiegende und namentlich genannte Einzelfälle vorgesehen, bei denen Personen i.d.R. aus gesundheitlichen Gründen keinen Alkohol konsumieren dürfen.

Die Erlaubnis für die Zelebration mit Traubensaft ist im begründeten Einzelfall beim Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, Klosterplatz 6, 52062 Aachen; kirchenrecht@bistum-aachen.de zu beantragen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 127 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

dienste), 26 Firmlingen das Sakrament der Firmung.

## **Nr. 128 Pontifikalhandlungen**

Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 13.09.2020 in der Kirche Christ-König, 23 Personen der Gemeinde St. Hubertus Kempen das Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 06.09. in der Propsteikirche Jülich (Mädchengymnasium) 25, am 08.09. in St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf 17, am 09.09. in St. Johann Baptist, Geilenkirchen-Lindern 12, am 09.09. in St. Gereon, Geilenkirchen-Würm 19, am 12.09. in St. St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath-Kohlscheid 14, am 12.09. in St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid 17, am 13.09. in St. Bartholomäus, Niederkrüchten 22, am 13.09. in St. Bartholomäus, Niederkrüchten 22, am 16.09. in St. Michael, Mönchengladbach 11, am 16.09. in St. Michael, Mönchengladbach-Holt 10, am 19.09. in Heilige Familie, Wegberg-Klinkum 18, am 20.09. in St. Martin, Wegberg 37, am 26.09.20 in St. Vinzenz, Wegberg-Beeck 29, am 29.09. in St. Antonius, MG-Wickrath 13, am 29.09. in St. Antonius, MG-Wickrath 8 insgesamt 274 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Pfarrer Alexander Schweikert am 25.09.2020 in der Pfarrei St. Helena, MG-Rheindahlen, 16 Firmlingen und am 25.09.2020 in der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, MG-Hehn, 15 Firmlingen das Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular em. Pfarrer Karl Heinz Teut am 19.09.2020 in der Pfarrei St. Anna, Krefeld (2 Gottes-



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

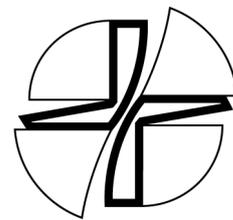
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 12**

**Aachen, 1. Dezember 2020**

**90. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 129	166	Nr. 139	171
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021 .....		Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die ein monitum und / oder Auflagen erhalten haben. ....	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 140	172
Nr. 130	166	Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2020 .....	
Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein- Westfalen .....		Nr. 141	172
Nr. 131	167	Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeinde- verbänden .....	
Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- verbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....		Nr. 142	176
Nr. 132	167	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021 .....	
Geschäftsordnung für die Sitzungen des Domkapitels als Konsultorenkollegium im Bistum Aachen.....		Nr. 143	177
Nr. 133	169	Direktorium 2021 für das Bistum Aachen	
Ergänzung des Gesetzes zu Folge- änderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe .....		Nr. 144	177
Nr. 134	169	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2020 .....	
Beauftragung mit dem Vorsitz im Kirchen- steuer- und Wirtschaftsrat .....		Nr. 145	179
Nr. 135	169	Handreichung zur Pastoral für Gläubige katholischer Ostkirchen .....	
Beauftragung mit dem Vorsitz im Vermögensrat.....		Nr. 146	179
Nr. 136	170	Verlängerung der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands um ein Jahr – Beschluss der Delegiertenversammlung ..	
Ernennung der Mitglieder des Vermögensrates.....		Nr. 147	179
Nr. 137	170	Vorschläge für Hausgottesdienste im Advent und an Weihnachten .....	
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel..		Nr. 148	179
Nr. 138	170	Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion – Willkommensfeier im Aachener Dom .....	
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel ..		Nr. 149	180
		Weltmissionstag der Kinder .....	
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 150	180
		Personalchronik .....	
		Nr. 151	183
		Pontifikalhandlungen .....	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 129 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,  
Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.

Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (Mt 18,1-5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermisereionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 130 Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 10. Januar 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2020, Nr. 20, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Untersabs. 2“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
  - b) Es wird ein Absatz 9 folgenden Wortlauts angefügt:

„(9) Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Beirat im Einvernehmen; im Fall des § 14 Abs. 2 entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Absätze 1 bis 8 gelten für eine Sitzung mittels Videokonferenz entsprechend. Die Beschlussfassung (§ 15 Abs. 1) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. Die Durchführung geheimer Wahlen (§§ 6, 18 und 21a) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Jedem Mitglied der Kommission werden die notwendigen technischen Mittel (Hardware und Software) für die

Teilnahme an Videokonferenzen vom zuständigen Bistum auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt.“

3. In § 15 wird der Absatz 2 unter Beibehaltung der Absatznummer aufgehoben.
4. § 20 erhält einen Absatz 1a folgenden Wortlauts:

„(1a) Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen und Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Präsenzsitzungen mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, sind unzulässig. Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im Einvernehmen. Die übrigen Absätze bleiben im Fall der Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz unberührt.“

- II. Die Änderungen unter Ziffer I. – mit Ausnahme der Änderung unter Ziffer I. 3. – treten am 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I. 3. tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. November 2020

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### **Nr. 131    Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen**

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen Sitzungen unter körperlicher Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen zu. Um die Handlungsfähigkeit der Kirchenvorstände und damit eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung während der Zeit der Coronapandemie zu gewährleisten, wird aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG) vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch

das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) folgende Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen erlassen:

#### Artikel 1

##### Virtuelle Sitzungsformate; Umlaufverfahren

- (1) Bis einschließlich zum 31.12.2021 können für Kirchenvorstandssitzungen virtuelle Sitzungsformate gewählt werden; als solche gelten insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. <sup>2</sup>Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (3) <sup>1</sup>Für virtuelle Sitzungen gelten die §§ 11 bis 13 VVG entsprechend. <sup>2</sup>Unbeschadet dessen gilt:
  - a) Den Mitgliedern ist spätestens am Tage vor der Sitzung zu jedem Beratungspunkt eine Beschlussvorlage textlich zu übermitteln.
  - b) Alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Abs. 4 VVG unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beschlussfassung
  - a) in den Ausschüssen der Kirchenvorstände, der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände
  - b) in den Organen der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände.
- (5) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 1 kann durch Ausführungsbestimmung des Generalvikars verlängert oder verkürzt werden. <sup>2</sup>Die Ausführungsbestimmung ist im Amtsblatt des Bistums Aachen zu veröffentlichen.

#### Artikel 2

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Aachen, 31. Oktober 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### **Nr. 132    Geschäftsordnung für die Sitzungen des Domkapitels als Konsultorenkollegium im Bistum Aachen**

Gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 zu c. 502 § 3 CIC) nimmt das jeweilige Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkol-

legiums wahr. Für diese Sitzungen setze ich für das Domkapitel in Aachen, das sind der Dompropst und die residierenden Domkapitulare, folgende Geschäftsordnung in Kraft:

#### § 1 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Domkapitels als Konsultorenkollegium führt der Diözesanbischof, im Falle der Vakanz oder Behinderung des Bischöflichen Stuhls derjenige, der das Bistum leitet. Diese können sich im Vorsitz vertreten lassen. Diese Person muss sich gegenüber dem Gremium legitimieren.

#### § 2 Beratende Teilnahme

Der Vorsitzende kann weitere Personen benennen, die im Einzelfall oder generell beratend an den Sitzungen teilnehmen.

#### § 3 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende sämtliche Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte ein. Die Sitzungsvorlagen müssen allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung stehen.
- (2) Im Falle besonderer Dringlichkeit/ Eilbedürftigkeit, kann diese Frist auf 48 Stunden verkürzt werden.
- (3) Im Falle eines besonderen Erfordernisses kann eine Sitzung auch virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (4) Im Falle eines besonderen Erfordernisses können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies setzt voraus, dass eine Rückäußerungsfrist von mindestens drei Tagen besteht.
- (5) Die in Abs. 2 bis 4 genannten Ausnahmefälle stellt der Vorsitzende fest. Dieser Beschluss wird durch Widerspruch von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unwirksam.
- (6) Zur Wahl des Diözesanadministrators gemäß c. 421 § 1 CIC kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden; Abs. 3 (und 4) findet/n keine Anwendung.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen und zeitnahen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.

#### § 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Das Domkapitel als Konsultorenkollegium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Einladung (vgl. § 3 Abs. 1) gilt als geheilt, wenn der Vorsitzende und alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist zur nächsten Sitzung mit gleicher Tagesordnung mit dem Hinweis einzuladen, dass das Domkapitel als Konsultorenkollegium in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Umlaufverfahren erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; dabei gilt ein nicht oder nicht fristgerecht abgegebenes Votum als Nein-Stimme.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied zum Protokollführer.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Gremiums sind zu protokollieren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zusätzlich spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

#### § 5 Ausschluss des Stimmrechtes

- (1) Ist mit der Vertretung im Vorsitz gemäß § 1 ein stimmberechtigtes Mitglied betraut, so ruht in diesem Fall dessen Stimmrecht.
- (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an einem vermögensrechtlichen Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder dienstlich beteiligt oder davon persönlich oder dienstlich betroffen, so hat es bezogen auf diesen Beratungsgegenstand kein Stimmrecht und darf auch nicht an der vorausgehenden Willensbildung teilnehmen. Das Mitglied hat dies dem Konsultorenkollegium unverzüglich anzuzeigen. Im Zweifelsfall entscheidet über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes das Konsultorenkollegium nach Anhörung dieses Mitgliedes in dessen Abwesenheit.
- (3) Beschlüsse, die unter Verletzung dieser Ausschlussbestimmungen gefasst wurden, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen ist.

#### § 6 Ausübung vermögensrechtlicher Beispruchsrechte

Bei Angelegenheiten, in denen sowohl das Konsultorenkollegium als auch der Diözesanvermögensrat Beispruchsrechte auszuüben haben, erfolgt die Beschlussfassung des Konsultorenkollegiums nach der Beschlussfassung im Diözesanvermögensrat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

#### § 7 Subsidiäre Anwendung der Statuten des Domkapitels

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine Regelung getroffen wurde, finden auf die Sitzungen des Konsultorenkollegiums die Regelungen der Statuten des Domkapitels in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### § 8 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung setzte ich zum 1. November 2020 für zwei Jahre ad experimentum in Kraft. Sie wird vor Ablauf dieser Zeit einer Überprüfung unterzogen werden.

Aachen, 11. November 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Anhang: Zuständigkeiten des Konsultorenkollegiums

1. Stets zu beachtende Beispruchsrechte im Vermögensrecht
  - Anhörung bei der Bestellung oder Absetzung des Diözesanökonomen (c. 494 §§ 1 und 2 CIC);
  - Beteiligung an der Verwaltung des Vermögens diözesaner Rechtspersonen (c. 1277 CIC);
  - Zustimmung bei Veräußerungen oder veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (c. 1292 § 1 bzw. c. 1295 CIC).
2. Bei Behinderung des Bischöflichen Stuhles
  - ggf. Wahl des Leiters der Diözese (c. 413 § 2 CIC).
3. Bei Vakanz des Bischöflichen Stuhles
  - ggf. Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts bis zur Wahl eines Diözesanadministrators (vgl. c. 419 CIC);
  - Wahl des Diözesanadministrators (c. 421 § 1 CIC);
  - Übernahme der Aufgaben des Priesterrats (c. 501 § 2 CIC);
  - Teilnahme an der kanonischen Besitzergreifung des bestätigten Diözesanbischofs (vgl. c. 382 § 3 CIC);
  - Zustimmung zu einer Exkardination oder Inkardination bei über einjähriger Vakanz des Bischöflichen Stuhles (c. 272 CIC);
  - Zustimmung bei der Entpflichtung des Kanzlers oder Notars der Kurie (vgl. c. 485 CIC);

- Zustimmung zur Ausstellung von Weiheentlassschreiben (c. 1018 § 1, 2° CIC).

### Nr. 133 Ergänzung des Gesetzes zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe

(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2020, Nr. 117, S. 153)

Das Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe vom 12. Oktober 2020 wird wie folgt ergänzt:

#### Artikel 3.1

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuer (Kirchensteuerordnung) in der Diözese Aachen

Die Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1987, Nr. 108), zuletzt geändert am 9. Oktober 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2015, Nr. 22) wird wie folgt geändert:

#### § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Satzung des Kirchensteuerrates für die Diözese Aachen“ durch die Wörter „Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe“ ersetzt.

Aachen, 19. November 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 134 Beauftragung mit dem Vorsitz im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Herr Bischof Dr. Helmut Dieser hat mit Wirkung vom 19. November 2020 gem. Art. 7 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe Herrn Generalvikar Dr. Andreas Frick auf Dauer beauftragt, das Amt des Vorsitzenden im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen zu übernehmen.

### Nr. 135 Beauftragung mit dem Vorsitz im Vermögensrat

Herr Bischof Dr. Helmut Dieser hat mit Wirkung vom 18. November 2020 gem. Art. 19 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Di-

özese Aachen tätigen Organe Herrn Martin Tölle, Ökonom des Bistums Aachen, auf Dauer beauftragt, das Amt des Vorsitzenden im Vermögensrat der Diözese Aachen zu übernehmen.

### **Nr. 136 Ernennung der Mitglieder des Vermögensrates**

Herr Bischof Dr. Helmut Dieser hat gem. c. 492 CIC auf Vorschlag des Kirchensteuerrats mit Wirkung vom 1. November 2020 folgende Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats zu Mitgliedern des Vermögensrates der Diözese Aachen ernannt:

Herrn Christoph Bückers  
Herrn Robert Engelmann  
Herrn Robert Graßmann  
Herrn Prof. Dr. Heinrich Köhne  
Herrn Willi Wintgens

Die Amtszeit der Ernannten endet mit Beendigung der laufenden Amtsperiode des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates.

### **Nr. 137 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel**

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

#### § 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Martin, Birgel  
St. Lukas, Düren

#### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 22. Juli 2020  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 22. Juli 2020 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel um die Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Birgel und St. Lukas in Düren wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

1. September 2020

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Larfeld

### **Nr. 138 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel**

#### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

#### § 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Cosmas und Damian zu Titz  
St. Pankratius zu Bettenhoven  
St. Maria Schmerzhaftige Mutter zu Jackerath  
St. Maria Himmelfahrt zu Kalrath  
St. Urbanus zu Mündt  
St. Peter zu Müntz  
St. Kornelius zu Rödingen

#### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2020  
LS

+ Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 19. Oktober 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel um die Katholischen Kirchengemeinden St.

Cosmas und Damian zu Titz, St. Pankratius zu Bettenhoven, St. Maria Schmerzhaftige Mutter zu Jackerath, St. Maria Himmelfahrt zu Kalrath, St. Urbanus zu Mündt, St. Peter zu Müntz, St. Kornelius zu Rödingen wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

27. Oktober 2020

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Larfeld

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 139 **Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die ein monitum und / oder Auflagen erhalten haben.**

- (1) Nach Feststellung einer Auffälligkeit bzw. der Erteilung eines monitums mit Auflagen muss überlegt und entschieden werden, ob der Geistliche weiterhin seine aktuelle Aufgabe wahrnehmen kann und ob er in der aktuellen Pfarrei / GdG oder am Wohnort verbleiben kann. Dies kann auch von den nachfolgenden Punkten abhängig sein.
- (2) Über die Feststellung einer Auffälligkeit bzw. die Erteilung eines monitums mit Auflagen werden der zuständige Regionalvikar und der GdG-Leiter informiert, dies auch bei der Übertragung einer anderen Aufgabe bzw. bei einem Einsatz- und Ortswechsels des Geistlichen.
- (3) Nach einem Gespräch mit dem Regionalvikar und GdG-Leiter erfolgt die Benennung einer Begleitung / eines Mentors, der den Geistlichen in der Umsetzung und Erfüllung der Auflagen unterstützt. Dies erfolgt i.d.R. lebenslang. Hierzu führt die Begleitung / der Mentor regelmäßig mit dem Geistlichen Gespräche, die sie / er auch protokolliert und der Hauptabteilung Personal anschließend zur Verfügung stellt. Das Protokoll wird nach Fertigstellung durch die Begleitung / den Mentor und dem Geistlichen unterzeichnet. Über diese Verfahrensweise wird der Geistliche zuvor auch informiert.

Schwerpunkt der Gespräche sind:

- Die aktuelle dienstliche und private Situation
- Die Kenntnis und Umsetzungen der erteilten Auflagen
- Die Schwierigkeiten bei der Erfüllung der

Auflagen

- Die ärztliche bzw. therapeutische Situation
  - Die soziale Situation / kirchliche Einbindung
  - Frage nach Überforderungssituationen
  - Frage nach Unterstützungsmaßnahmen
  - Frage nach geistlicher Begleitung / geistlichen Quellen
- (4) Die Leitung der Hauptabteilung Personal informiert den Referenten für Priester und Diakone, die Abteilungsleitung Personalverwaltung, die Abteilungsleitung Personalmanagement und die Casemanagerin / den Casemanager über die Feststellung einer Auffälligkeit bzw. die Erteilung eines monitums mit Auflagen gegen den Geistlichen, da die Umsetzung oder die Überwachung ggf. in die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen fallen kann.
  - (5) Die Hauptabteilung Personal überprüft regelmäßig im Rahmen der Aufsicht, ob weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen notwendig sind bzw. ob diese zur Verbesserung des Verhaltens / der Lebensführung beitragen können.
  - (6) Im Jahr der Feststellung einer Auffälligkeit bzw. der Erteilung eines monitums mit Auflagen führen die Leitung der Hauptabteilung Personal und der Referent für Priester und Diakone vierteljährlich ein Personalgespräch mit dem Geistlichen, welches in einer Aktennotiz dokumentiert wird.
  - (7) Im weiteren Verlauf führen die Leitung der Hauptabteilung Personal und der Referent für Priester und Diakone mindestens einmal jährlich ein Personalgespräch mit dem Geistlichen. Je nach Erfordernis können auch kürzere Zeiträume benannt werden. Hier entscheidet der Einzelfall.
- Schwerpunkt der Gespräche sind:
- Die aktuelle dienstliche und private Situation
  - Die Kenntnis und Umsetzungen der erteilten Auflagen
  - Die Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Auflagen
  - Die ärztliche bzw. therapeutische Situation
  - Die soziale Situation / kirchliche Einbindung
  - Frage nach Überforderungssituationen
  - Frage nach Unterstützungsmaßnahmen
  - Frage nach geistlicher Begleitung / geistlichen Quellen
- (8) Mindestens einmal jährlich führen die Leitung der Hauptabteilung Personal und der Referent für Priester und Diakone ein Auswertungsgespräch mit der Begleitung / dem Mentor. Dies wird dokumentiert. Darüber ist der Geistliche informiert.

(9) Mindestens einmal jährlich führen die Leitung der Hauptabteilung Personal und der Referent für Priester und Diakone ein Auswertungsgespräch zum Einsatz des Geistlichen mit dem zuständigen Regionalvikar und dem GdG-Leiter. Dies wird in einer Aktennotiz dokumentiert.

(10) Im Einzelfall informiert die Leitung der Hauptabteilung Personal den / die Interventionsbeauftragte/n und die / den Bischöflichen Beauftragte/n für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(11) Mindestens einmal jährlich erhält der Bischof einen Bericht zu dem Geistlichen. Bei Bedarf auch häufiger.

(12) Die Veranlassung weiterer Maßnahmen bei Nichterfüllung der Auflagen obliegt dem Bischof. Die Hauptabteilung Personal informiert und berät im Rahmen ihrer Fachkompetenz hierzu den Bischof.

Aachen, 6. November 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 140 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2020**

Für das Jahr 2020 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

#### **Nr. 141 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden**

I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

##### § 1

Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

<sup>1</sup> Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

##### § 2

Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den kgv und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die kgv sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

##### § 3

Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger<sup>1</sup>
- Anzahl der Katholiken

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger
- Anzahl der Katholiken
- Flächen (m<sup>2</sup>) der Kirchen- und Kapellengebäude
- Kubatur (m<sup>3</sup>) der Kirchen- und Kapellengebäude

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger: Katholiken:

Staffel	Zuweisungs- sätze	Staffel	Zuwei- sungs- sätze
bis 5	15.098,06 €	bis 5.000	24,01 €
6–10	10.568,64 €	5.001–10.000	22,81 €
über 10	6.039,23 €	10.001–15.000	21,61 €
		über 15.000	19,21 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des kgv. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im kgv. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungsempfänger: Katholiken:

Staffel	Zuweisungs- sätze	Staffel	Zuwei- sungs- sätze
bis 5	5.700,89 €	bis 5.000	6,04 €
6–10	3.990,62 €	5.001–10.000	5,74 €
über 10	2.280,36 €	10.001–15.000	5,44 €
		über 15.000	4,84 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel Zuweisungssätze

Je m<sup>2</sup> 6,67 €

Je m<sup>3</sup> 0,56 €

3. Im vom Kirchensteuerrat am 20. November 2020 beschlossenen Budget 2021 ist der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) mit 44.069.203,00 Euro angesetzt. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

#### § 4

#### Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der
  - Tageseinrichtungen für Kinder
  - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und "aufsuchende mobile Jugendarbeit" wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungsnachweis auf Basis des anerkannten Kostenplans.

Die Verwendungsnachweise sind vollständig und endgültig bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an [verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de](mailto:verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de) einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Aktenlage einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest. Der Antrag auf Übernahme der Personalkostensteigerung kann verweigert werden, wenn Leistungsverträge mit der Kommune kirchenaufsichtlich nicht genehmigt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuweisungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Personal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

Musterberechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) am Beispiel eines kgv oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) um-

fasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	>15.000	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
<u>Betrag</u>	15.098,06	10.568,64	6.039,23	24,01	22,81	21,61	19,21	
<u>Summe</u>	75.490,30	52.843,20	12.078,46	120.050,00	114.050,00	108.050,00	39.303,66	521.865,62

§ 5

Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds müssen zu 90 % an das Bistum abgeführt werden. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung.

Ausnahmen für die Anrechnung: Pachterträge für Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Funkantennen. Diese Erträge sind auf dem Konto 5 550 990 zu buchen und werden somit bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds mit der Schlüsselzuweisung verrechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen im Rahmen von Spitzabrechnungen fallen erst ab einer Summe von 50,00 Euro an. Darunter liegende Beträge fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem kgv:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des kgv ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (5,63 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die

im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Kirchengebäude</u>		<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 – 10.000	10.001 – 15.000	> 15.000	m <sup>2</sup>	m <sup>3</sup>	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
<u>Betrag</u>	5.700,89	3.990,62	2.280,36	6,04	5,74	5,44	4,84	6,67	0,56	
<u>Summe</u>	28.504,45	19.953,10	4.560,72	30.200,00	28.700,00	27.200,00	9.902,64	44.255,45	39.936,40	233.212,76

53.018,27 € : 12 = 4.418,19 €  
Zuweisungsempfänger 1 - 12  
je 4.418,19 €

96.002,64 € : 17.046 = 5,63 €  
Zuweisungsempfänger 1:  
1.753 Kath. X 5,63 € = 9.869,39 €  
Zuweisungsempfänger 2:  
856 Kath. X 5,63 € = 4.819,28 €  
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:  
Kirche 518 m<sup>2</sup> x 6,67 € = 3.455,06 €  
4.962 m<sup>3</sup> x 0,56 € = 2.778,72 €  
Zuweisungsempfänger 2 – 12 ...

## II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

### § 1

#### Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Musterberechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken

Die Verwaltungskostenpauschale wird ab 2021 nach folgender Formel berechnet:

Gesamtzuweisungsbetrag Schlüsselzuweisung \* (Anzahl Zuweisungsempfänger/Anzahl Zuweisungsempfänger gesamt + 2\* Anzahl Katholiken/Anzahl Katholiken gesamt) \* 0,026

Für den Beispielmantanten ergibt sich folgende Berechnung:

$44.069.203,00 \text{ €} * (1/600 + 2 * 1.753/992.188) * 0,026 = 5.958,47 \text{ €}$

Den vorgenannten Betrag erhält der Beispielmantant zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

## III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2019, Nr. 473, S. 391 ff) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 20. November 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 142 Hinweise zur Aktion Dreikönigs-singen 2021

Die deutschen Bischöfe haben zur Teilnahme an der 63. Aktion Dreikönigssingen aufgerufen. Sie steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Angesichts der Corona-Pandemie sind dabei möglicherweise beson-

dere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion vor diesem Hintergrund finden Sie unter: [www.sternsinger.de/corona](http://www.sternsinger.de/corona)

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter [shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de), per Telefon unter (02 41) 44 61 44 oder per E-Mail an [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de).

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in der Ukraine“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, wie die Projektpartner des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ Kindern zur Seite stehen, die ohne Eltern aufwachsen, weil diese im Ausland arbeiten.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2021 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Arbeitsmigration und zum Beispielland Ukraine. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin. Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2021 findet am 29. Dezember 2020 in Aachen statt. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bdkj-aachen.de/sternsinger](http://www.bdkj-aachen.de/sternsinger)

Die Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. 0241 / 44 61-14, E-Mail: [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de)

### **Nr. 143 Direktorium 2021 für das Bistum Aachen**

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2021 wurde Ende November 2020 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 /45 23 26, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin unter [www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de) abrufbar.

### **Nr. 144 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2020**

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten, „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2020 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 18. Januar 2021 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 Personalverwaltung, Abt. 2.2 Verwaltung Geistliche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

ABSENDER

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Hauptabteilung Personalverwaltung  
Abteilung 2.2 – Verwaltung Geistliche  
Postfach 10 03 11  
52003 Aachen

Unsere Zeichen: Abt. 2.2  
Tel.: 0241 452-205  
Fax: 0241 452-862  
E-Mail: [claudia.lenzen@bistum-aachen.de](mailto:claudia.lenzen@bistum-aachen.de)

### Erklärung zu Messstipendien für das Jahr 2020

Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. August 1999, S. 149, Nr. 120.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des angegebenen Jahres habe ich

- keine Messstipendien
- Messstipendien in Höhe von: \_\_\_\_\_ €

angenommen.

Die hier gemachten Angaben stimmen mit dem von mir geführten Messtagebuch überein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Priesters

<b>Bearbeitungs- vermerk</b> <small>(nicht vom Erklärenden auszufüllen)</small>	ggf. Betrag zur Besteuerung: _____ <b>EUR</b>
	Versteuerung vorgenommen in Monat: _____ Unsere Zeichen: _____

## Nr. 145 Handreichung zur Pastoral für Gläubige katholischer Ostkirchen

Die von der Deutschen Bischofskonferenz im Oktober 2020 veröffentlichte Handreichung „Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen“ (Arbeitshilfen Nr. 316) zum seelsorglichen Umgang mit Angehörigen der katholischen Ostkirchen sei allen Seelsorgern, besonders jenen in deren Gemeinden Angehörige der katholischen Ostkirchen leben, empfohlen. Die Handreichung kann in gedruckter und digitaler Form über die Deutsche Bischofskonferenz bezogen werden.

Durch die Zuwanderung von Geflüchteten und Migranten verändert sich die katholische Kirche in Deutschland. Das Leben in den Pfarreien ist vielfältiger geworden – auch durch Gläubige aus den katholischen Ostkirchen, die bei uns Heimat suchen und gefunden haben. In der pastoralen Praxis stellen sich in diesem Zusammenhang immer wieder Fragen, die vom Aufeinandertreffen des lateinischen Kirchenrechts mit dem Recht der katholischen Ostkirchen herrühren. Die Handreichung will eine erste Orientierung bieten und Hinweise zur Spendung und zum Empfang der Sakramente sowie zu weiteren konkreten Fragen des Umgangs mit Angehörigen katholischer Ostkirchen im kirchlichen Leben geben.

Für weitergehende Fragen steht das Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, Klosterplatz 6, 52062 Aachen, F. (0241) 452 232, E-Mail: kirchenrecht@bistum-aachen.de zur Verfügung.

## Nr. 146 Verlängerung der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands um ein Jahr – Beschluss der Delegiertenversammlung

Die 20. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbands hat am 13. Oktober 2020 beschlossen, dass die am 1. Januar 2017 begonnene Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission fünf Jahre dauert und am 31. Dezember 2021 endet. Damit ist die Amtsperiode um ein Jahr verlängert worden.

Zugleich hat die Delegiertenversammlung einen Beschluss gefasst, wie mit den bisherigen Wahlen und wahlvorbereitenden Handlungen umzugehen ist. Danach beginnt das Verfahren für die Wahlen bzw. die Entsendung für die darauffolgende Amtsperiode ab dem 1. Januar 2022 nach dem Tag, an dem die Delegiertenversammlung den Beschluss über die Verlängerung der Amtsperiode gefasst hat. Alle bis zum Tag des Beschlusses der Delegiertenversammlung bereits erfolgten Wahlen und wahlvorbereitenden Handlungen verlieren ihre Gültigkeit.

## Nr. 147 Vorschläge für Hausgottesdienste im Advent und an Weihnachten

Das Deutsche Liturgische Institut hat zur Unterstützung der zahlreichen Initiativen vor Ort und als Ergänzung zu digitalen Gottesdienstformen Handreichungen und Modelle zusammengestellt, um in häuslichen Gemeinschaften bzw. in kleineren Gruppen adventliche und weihnachtliche Gottesdienste zu feiern. Dabei scheint es sinnvoll zu sein, das Grundprinzip „Abstand halten“ auch auf die Feier des Advent und von Weihnachten anzuwenden – zeitlich und räumlich: verschiedene kleinere Feiern in unterschiedlichen Räumen oder im Freien:

- Lichtbringer Advent. Segnung und Aussendung. Handreichung 1,90 €, Faltblatt 0,19 €
- Ankommen im Advent. Vier Kurzandachten für die Adventszeit. 4,00 €
- Dich ersehnen wir. Bußgottesdienst im Advent. Handreichung 1,50 €, Gemeindezettel 0,11 €
- Licht in der Nacht. Weihnachtslob am Heiligen Abend. Handreichung 1,90 €
- Fenster zur Weihnacht. Gottesdienst mit Kindern am Heiligen Abend. Handreichung 2,50 €, Klappkarte 0,35 €
- Am Heiligen Abend. Weihnachten mit Kindern zu Hause feiern. Faltblatt 0,24 €
- ... und die Herrlichkeit des Herrn umstrahlte sie. Weihnachten zu Hause feiern am Heiligen Abend. Faltblatt 0,24 €

Alle Gottesdienstvorlagen sind verfügbar: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 52216 Trier, F. (06 51) 94 80 85 0, E-Mail: dli@liturgie.de, Online-Shop: www.liturgie.de

## Nr. 148 Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion – Willkommensfeier im Aachener Dom

Bischof Dr. Helmut Dieser lädt jährlich am Vorabend des 1. Fastensonntags die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten bzw. im Vorjahr getauft worden sind oder wieder in die katholische Kirche eingetreten bzw. konvertiert sind, zu einer Willkommensfeier im Aachener Dom ein.

In einer Wort-Gottes-Feier werden die Katechumenen feierlich zu den Initiations sakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen; alle übrigen sind im Gottesdienst zu einer Tauferinnerung und einem Segen durch den Bischof eingeladen. Der Gottesdienst findet statt am Samstag, 20. Februar 2021 um 15:30 Uhr. Zuvor oder danach gibt es, sollten es die Corona-Schutzmaßnahmen erlauben, eine Begegnung mit dem Bischof.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt bzw. die Konversion von Erwachsenen im Jahr 2020 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte mit Namen und Anschrift und Kontaktdaten bis zum 15. Januar 2021 zu melden (s. u.).

Die gemeldeten Personen erhalten dann genaue Information über die zu beachtenden Corona-Schutzmaßnahmen sowie eine Einladung zum Gottesdienst und zur Bischofsbegegnung. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Tauferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliches Recht, zu stellen.

Weitere Information: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de.

## **Nr. 149 Weltmissionstag der Kinder**

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:

„Weltmissionstag der Kinder 2020/21“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation ihrer Altersgenossen in aller Welt zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not. Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest der Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2020 – 6. Januar 2021). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und deren Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispiel-land ist die Ukraine.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistums-kasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden: Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F.: (02 41) 44 61 44 [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de), [shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de), [www.sternsinger.de/wmt](http://www.sternsinger.de/wmt). Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto: Kindermissionswerk, Stichwort: Weltmissionstag der Kinder, IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank eG

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 150 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





Kämpchen 12 Firmlingen der Pfarrei Christus unser Friede, Herzogenrath das Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 02.10. in St. Andreas, Korschenbroich 22, am 02.10. in St. Andreas, Korschenbroich 19, am 03.10. in St. Peter, Düren-Birkesdorf 25, am 04.10. in St. Dionysius, Krefeld (IKM) 14, am 04.10. in St. Andreas, Korschenbroich 16, am 07.10. in St. Barbara, Mönchengladbach 14, am 07.10. in St. Barbara, Mönchengladbach 11, am 08.10. in St. Barbara, Mönchengladbach 10, am 08.10. in St. Maria Rosenkranz, Mönchengladbach 8, am 30.10. in St. Kornelius, Titz-Rödingen 15, am 30.10. in St. Cosmas und Damian, Titz 17, am 31.10. in St. Peter, Titz-Münz 13, insgesamt 184 Firmlinge.

Korrektur: (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2020, Nr. 11, S. 162) Am 16.09. in St. Michael Mönchengladbach-Odenkirchen 11, und am 16.09. in St. Michael Mönchengladbach-Odenkirchen 10

## **Nr. 151 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 31.10.2020 in der Kirche St. Katharina, Kohlscheid, 20 Firmlingen und in der Kirche Maria Heimsuchung,

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# **Kirchlicher Anzeiger** **für die Diözese Aachen**



Kirche im  
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

---

**90. Jahrgang**

**2 0 2 0**

**Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1–12**

**Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen**

---

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

## Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

### A

#### Adveniat

- Aufruf der deutschen Bischöfe..... 138
- Hinweise zur Durchführung..... 138

#### Arbeitsrechtliche Kommission

- Beschlüsse
- Bundeskommission .....41, 68, 117
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen..... 130

#### Arbeitswelt

- Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen.90
- Solidaritätskollekte 2020.....69
- Spende für die Solidaritätsaktion "ArbeitsLos".....27

#### AVR

- Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse
- Bundeskommission.....41, 68,117
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen..... 130
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....84
- Aufruf zur Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....84
- Beschluss der Delegiertenversammlung über Änderungen der AK-Ordnung.....39
- Verlängerung der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes um ein Jahr - Beschluss der Delegiertenversammlung..... 179

### B

#### Beauftragung

- Beauftragung mit dem Vorsitz im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat..... 169
- Beauftragung mit dem Vorsitz im Vermögensrat..... 169

#### Beschaffungswesen

- Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen.....47

#### Bibel

- Biblische Erzählwerkstatt.....61
- Netzwerktreffen Bibelarbeit & Bibelpastoral.....61

#### Budget

- Projektmittel für die Ebene "Kirche am Ort" ..... 127
- Richtlinie für die Budgetaufstellung 2021 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen..... 123
- Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen..... 15
- Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2020..... 172

### C

#### Caritas

- Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse
- Bundeskommission.....41, 68,117
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen..... 130
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....84

- Aufruf zur Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....84
- Beschluss der Delegiertenversammlung über Änderungen der AK-Ordnung.....39
- Wahlauf Ruf 2020.....84
- Adventssammlung ..... 134
- Caritas-Sonntag .....98, 106
- Sommersammlung.....76
- Verlängerung der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes um ein Jahr - Beschluss der Delegiertenversammlung..... 179
- Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle.....69**

#### COVID-19 Pandemie

- Modifiziertes Prüfungsverfahren bei (Teil-) Aussetzung des Unterrichtsbetriebes an Schulen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.....90
- Handlungsleitlinien für die Firmvorbereitung und Firmspendung in der Corona-Krise..... 126
- Geschäftsweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen..... 167

### D

#### Deutsche Bischofskonferenz

- Adveniat-Aktion ..... 138
- Caritas-Sonntag ..... 106
- Diaspora-Sonntag ..... 130
- Dreikönigssingen.....166
- MISEREOR-Fastenaktion .....34
- Palmsonntagskollekte .....67
- Pfingstaktion Renovabis .....74
- Weltmissionssonntag ..... 106
- Hinweise zur Durchführung:
- Adveniat-Aktion..... 138
- Diaspora-Sonntag ..... 132
- Dreikönigssingen.....176
- Misereor-Fastenaktion .....42
- Sonntag der Weltmission ..... 107
- Aktion Renovabis.....82
- Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....2
- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)..... 14
- Handreichung zur Pastoral für Gläubige katholischer Ostkirchen..... 179
- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz..... 10

#### Diakone

- Darlehensgewährungen an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf..... 156
- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)..... 14

Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....	2
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	10
Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die in monitum und / oder Auflagen erhalten haben 171 Terminankündigungen für Priester, Diakone und alle pastoralen Dienste.....	60

## Diaspora

Diasporasonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	130
- Hinweise zur Durchführung .....	132

## Domkapitel

Geschäftsordnung für die Sitzungen des Domkapitels als Konsultorenkollegium im Bistum Aachen.....	167
---	-----

## E

### Ernennungen (s. auch Personalchronik)

Ernennung der Mitglieder des Vermögensrates.....	170
Spezialmandate Generalvikar.....	131
Spezialmandate Official.....	131
Beauftragung des Diözesanökonomen.....	131

### Entpflichtungen (s. Personalchronik)

### Erziehung und Schule

Modifiziertes Prüfungsverfahren bei (Teil-) Aussetzung des Unterrichtsbetriebes an Schulen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.....	90
Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen.....	43
Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Aachen.....	107

### Exerzitien

Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	127
---	-----

## F

### Fastenzeit

Botschaft von Papst Franziskus.....	66
MISEREOR-Fastenaktion	
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	34
- Hinweis zur Durchführung .....	42
- Fastenbrief 2020.....	15

### Finanzen

Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen.....	159
Durchführungsverordnung zum Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....	36
Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	23
Ergänzung des Gesetzes zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen.....	169
Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen.....	90
Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für	

die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe.....	153
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	34
Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe....	145
Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen.....	139
Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen.....	142
Projektmittel für die Ebene "Kirche am Ort".....	127
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2021 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	123
Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	15
Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen.....	98
Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen.....	74
Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....	34
Verordnung über Handhabungen zu Vorschüssen....	59
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2020.....	172

### Firmung

Firmung Erwachsener.....	109
Handlungsleitlinien für die Firmvorbereitung und Firmspendung in der Corona-Krise.....	126

## G

### Gebet

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit.....	66
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2020.....	2
Gebetstag für die Kirche in China.....	85
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien.....	107

### Gedenktage

Bischofsjubiläen von Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff und Weihbischof Dr. Gerd Dicke.....	26
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser.....	85
Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus.....	60

### Gemeinschaft der Gemeinden

Projektmittel für die Ebene "Kirche am Ort".....	127
--	-----

### Generalvikariat

Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen.....	47
--	----

### Gottesdienst

Chrisammesse in der Karwoche.....	69
Gebetstag für die Kirche in China.....	85
Volkstrauertag.....	133
Verwendung von Traubensaft bei der Feier der Eucharistie.....	160
Vorschläge für Hausgottesdienste im Advent und an Weihnachten.....	179

## H

### Haushalt

Richtlinie für die Budgetaufstellung 2021 für die Kir-	
--	--

chengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	123
Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	15
Ergänzung des Gesetzes zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen.....	169
Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe.....	153
Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe....	145

### Heiliges Land

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, Palmsonntagskollekte.....	67
--	----

### Herz Jesu, Düren-Hoven

Siegel .....	69
--------------	----

### Hirtenbriefe/-aufrufe

Aufrufe der deutschen Bischöfe	
- Adveniat-Aktion .....	138
- Caritas-Sonntag .....	106
- Diaspora-Sonntag .....	130
- MISEREOR-Fastenaktion .....	34
- Palmsonntagskollekte .....	67
- Pfingstaktion Renovabis .....	74
- Weltmissionssonntag .....	106
- Dreikönigssingen .....	166
Botschaft von Papst Franziskus	
- Fastenzeit .....	66
- Weltmissionssonntag .....	102
- 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel....	103
- Fastenbrief 2020.....	15

## J

### Jugend

Aktion Dreikönigssingen 2021.....	166
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	166
- Hinweise.....	176
Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit.....	75
Weltmissionstag der Kinder.....	180

## K

### KAGO

Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	60
---	----

### Katechetisches Institut

Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen.....	43
--	----

### Katechumenat

Firmung Erwachsener.....	109
Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier im Aachener Dom.....	179

### KAVO

Änderung.....	68
---------------	----

### Kirchenangestellte

Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission.....	41, 68, 117
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen.....	130
Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....	84
Aufruf zur Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	84
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindeferrenten/-innen.....	61
Beschluss der Delegiertenversammlung über Änderungen der AK-Ordnung.....	39
Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	60
KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen.....	37, 166
Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung).....	14
Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....	2
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat....	158
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	10
Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die in monitum und / oder Auflagen erhalten haben	171
Regional-KODA Nordrhein-Westfalen - Beschlüsse..	68
Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung.....	157
Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG).....	26
Terminankündigungen für Priester, Diakone und alle pastoralen Dienste.....	60
Verlängerung der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands um ein Jahr - Beschluss der Delegiertenversammlung.....	179
Wahlen zur Regional-KODA NW 2021.....	158

des für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....	84
Aufruf zur Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	84
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindeferrenten/-innen.....	61
Beschluss der Delegiertenversammlung über Änderungen der AK-Ordnung.....	39
Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	60
KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen.....	37, 166
Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung).....	14
Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....	2
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat....	158
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	10
Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die in monitum und / oder Auflagen erhalten haben	171
Regional-KODA Nordrhein-Westfalen - Beschlüsse..	68
Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung.....	157
Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG).....	26
Terminankündigungen für Priester, Diakone und alle pastoralen Dienste.....	60
Verlängerung der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands um ein Jahr - Beschluss der Delegiertenversammlung.....	179
Wahlen zur Regional-KODA NW 2021.....	158

### Kirchengemeindeverband

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	23
Geschäftsweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	167
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2021 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	123
Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	15
Richtlinie zur Stellenplanung für die Verwaltungszentren.....	26
Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG).....	26
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel.....	170

## Kirchengemeinde/Pfarrei

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen....	68
Durchführungsverordnung zum Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....	36
Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen.....	159
Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	23
Geschäftsweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	167
Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen.....	139
Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen.....	142
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2021 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	123
Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	15
Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG).....	26
Siegel	
- St. Joachim und Peter, Düren-Birkesdorf.....	85
- St. Michael, Düren-Echtz.....	69
- Herz Jesu, Düren-Hoven.....	69
- St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen.....	75
Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....	34
Verordnung zur Führung einer Kasse.....	56
Volkstrauertag .....	133
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	60, 133
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel.....	170
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2020.....	172

## Kirchenrecht

Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen.....	159
Beauftragung des Diözesanökonomen.....	131
Durchführungsverordnung zum Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....	36
Ergänzung des Gesetzes zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen.....	169
Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe.....	153
Handreichung zur Pastoral für Gläubige katholischer Ostkirchen.....	179
Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese	

Aachen.....	60
Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe....	145
Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen.....	139
Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen.....	142
Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung).....	14
Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....	2
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	10
Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die in monitum und / oder Auflagen erhalten haben	171
Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen.....	74
Siegel	
- St. Joachim und Peter, Düren-Birkesdorf.....	85
- St. Michael, Düren-Echtz.....	69
- Herz Jesu, Düren-Hoven.....	69
- St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen.....	75
Spezialmandate Generalvikar.....	131
Spezialmandate Official.....	131
Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....	34
Verordnung zur Führung einer Kasse.....	56
Verordnung über die Eintragung einer Konversion in das Taufbuch.....	160
Verwendung von Traubensaft bei der Feier der Eucharistie.....	160

## Kirchensteuer

Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	34
--	----

## KODA

Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	60
KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen.....	37, 166
Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse.....	68, 14
Regional-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen.	38
Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung.....	157
Wahlen zur Regional-KODA NW 2021.....	158

## Kollekten

Adveniat-Aktion .....	138
Allerseelentag.....	127
Caritas-Sommersammlung .....	76
Caritas-Sonntag .....	98, 106
Caritas Sammlung.....	27
Diaspora-Sonntag .....	130, 132
MISEREOR-Fastenaktion .....	34, 42
Pfingstaktion Renovabis .....	74, 82
Peterspfennigkollekte.....	92, 127
Sammlungen von Kollekten der Caritas .....	27
Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, Palmsonntagskollekte .....	67

Solidaritätskollekte .....	69
Spende für die Solidaritätsaktion "ArbeitsLos".....	27
Weltmissionssonntag .....	102,106, 107
Weltmissionstag der Kinder.....	180
Sonntag der Solidarität (Corona-Kollekte).....	108

## L

### Liturgie

Chrisammesse in der Karwoche.....	69
Direktorium 2021 für das Bistum Aachen.....	177
Verwendung von Traubensaft bei der Feier der Eucharistie.....	160
Volkstrauertag.....	133

## M

### MAVO

Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	60
---	----

### Medien

Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause.....	109
Biblische Erzählwerkstatt.....	61
Botschaft des Hl. Vaters zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	103
Direktorium 2021 für das Bistum Aachen.....	177
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	127
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien.....	107
Handreichung zur Pastoral für Gläubige katholischer Ostkirchen.....	179
Netzwerktreffen Bibelarbeit & Bibelpastoral.....	61
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel.....	109
Spende für die Solidaritätsaktion "ArbeitsLos".....	27
Volkstrauertag.....	133
Vorschläge für Hausgottesdienste im Advent und an Weihnachten.....	179

### MISEREOR

Fastenaktion	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	34
- Hinweis zur Durchführung .....	42

### Missio

Außerordentlicher Monat der Weltmission .....	133
Weltmissionssonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	106
- Botschaft des Hl. Vaters .....	102
- Hinweise zur Durchführung .....	107

### Mitarbeitervertretung

Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	60
Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen.....	82
Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen.....	82

## Ö

### Ökologie

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	23
--	----

### Ökumenischer Kirchentag

3. Ökumenischer Kirchentag// Marketingmaterialien und Download-Bereich für Gemeinden und Pfarreien	
--	--

.....	99
-------	----

## O

### Orden

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung).....	14
Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....	2
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	10
Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die in monitum und / oder Auflagen erhalten haben	171

## P

### Papst

Botschaft zum Weltmissionssonntag .....	102
Botschaft zur Fastenzeit .....	66
Gebetsanliegen für das Gebetsapostolat .....	2
Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	103

### Personal- und Anschriftenverzeichnis.....

.....	27, 70, 76
-------	------------

### Personalchronik.....

.....	28, 61, 70, 76, 86, 92, 99, 109, 127, 134, 160,180
-------	--

### PMK

Aktion Dreikönigssingen 2021.....	166
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	166
- Hinweise.....	176
Weltmissionstag der Kinder.....	180

### Pontifikalhandlungen.....

.....	62, 71, 77, 86, 136, 162, 183
-------	-------------------------------

### Prävention

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung).....	14
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	10

### Priester

Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen .....	159
Darlehensgewährungen an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf.....	156
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2020.....	177
Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen.....	139
Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen.....	142
Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung).....	14
Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....	2
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Ge-	

walt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz..... 10  
 Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die in monitum und / oder Auflagen erhalten haben 171  
 Terminankündigungen für Priester, Diakone und alle pastoralen Dienste.....60

**R**

**Religionspädagogik**

Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen.....43  
 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Aachen..... 107

**Renovabis**

Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 74

**S**

**Schlichtungsausschuss**

Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat....158

**Schulen**

Modifiziertes Prüfungsverfahren bei (Teil-) Aussetzung des Unterrichtsbetriebes an Schulen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.....90  
 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Aachen..... 107

**Siegelwesen**

Siegel der Katholischen Pfarrei  
 - St. Joachim und Peter, Düren-Birkesdorf.....85  
 - St. Michael, Düren-Echtz.....69  
 - Herz Jesu, Düren-Hoven.....69  
 - St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen.....75

**Soziale Kommunikationsmittel**

Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel..... 109

**Staatskirchenrecht**

Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen..... 167  
 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....34  
 Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen.....98  
 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel..... 170

**Statistik**

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....60, 133

**Statuten/Satzungen/Rechtsnormen**

Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse  
 - Bundeskommission.....41, 68,117  
 - Regionalkommission Nordrhein-Westfalen..... 130  
 Durchführungsverordnung zum Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....36  
 Geschäftsordnung für die Sitzungen des Domkapitels als Konsultorenkollegium im Bistum Aachen..... 167  
 Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....34

Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen.....98  
 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen..... 154  
 Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen ..... 159  
 Beschluss der Delegiertenversammlung über Änderungen der AK-Ordnung.....39  
 Darlehensgewährungen an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf..... 156  
 Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen.....47  
 Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....23  
 Ergänzung des Gesetzes zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen..... 169  
 Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen.90  
 Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen ..... 167  
 Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe..... 153  
 Kirchliches Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen.....60  
 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen.....37, 166  
 Ordnung des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen.....43  
 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe....145  
 Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen..... 139  
 Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen..... 142  
 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)..... 14  
 Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....2  
 Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz..... 10  
 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Aachen..... 107  
 Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die in monitum und / oder Auflagen erhalten haben 171  
 Richtlinie für die Budgetaufstellung 2021 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen..... 123  
 Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

.....	15
Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung.....	157
Richtlinie zur Stellenplanung für die Verwaltungszentren.....	26
Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG).....	26
Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen.....	74
Verlängerung der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands um ein Jahr - Beschluss der Delegiertenversammlung.....	179
Verordnung über Handhabungen zu Vorschüssen....	59

## Steuer

Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen.....	159
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2020.....	177
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	34
Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen.....	98
Weiterleitung von zweckgebundenen öffentlichen Zuschüssen für katholische Tageseinrichtungen für Kinder.....	92

## Stiftungen

Durchführungsverordnung zum Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....	36
Statut über Schenkungen und Stiftungen zu frommen Zwecken im Bistum Aachen.....	34

## St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen

Siegel.....	75
-------------	----

## St. Joachim und Peter, Düren-Birkesdorf

Siegel.....	85
-------------	----

## St. Michael, Düren-Echtz

Siegel.....	69
-------------	----

## T

### Tagungen/Kurse/Seminare

Anbetungstage in Schönstatt.....	60
Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit.....	75

### Taufe

Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier im Aachener Dom.....	179
Verordnung über die Eintragung einer Konversion in das Taufbuch.....	160

### Treuhandvermögen

Ausführungsbestimmung zum Einsatz caritativer/seelsorglicher Mittel der Treuhandkasse im Bistum Aachen.....	159
Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen.....	139
Ordnung zur Führung des Treuhandbuches in der Diözese Aachen.....	142

## U

### Umwelt

Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.....	23
--	----

## V

### Vermögensrat

Beauftragung mit dem Vorsitz im Vermögensrat.....	169
Ernennung der Mitglieder des Vermögensrates.....	170

### Vermögensverwaltungsrat

Ergänzung des Gesetzes zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen.....	169
Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe.....	153
Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe....	145
Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen.....	74

### Verwaltungszentren

Richtlinie zur Stellenplanung für die Verwaltungszentren.....	26
---	----

### VOnA

Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	
- Beschlüsse.....	114
- Wahlordnung.....	38

### Vorschüsse

Verordnung über Handhabungen zu Vorschüssen....	59
---	----

## W

### Wahlen

Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....	84
Aufruf zur Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020 84	
Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen des Bistums Aachen in der Regional-KODA NW gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung.....	157
Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen.....	158
Wahlen zur Regional-KODA NW 2021.....	158
Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen.....	154

### Warnungen.....

### Weihe

Heilige Öle.....	69
------------------	----

### Weltkirche

Aktion Dreikönigssingen 2021.....	166
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	166
- Hinweise.....	176
Außerordentlicher Monat der Weltmission.....	133
Gebetstag für die Kirche in China.....	85
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien.....	107
Handreichung zur Pastoral für Gläubige katholischer Ostkirchen.....	179
Renovabis.....	74, 82
Weltmissionssonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	106
- Botschaft des Hl. Vaters.....	102
- Hinweise zur Durchführung.....	107
Weltmissionstag der Kinder.....	180

## Personenverzeichnis

<b>A</b>		Graff, Petra.....	70
Anorkwah Frimpong, Joseph.....	99	Groß, Engelbert.....	183
Arabia, Giampiero Maria.....	76, 136	Grotenburg, Sabine.....	161
Arens, Herbert.....	61	Grüntjens, David.....	161
August, Heribert.....	161		
<b>B</b>		<b>H</b>	
Beenen, Josef.....	93	Haak, Udo.....	181
Berger, Josef.....	76	Häckler, Raphael.....	70, 70
Beyer, Hubert.....	86	Hagens, Ulrich.....	70
Biste, Heinz-Josef.....	180	Hamachers, Heinz Dieter.....	135
Blaese, Anne.....	62	Hannig, Rolf.....	110
Blumenthal, Christian.....	86	Heck, Ursula.....	86
Bongard, Karl-Heinz.....	110	Heinrichs, Sabine.....	127
Braun, Caroline.....	128	Hellebrandt, Mario.....	161
Buchholz, Werner.....	110	Hellmanns, Birgit.....	128
Bühner, Andreas.....	70	Hendker, Karl Heinz.....	128
Bückers, Christoph.....	170	Hennes, Karl Rainer.....	61
		Hennes, Rainer.....	134
<b>C</b>		Heringer, Dominik.....	70
Clüter, Paul.....	110	Hermanns-Dentges, Anne.....	161
Crampen, Norbert.....	135	Hermanns, Stefan.....	127
		Herr, Georg.....	77
<b>D</b>		Hoeren, Helgard.....	128
Datené, Michael.....	62, 180, 181	Huben Gregor.....	131
Daxberger, Miriam.....	127		
Dederichs, Mathias.....	134	<b>I</b>	
Delheid, Marita.....	127	Intrau, Heinz.....	92
Deselaers, Manfred.....	182		
Deutsch, Robert.....	135	<b>J</b>	
<b>Dicke Gerd, Weihbischof</b> .....	26	Janke, Marian.....	181
<b>Dieser Helmut, Bischof</b> .....	85	Jansen, Josef.....	110
Di Noia, Salvatore.....	128	Jansen, Klaus.....	109, 110
Doncks, Hans.....	135	Jansen, Paul-Josef.....	93
Druz, Edmund.....	110	Jansen, Sabine.....	128
		Jans, Günter.....	109
<b>E</b>		Jauß, Mareike.....	135
Eichelmann, Gabriele.....	86	Jeandrée, Hans-Peter.....	109, 109
Engelmann, Robert.....	170	Jentgen, Maria.....	93
Esser, Klaus.....	70	Jodocy, Elke.....	135
		Joussen, Manfred.....	182
<b>F</b>		Jünger, Anna.....	127
Filipovic Ivica.....	180	Jung, Susanna.....	70
Föhr, Bernd.....	76		
Foten, Esther.....	127	<b>K</b>	
Franzen, Norbert.....	182	Kaczor, Wieslaw.....	62
Freyaldenhoven, Ralf.....	28	Kader, Gottfried.....	134
Frey, Hermann.....	93	Kaempffer, Otto.....	135
Frick Andreas.....	131, 169	Kamm, Ludwig.....	77
Frisch, Jürgen.....	92	Kassebeer, Boris.....	128
Frisch, Wolfgang.....	77	Keutgen, Doris.....	183
Fuhrbach, Walter.....	93	Klinkenberg, Frank.....	182
Funke, Andreas.....	128	Klinkhammer, Werner M.....	61
		Kock, Sabine.....	86
<b>G</b>		Kölling, Tobias.....	128, 182
Glasmacher, Norbert.....	161	Köhne, Heinrich.....	170
Gölden, Karl.....	99	Kohler, Maria.....	182
Goldammer, Matthias.....	161, 161	Korr, Heinrich.....	183
Goldhammer, Matthias.....	161	Kraues, Dominik.....	127
Graßmann, Robert.....	170	Kraus, Gerd.....	99
Graaff, Christoph.....	76, 180, 181, 182	Krüttgen, Susanne.....	127
Grafe, Klaus.....	99	Kutsch, Manfred.....	128

<b>L</b>	
Langner, Manfred.....	110
Laurier, Karlheinz.....	182
Leucher, Hubert.....	162
Linnartz, Ralf.....	92
Llühiring, Heinz-Ulrich.....	181
Londo, Rafael.....	93
Lossen, Eckhard.....	135
Lühiring, Heinz-Ulrich.....	180

<b>M</b>	
Mehenga, Eric.....	182
Meurer, Marion.....	135
Meurs, Paul.....	61
Minge, Petra.....	182
Mönchhalfen, Guido.....	181
Müllers, Kerstin.....	127
Müller, Leonhard.....	162
Müller, Winfried.....	99
Müthing, Anne.....	99
<b>Mussinghoff Heinrich, Bischof</b> .....	26

<b>N</b>	
Nagel, Veronika.....	128
Navarte Olazabal, José Luis.....	182
Neuenhofer, Georg.....	99
Neumann, Hans-Georg.....	134
Nguyen, Viet Hien.....	134
Njurum, Sylvanus.....	161
Nwachukwu, Camillus.....	182

<b>O</b>	
Obst, Thorsten.....	161
Oellers, Wolfgang.....	161
Ohlerth, Magdalena.....	135
Osnowski, Ralph.....	135

<b>P</b>	
<b>Papst Franziskus</b> .....	60
Pohl, Angela.....	182

<b>Q</b>	
Quadflieg, Johannes.....	99

<b>R</b>	
Radic, Ivica.....	180, 181
Reinders, Angela.....	70
Reindorf, Raphaela.....	62
Reindorf, Uwe.....	62
Rekers, Hedwig.....	77
Reyans, Norbert.....	70, 183
Richardy, Michael.....	70
Riemann-Marx, Ulrike.....	182
Riethdorf, Manfred.....	92, 92
Ritzka, Joachim.....	161
Roth, Ulrich.....	183
Rüssel, Stephan.....	76
Russmann, Hans.....	92

<b>S</b>	
Salentin, Günter.....	77
Sartingen-Ludwigs, Monika.....	77
Schierkes, Walter.....	162

Schiffeler, Günter.....	181
Schmidt, Hartmut.....	180
Schoenen, Jürgen.....	181
Schürmann Wirges, Ursula.....	70
Sczyrba, Johannes.....	86
Sieger-Bücken, Stefanie.....	161
Sievers, Georg.....	182
Sorgenfrey, Heike.....	183
Stevkov, Antje.....	127
Straßburger, Horst.....	135

<b>T</b>	
Telorac, Wolf-Dieter.....	134
Tetzlaff, Alexander.....	86
Teut, Karl-Heinz.....	135
Tillmann, Lothar.....	109
Tönneßen, Thomas.....	86
Tomas, Nikica.....	181
Tölle, Martin.....	131, 169

<b>U</b>	
Uerschelen, Stefan.....	110

<b>V</b>	
van de Weyer, Ruprecht.....	134
Veras da Silva, Roberto.....	134
Voß, Achim.....	70

<b>W</b>	
Wecker, Kurt Josef.....	61, 135
Weishaupt, Hannokarl.....	62, 181, 181
Weitz, Ellen.....	86
Wirges, Patrick.....	183
Wintgens, Willi.....	170
Wolf, Claus Michael Wolf.....	160
Wolf, Franz-Josef.....	62, 62
Wynen, Franz-Josef.....	135

<b>Z</b>	
Züll, Andreas.....	28



